

Sachliches Teilprogramm Windenergie

für den Landkreis Ammerland

2026

- Abwägungssynopse -

Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG
in Verbindung mit § 3 Absatz 1 NROG

Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Landkreis Ammerland Amt 69_70 Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 17.12.2025	<p>Gegen das Vorhaben bestehen auf Seiten der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ammerland keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bestimmung zu Altablagerungen</p> <p><i>Nach den Ermittlungen und Erkenntnissen aus der Umsetzung des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen befinden sich auf den ausgewiesenen Flächen keine bekannten Altablagerungen. Sollten allerdings bei weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten. Belange des Bodenschutzes, unter anderem Altablagerungen und Kampfmittel, werden im Windenergiekonzept erläutert (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.6.1).</p>
1b	Landkreis Ammerland Amt 63 Im Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 19.12.2025	<p>Die immissionsschutzrechtlichen Belange wie Lärm, Schattenschwurf, optisch bedrängende Wirkung oder Eiszurückwurf bei Windenergievorhaben können aufgrund des erforderlichen Anlagenbezuges erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden. Daher ist eine Bewertung auf dieser Planungsebene nicht zielgerichtet möglich. Auf eine tiefergehende Prüfung der Unterlagen wurde daher verzichtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten. Soweit immissionsschutzrechtliche Belange bereits auf Planungsebene betrachtet werden können, werden diese im Windenergiekonzept erläutert (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.8).</p>
1c	Landkreis Ammerland Amt 61 Wasser Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 13.01.2026	<p>Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland.</p> <p>Auf der Genehmigungsebene sind die Schutzgüter Wasser und Boden im Detail darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>
1d	Landkreis Ammerland Amt 61 Klima Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 13.01.2026	<p>Bezüglich des Beteiligungsverfahrens zum sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland gibt es aus klimafachlicher Sicht die folgenden Hinweise:</p> <p>Der nationale und internationale Ausbau der Windenergie ist nicht nur für den Stromsektor von zentraler Bedeutung, sondern bildet die Grundlage für die Dekarbonisierung weiterer Sektoren wie Wärme, Verkehr und Industrie. Mit dem zunehmenden Einsatz von Wärmepumpen, Elektromobilität sowie perspektivisch der Erzeugung von grünem Wasserstoff steigt der Strombedarf erheblich. Diese zusätzliche Nachfrage kann langfristig nur durch einen massiven Ausbau erneuerbarer Energien gedeckt werden.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1d	Landkreis Ammerland Amt 61 Klima	<p>Windenergie an Land stellt dabei eine der effizientesten und kostengünstigsten Technologien dar. Ohne eine ausreichende regionale Flächenbereitstellung drohen Engpässe, die den Umstieg auf klimafreundliche Technologien verzögern und die Erreichung der Klimaneutralität gefährden würden. Die im Teilprogramm vorgesehenen Windenergie- und Beschleunigungsgebiete leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Absicherung einer nachhaltigen Energieversorgung auch über den Stromsektor hinaus. Nicht nur für private Haushalte, sondern auch für die Industrie im Ammerland ist dies relevant.</p> <p>Klimaschutz ist nicht allein eine ökologische, sondern auch eine soziale und wirtschaftliche Aufgabe. Der Ausbau der Windenergie im Landkreis Ammerland bietet Chancen für regionale Wertschöpfung, etwa durch Investitionen, Gewerbesteuererinnahmen, Pachteinnahmen für Flächeneigentümer:innen sowie Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Kommunen.</p> <p>Diese Aspekte tragen zur Akzeptanz der Energiewende bei und unterstützen eine sozial gerechte Ausgestaltung des Klimaschutzes. Gleichzeitig stärkt eine dezentrale Energieerzeugung die regionale Resilienz gegenüber Energiepreisschwankungen und externen Krisen. Der Landkreis kann damit aktiv dazu beitragen, Klimaschutz und wirtschaftliche Entwicklung miteinander zu verbinden.</p> <p>Neben der Vermeidung von Treibhausgasemissionen gewinnt die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zunehmend an Bedeutung. Der Landkreis Ammerland ist bereits heute von klimatischen Veränderungen betroffen, etwa durch veränderte Niederschlagsmuster, längere Trockenperioden oder zunehmende Extremwetterereignisse.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein zentraler Baustein, um die Geschwindigkeit und Intensität des Klimawandels zu begrenzen. Gleichzeitig muss die Planung von Windenergieanlagen so erfolgen, dass Landschafts- und Naturhaushalt möglichst resilient bleiben. Dazu gehört unter anderem die Berücksichtigung von Bodenfunktionen, Wasserhaushalt, Biotopverbundstrukturen sowie der langfristigen Nutzbarkeit der Flächen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1d	Landkreis Ammerland Amt 61 Klima	<p>Die Verschneidung von Klimaschutz mit dem Schutz der biologischen Vielfalt ist unerlässlich um nachhaltige Entwicklungen zu ermöglichen. Die Planung von Windenergieanlagen erfordert daher eine sorgfältige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange sowie eine frühzeitige Berücksichtigung von Naturschutzaspekten.</p> <p>Durch eine nach Möglichkeit räumlich konzentrierte Ausweisung von Windenergiegebieten, wie sie im sachlichen Teilprogramm vorgesehen ist, können Konflikte mit sensiblen Lebensräumen minimiert und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Moderne Planungsinstrumente, Abschaltalgorithmen und technische Minderungsmaßnahmen ermöglichen es zudem, potenzielle Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse weiter zu reduzieren. Diese Möglichkeiten sollten im Sinne des Naturschutzes ausgeschöpft werden, damit Klimaschutz nicht zu Lasten von Natur und Umwelt geht.</p> <p>Über die bereits genannten Zielkonflikte hinaus kommt dem Moor- und Bodenschutz eine eigenständige klimapolitische Bedeutung zu. Intakte Moore speichern über lange Zeiträume erhebliche Mengen Kohlenstoff und tragen zur Regulierung des Wasserhaushalts bei. Gleichzeitig sind viele Moorböden historisch entwässert und stellen heute selbst bedeutende Emissionsquellen dar.</p> <p>Im Rahmen der Windenergieplanung bietet sich die Chance, Klimaschutzmaßnahmen miteinander zu verknüpfen. So können Eingriffe in Moorböden durch geeignete Standortwahl vermieden oder durch begleitende Maßnahmen zur Wiedervernässung und Renaturierung kompensiert werden. Eine solche Kombination aus Emissionsvermeidung und Emissionssenkung stärkt die Gesamtklimawirkung der Planung. Sollten sich die Planung von Windenergieanlagen mit einem Ausschluss von Moorböden aufgrund des Flächenziels nicht vereinen lassen, so sollten die Projektträger*innen geeignete Maßnahmen zum Moorschutz oder einer Wiedervernässung der umgebenen Flächen umsetzen, sodass neben dem Ausbau erneuerbarer Energien und den damit eingesparten Treibhausgasen zusätzlich Treibhausgase durch die natürliche Senke eingespeichert werden können.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1d	Landkreis Ammerland Amt 61 Klima	<p>Zum Zwecke der Einzelfallprüfung des Einflusses von Windenergieanlagen auf Moorböden, fordert der Landkreis Ammerland Gutachten zur Moorverträglichkeit, in dem die Beeinträchtigungen des Moorbodens durch die Baumaßnahme, den Betrieb und den Rückbau dargestellt werden müssen, an. Bislang zeigen die Gutachten keine erweiterten negativen Einflüsse auf den die Anlage umgebenden Moorboden. Die Treibhausgasbilanzierung zeigt sich bislang auf die Dauer des Betriebs der Anlage (Annahme 20 Jahre) eindeutig positiv. Durch den Ersatz fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien zur Stromerzeugung können deutlich mehr Treibhausgase eingespart werden, als durch die Baumaßnahme freigesetzt werden.</p> <p>Die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen des sachlichen Teilprogramms schafft langfristige Planungssicherheit für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung. Sie ist Ausdruck einer vorausschauenden und generationengerechten Planung, die heutige Entscheidungen an den Bedürfnissen zukünftiger Generationen ausrichtet.</p> <p>Unterlassener oder verzögerter Klimaschutz würde die Belastungen für kommende Generationen erheblich erhöhen - sowohl ökologisch als auch finanziell. Der Landkreis Ammerland leistet mit der Umsetzung der gesetzlichen Flächenziele einen wichtigen Beitrag, um diese Risiken zu begrenzen und Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das sachliche Teilprogramm Windenergie nicht nur ein Instrument zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben ist, sondern ein zentraler Baustein einer umfassenden Klimaschutzstrategie. Der Ausbau der Windenergie trägt zur Emissionsminderung, zur Versorgungssicherheit, zur regionalen Wertschöpfung, zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Generationengerechtigkeit bei. Durch eine sorgfältige Abwägung mit Belangen des Natur-, Arten- und Moorschutzes kann eine nachhaltige und ausgewogene Lösung erreicht werden, die den vielfältigen Anforderungen des Klimaschutzes gerecht wird.</p>	Der Hinweis ist auf Umsetzungsebene zu beachten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1e	<p>Landkreis Ammerland Amt 61 Untere Natur- schutzbehörde (UNB) Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p> <p>20.01.2026</p>	<p>Die Gebiete Tange (2 Ap), Holtgast (3 Ap), Querenstede (6 Bz/Ed), Lohorst (7 Ed), Jeddelloh I (8 Ed) sowie für Hogenset (9 Ed) sind bereits über die Flächennutzungsplan-Änderungen der Gemeinden als Sondergebietsflächen für Windenergie ausgewiesen worden. Die bereits ausgewiesenen Flächen in den Gemeinden Edewecht (6 Bz/Ed, 7 Ed, 8 Ed, 9 Ed) und Apen (2 Ap, 3 Ap) sind um einen Pufferbereich (z.B. 2 Ap, 9 Ed) bzw. um Teilflächen (6 Bz/Ed, 7 Ed) ergänzt worden. Mit der Ausweisung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie kommen demnach die Gebiete Klauhörn (1 Ap) sowie Westermoor (4 Ap) in der Gemeinde Apen neu hinzu. Die Fläche im Bereich Lohorst (7 Ed) wird östlich des Waldes erweitert. Für die Bereiche Tange (2 Ap) und Hogenset (9 Ed) liegen bereits BImSchG-Genehmigungen für Windenergieanlagen vor, die auch das erweiterte Sondergebiet ausfüllen werden. Für Querenstede (6 Bz/Ed) und Jeddelloh I (8 Ed) sind ebenfalls Anträge eingereicht worden.</p> <p>Im Bereich Klauhörn (1 Ap) sind keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) kartiert worden. Die Rohrweihe, der Rotmilan und der Weißstorch sind lediglich als Nahrungsgäste vorgekommen. Der kartierte Weißstorch tritt für den Bereich Westermoor (4 Ap) als Brutvogel im zentralen Prüfbereich auf. Die Kollisionsgefährdung ist hier auf der Genehmigungsebene zu prüfen und ggf. mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu minimieren.</p> <p>Im Bereich Lohorst (7 Ed) befindet sich der Wespenbussard im Zentralen Prüfbereich. Die Kollisionsgefährdung ist auch hier auf der Genehmigungsebene tiefgehender zu prüfen und mit entsprechend fachlichen Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die kollisionsgefährdeten Arten in den erweiterten Sondergebieten Holtgast (3 Ap) sind der Weißstorch und die Rohrweihe, welche sich im erweiterten Prüfbereich befinden. Für den erweiterten Bereich in Jeddelloh I (8 Ed) liegt die Rohrweihe ebenfalls im erweiterten Prüfbereich, sodass entsprechende Schutzmaßnahmen auf der Genehmigungsebene abgehandelt werden. Die kollisionsgefährdeten Arten im Bereich Hogenset (9 Ed) und Tange (2 Ap) sind bereits in der vorliegenden BImSchG-Genehmigungen berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1e	Landkreis Ammerland Amt 61 Untere Natur- schutzbehörde (UNB)	<p>Die Gebiete Ekerner Moor (5 Bz) und die Fläche Querenstede (6 Bz/Ed) sind durch die Ausweisung des sachlichen Teilprogramms Wind gegenüber den Flächen im Flächennutzungsplan vergrößert bzw. ausgeweitet worden. Die Fläche Ekerner Moor (5 Bz) befindet sich derzeit bereits in den letzten Zügen des Antragsverfahren. Eine separate Fläche soll nördlich der bestehenden Fläche dazu kommen. Durch Aufstellung des Teilprogramms Wind kommen im Bereich Querenstede (6 Bz) kommen sowohl östlich als auch südlich neue Flächen hinzu. Die geplanten WEA-Standorte befinden sich im prüfrelevanten Bereich von Brutplätzen der nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Baumfalke und Wespenbussard. Durch die Lage in den erweiterten Prüfbereichen sowie aufgrund einer geringen Habitategnung im Vorhabengebiet besteht für die erfassten Brutpaare u.a. unter Einbezug der Empfehlungen nach ARSU (2023) abschließend keine Kollisionsgefahr. Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld der Vorranggebiete liegen in beiden Fällen nicht vor. Entgegen der Darstellung im Umweltbericht Anhang 2 „Kollisionsrisiko Brutvögel“ besteht derzeit im Bereich Querenstede (6 Bz) keine Genehmigung für drei WEA.</p> <p>Im Bereich Westerstede ist der überwiegende Teil der Flächen des Teilprogramms Wind kleiner als die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Flächen. Komplette neue Flächen sind nicht hinzugekommen. Lediglich die Gebiete „Ihausen“ (19 WE) und „Süderbäke“ (21 WE) werden vergrößert bzw. um Flächen ergänzt. Das Gebiet Ihausen wurde um zwei Torfabbaufächen erweitert, welche das derzeit bestehende Beschleunigungsgebiet im Flächennutzungsplan zerschnitten. Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft die durch diese Ausweisung entstehen sind auf der Genehmigungsebene zu behandeln. Das Gebiet Süderbäke wird um eine kleine Fläche östlich der Süderbäke erweitert. Kollisionsgefährdete Arten wurden in den Untersuchungen nicht nachgewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Der Hinweis, dass für das Vorranggebiet Nr. 6 keine Genehmigungen für Anlagen vorliegen wird zur Kenntnis genommen, die Angaben werden im Umweltbericht reaktionell geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1e	Landkreis Ammerland Amt 61 Untere Natur-schutzbehörde (UNB)	<p>In der Gemeinde Wiefelstede werden durch das Sachliche Teilprogramm Wind überwiegend bereits planerisch vorgeprägte Standorte für die Windenergienutzung weiterentwickelt. Die Vorranggebiete Nr. 25, 27 und 28 sind bauleitplanerisch gesichert und erfahren jeweils kleinräumige Erweiterungen. Das Vorranggebiet Nr. 29 geht teilweise über die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinaus; für drei Windenergieanlagen liegen hier bereits Genehmigungen vor. Das Vorranggebiet Nr. 26 ist zwar nicht bauleitplanerisch gesichert, steht jedoch in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit bestehenden Sondergebieten für Windenergienutzung und stellt damit eine funktionale Ergänzung bestehender Strukturen dar. Insgesamt wird auch in Wiefelstede auf die Nutzung etablierter Standorte gesetzt; lediglich eines der Vorranggebiete zählt zu den gänzlich neuen Standorten.</p> <p>Naturschutzfachlich liegen einzelne Vorranggebiete in vergleichweisem geringem Abstand zu Schutzgebieten. Das Vorranggebiet Nr. 29 befindet sich in etwa 205 m Entfernung zum Naturschutzgebiet Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke. Eine direkte Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten ist jedoch ausgeschlossen. Landschaftschutzgebiete werden vorsorglich nicht als Vorranggebiete festgelegt, sodass sich mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausschließlich auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen beschränken.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb der Vorranggebiete sowie im 250-m-Umfeld weitgehend nicht vorhanden; lediglich beim Vorranggebiet Nr. 29 liegt ein naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat in rund 30 m Entfernung, ohne dass es zu direkten Flächenüberlagerungen kommt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1e	Landkreis Ammerland Amt 61 Untere Natur- schutzbehörde (UNB)	<p>Die Vorranggebiete liegen überwiegend auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die vor allem aus Grünland und Acker bestehen. Waldflächen werden nicht überplant, Rotorüberstriche sind jedoch zulässig. Die vorhandenen Biotoptypen weisen überwiegend eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Für Brutvögel liegen belastbare Kartierungsdaten vor; Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten sind selten und wurden bereits bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt. Eine potenzielle Gefährdung von Fledermäusen kann in der Regel durch temporäre Abschaltungen vermieden werden. Insgesamt sind keine nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Die naturschutzfachlichen Bewertungen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt; aus heutiger Sicht stehen der Ausweisung der Vorranggebiete in Wiefelstede keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.</p> <p>In der Gemeinde Rastede werden durch das Sachliche Teilprogramm Wind mehrere bestehende und planerisch gesicherte Standorte für die Windenergienutzung weitergeführt und punktuell erweitert. Das Vorranggebiet Nr. 10 umfasst einen bestehenden Windpark mit acht Windenergieanlagen; für sechs Anlagen liegt bereits eine Genehmigung zum Repowering vor. Die Vorranggebiete Nr. 11, 12 und 13 sind bauleitplanerisch gesichert, während die Vorranggebiete Nr. 14 und 15 auf dieser Grundlage kleinräumig erweitert werden. Auch in Rastede werden damit überwiegend vorgeprägte Standorte genutzt; nur eines der ausgewiesenen Vorranggebiete stellt einen neuen Standort dar.</p> <p>Einzelne Vorranggebiete liegen in geringem Abstand zu Naturschutzgebieten. Das Vorranggebiet Nr. 15 befindet sich etwa 200 m nördlich des Naturschutzgebiets Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg sowie rund 300 m südwestlich des Naturschutzgebiets Barkenkuhlen im Ipweiger Moor. Direkte Flächeninanspruchnahmen von Naturschutzgebieten sind ausgeschlossen. Landschaftsschutzgebiete werden aus Vorsorgegründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen, sodass Auswirkungen auf das Landschaftsbild primär außerhalb der Schutzgebiete auftreten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1e	Landkreis Ammerland Amt 61 Untere Natur- schutzbehörde (UNB)	<p>Die Vorranggebiete in Rastede liegen überwiegend auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit einem hohen Anteil an Grünland und Acker. Waldflächen werden nicht überplant. Die vorkommenden Biotoptypen besitzen überwiegend eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Für alle Vorranggebiete liegen aktuelle Brutvogelarten vor; kollisionsgefährdete Brutvogelarten treten nur vereinzelt auf und wurden bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt. Eine Gefährdung von Fledermäusen kann durch geeignete Abschaltregelungen vermieden werden. Insgesamt stehen ausreichende Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung, und nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen sind zunächst aus planerischer Sicht nicht erkennbar.</p> <p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist Folgendes aufzunehmen:</u></p> <p>Während der Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie fanden umfangreiche Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, sodass den Ausführungen aus naturschutzfachlicher Sicht auf Ebene der Regionalplanung zugestimmt werden. Der UNB liegen keine weiteren Daten für die einzelnen Gebiete vor, die sich auf die Ausweisung auswirken.</p> <p>Auftretende Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sowie Eingriffe gem. BNatSchG werden auf der Genehmigungsebene abgehandelt.</p> <p>Die Eingriffsregelung gem. §17(3) BNatSchG sowie artenschutzrechtliche Belange aus denen ein Ausgleichserfordernis und somit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen resultieren, sind auf Genehmigungsebene abzuhandeln.</p> <p><u>Hinweis:</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur erfolgten Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht redaktionell ergänzt (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3).</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1e	Landkreis Ammerland Amt 61 Untere Natur- schutzbehörde (UNB)	<ul style="list-style-type: none"> • VR Nr. 3 Ap + 4 Ap: In räumlicher Nähe zu den geplanten Vorranggebieten Holtgast (3 Ap) und Westermoor (4 Ap) ist ein Seeadlerpaar (<i>Haliaeetus albicilla</i>) während der Brutzeit im Jahr 2025 im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Wald in Holtgast“ (LSG WST 55) gesichtet worden. Als Nahrungshabitat wird von ihnen das Naturschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ (NSG WE 271) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ (LSG WST 95) genutzt. Ein Brutnachweis konnte allerdings nicht festgestellt werden. Der Seeadler gilt als kollisionsgefährdete Brutvogelart gem. Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 4 BNatSchG). Im Genehmigungsverfahren ist das Vogelpaar entsprechend ihres Vorkommens zu berücksichtigen. • VR Nr. 6 Bz: Entgegen der Darstellung im Umweltbericht Anhang 2 „Kollisionsrisiko Brutvögel“ besteht derzeit im Bereich Querenstede (6 Bz) keine Genehmigung für drei WEA. • VR Nr. 10 Ra: Nachweis eines Uhus im Nahbereich, keine grundsätzliche Änderung der Situation durch die Ausweisung. Keine Hinweise auf kollisionsgefährdete Brutvögel im Bereich der östlichen Erweiterung. • VR Nr. 13 Ra: Weißstorch im erweiterten Prüfbereich, Kollisionsrisiko auf Genehmigungsebene zu prüfen. • VR Nr. 15 Ra: Rohrweihe und Wespenbussard nachgewiesen, Nahbereich des Wespenbussards nicht betroffen, Rohrweihe gemäß Anlage 1 BNatSchG bei entsprechender Rotorhöhe nicht kollisionsgefährdet. • VR Nr. 26 Wi: Baumfalke in ca. 200 m Entfernung an Freileitung, Rückbau und Neuplanung der Leitung planfestgestellt, Vermeidungsmaßnahmen sind auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen. • VR Nr. 14 Ra / VR Nr. 15 Ra / VR Nr. 10 Ra: Bedeutung als Rastgebiete für verschiedene Gänsearten sowie weitere Vogelarten, Umsetzung auf nachgeordneter Ebene grundsätzlich möglich. 	<p>Für das Vorranggebiet Nr. 6 Bz liegt keine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Dies wird im Umweltbericht Anhang 2 redaktionell geändert.</p>

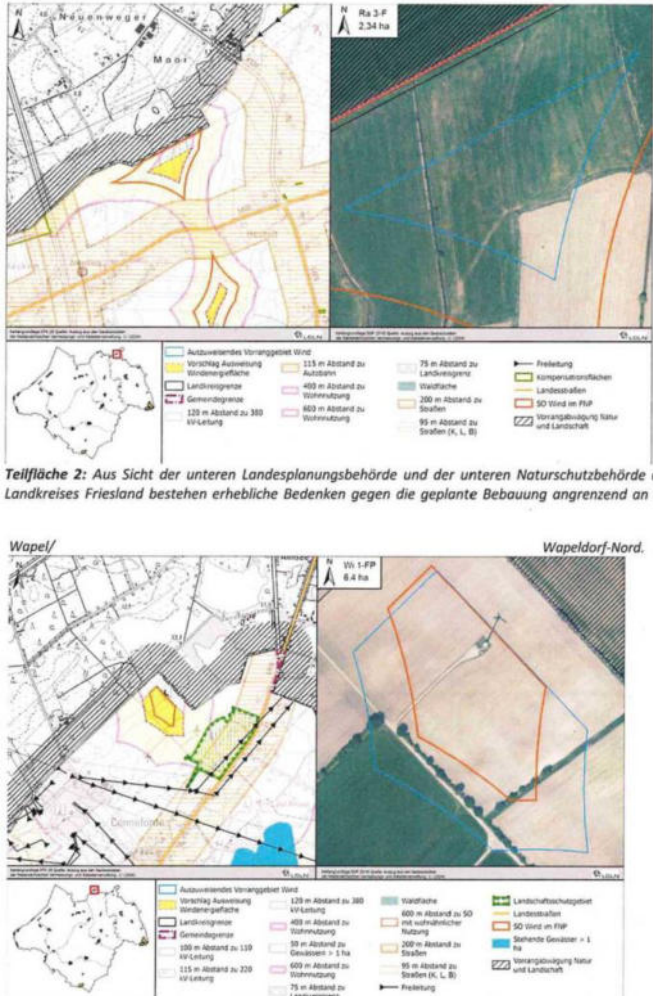
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg 19.01.2026</p>	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung. Seitens des Landkreises Cloppenburg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch um Beachtung der Hinweise zu den folgenden Fachthemen.</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Zu Wohngebäuden wird ein Schutzabstand von mindestens 600m festgelegt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob das Wohngebäude Deichstraße 19 in der Gemeinde Barßel (Gemarkung Barßel, Flur 3, Flurstücknummer 187) berücksichtigt wurde. Sollte der Abstand von mindestens 600m eingehalten sein, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 7 Ed liegt direkt an der Grenze des Landkreises Cloppenburg. Angrenzend befindet sich im Entwurf des RROP 2025 ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund, ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung, ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet Wald. Zudem grenzt im südlichen Teil ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) an. Das Gebiet wird außerdem von einem Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor durchzogen.</p> <p>Im derzeit noch geltenden RROP 2005 wird im südlichen Bereich des geplanten Gebietes ein Vorsorgegebiet Landwirtschaft und ein Vorsorgegebiet für Erholung festgelegt. Im westlichen Bereich grenzt der Loher Wald an das Gebiet, ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Das sich derzeit in Aufstellung befindliche RROP (Entwurf 2025) legt in seiner Begründung Kapitel 3.2.1 Ziffer 04 Sätze 1-2 historische Waldstandorte als Vorranggebiet Wald fest, welche sich aus dem LROP ableiten. Dazu zählt der Loher Wald nicht. Als Vorbehaltsgebiete wurden darüber hinaus Flächen ab einer Größe von 2,5 ha gemäß NWaldLG festgelegt. Dazu zählt auch der Loher Wald.</p>	<p>In Bezug auf das Wohngebäude in der Deichstraße 19 der Gemeinde Barßel wird der vorsorglich definierte Abstand von 600 m durch die vorliegende Planung eingehalten.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise zur Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landkreis Cloppenburg	<p>Die Begründung legt außerdem in Kapitel 4.2.1 Ziffer 02 Sätze 1-2 sog. Negativkriterien zur Festlegung von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung fest. Dazu zählen auch Vorranggebiete Wald, für die eine Pufferzone (entspricht der Waldfläche) zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe festgelegt wurde und regional bedeutsame Wälder (zusammenhängendes Waldgebiet ab 5 ha), für die keine zusätzlichen Festlegungen gemacht wurden.</p> <p>Im Vorranggebiet Windenergienutzung „Barßel 03“, welches sich auf der Seite des Landkreises Cloppenburg befindet, sind bereits 6 Windkraftanlagen in Betrieb. Dieses Gebiet grenzt direkt, so wie das hier geplante Vorranggebiet Nr. 7 Ed, an den Loher Wald.</p> <p>Aufgrund dieser Tatsachen und der bereits erfolgten Abstimmungen vorab, bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Gemäß der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans LK Cloppenburg (2025) weisen die an die Planung angrenzenden Bereiche eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Das beplante Gebiet ist durch eine vergleichsweise geringe technische Vorbelastung geprägt und erfüllt eine wichtige Puffer- und Übergangsfunktion zwischen Offenlandschaft und Wald.</p> <p>Die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 7 Ed und die damit verbundene Errichtung von Windenergieanlagen kann daher erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des angrenzenden Landschaftsbildes im Landkreis Cloppenburg hervorzurufen.</p> <p>Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen westlich angrenzend (Windpark Kammersand), sodass kumulative Wirkungen auf das Landschaftsbild und das Erholungserleben zu erwarten sind.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche sich voraussichtlich auch auf das Gebiet des Landkreises Cloppenburg auswirken werden, sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landkreis Cloppenburg	<p>Aus Sicht des Landkreises Cloppenburg ist daher im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die landschaftsbildlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Wirkungen nachvollziehbar bewertet werden.</p> <p>Die Bewertung hat sich dabei auch an den Zielaussagen und Bewertungsmaßstäben des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Cloppenburg zu orientieren. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der landschaftsbildlichen Beeinträchtigungen vorzusehen.</p> <p>Darüber hinaus ist auf der nachgelagerten Planungsebene sicherzustellen, dass für den im angrenzenden Bereich des Landkreises Cloppenburg vorkommenden Wespenbussard ausreichende artenschutzrechtliche Kartierungen sowie wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden, um ein signifikant erhöhtes Kollisions- oder Störungsrisiko auszuschließen.</p> <p><u>Waldangelegenheiten</u></p> <p>Durch die Aufstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie sind Waldflächen des „Loher Wald“ im Landkreis Cloppenburg dadurch betroffen, dass sie an die entsprechenden Vorranggebiete (Nr. 7 Ed, s.o.) angrenzen und durch den Rotor überstrichen werden.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist nicht vorgesehen. Bei tatsächlicher Inanspruchnahme von Wald sind jedoch die Vorgaben des § 8 NWaldLG einzuhalten. Bei konkreter Inanspruchnahme von Wald ist zudem der Brandschutz zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Der Hinweis ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich des Waldes werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>
3	Landkreis Friesland Beethovenstraße 1 26441 Jever 19.01.2026	<p>Zu dem o. g. Verfahren nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Regionalplanung:</u></p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung und Raumordnung können folgende Anmerkungen gegeben werden:</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Friesland	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Friesland sowie das Landes- Raumordnungsprogramm 2020 sind anzuwenden und in Tabelle 1 zu ergänzen.</p> <p>Das Landesraumordnungsprogramm wird derzeit fortgeschrieben. Die allgemeinen Planungsabsichten wurden August 2023 bekannt gemacht. Ein erster Entwurf wurde 2025 veröffentlicht. Neben dem sind die Festsetzung aus dem geltenden Landes-Raumordnungsprogramm 2020 und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und für die niedersächsischen Küstenlandkreise anzuwenden.</p> <p>Das Flächenziel nach WindBG wurde für den Landkreis Friesland bereits bekanntgemacht. Grundlage der Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 WindBG ist der Beschluss des Kreistages vom 12.06.2024. Damit stellt der Landkreis Friesland als Träger der Regionalplanung nach § 5 Abs. 2 WindBG fest, dass sowohl das für den Landkreis Friesland im NWindG für den 31. Dezember 2027 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 376 ha (0,61 %) des Planungsraumes als auch das für den 31. Dezember 2032 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 487 ha (0,79 %) des Planungsraumes erreicht ist.</p>  <p>Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 - Landkreis Friesland</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Tabelle 1 des Windenergiekonzepts gemeint ist (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3). In dieser Tabelle werden lediglich solche Kriterien/ Belange dargelegt, die einen Einfluss auf den Zuschnitt der Positivflächen haben. Sowohl die in der Tabelle definierten Kriterien als auch weitere Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einschlägig sind, sich allerdings nicht direkt auf die Zuschnitte der Positivflächen auswirken, werden in dem Kapitel textlich detailliert begründet. Der Umgang mit den Kreisgrenzen und dementsprechend den Belangen der angrenzenden Planungsträger wird im Kapitel 3.7 des Windenergiekonzepts erläutert.</p> <p>Im Kapitel 7 des Windenergiekonzepts (Begründung – Anhang 1) werden einschlägige Gesetze und Verordnungen aufgelistet, darunter auch die LROP-VO, zuletzt geändert 2022. Darüber hinaus wurde der 1. Änderungsentwurf des LROP von 2025 berücksichtigt.</p> <p>Zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz wird im Windenergiekonzept ein Kapitel 3.3.11.4 ergänzt, in dem sich mit den Zielen und Grundsätzen auseinandergesetzt wird (siehe Begründung – Anhang 1). Das sachliche Teilprogramm Windenergie steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Friesland	<p>Im Landkreis Friesland sind direkt angrenzend an die Planvorhaben Wapeldorf Nord und Wapeldorf Süd ein Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.</p> <p>Wie in der Stellungnahme vom 01.10.25 bereits bekannt gemacht, haben die untere Naturschutz- sowie Landesplanungsbehörde Bedenken hinsichtlich dieser beider Planflächen, sofern diese Änderungen oder Anpassungen erfahren und in die sensiblen Bereiche reingeplant werden. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten:</p> <p><i>„Zur Raumverträglichkeit sei angemerkt, dass im Landkreis Friesland das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 zu beachten ist.</i></p> <p>Teilfläche 1: <i>Inbesondere für den Bereich Conneforde sind aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde sämtliche Trassenplanungen im Höchstspannungs-, Hochspannungsbereich sowie das Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und Vorranggebiet Trinkwassergewinnung als Ziel der Raumordnung zu beachten. Die untere Naturschutzbehörde hat für diesen Bereich keine Bedenken.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Planung wird nicht in sensible Bereiche des Landkreises Friesland geplant.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Friesland wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung des Landkreises Friesland werden beachtet und die Grundsätze werden berücksichtigt. Da im Bereich des Landkreises Friesland durch das Vorranggebiet Nr. 25 Wi (hier: Teilfläche 1) Konflikte aufgrund der genannten festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht zu erwarten sind, wird das Vorranggebiet Windenergienutzung an die Kreisgrenze geplant. Hinsichtlich der Angrenzenden Fläche für die Rohstoffgewinnung wird davon ausgegangen, dass eine Einigung auf Umsetzungsebene erzielt werden kann.</p> <p>Aufgrund der nachfolgenden Bedenken der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland zum Vorranggebiet Nr. 12 Ra (hier: Teilfläche 2) wird eine Rotorlänge Abstand zur Kreisgrenze gehalten. Somit werden die Belange des Landkreises Friesland auf Planungsebene berücksichtigt, eine weitergehende Prüfung hat auf der Genehmigungsebene zu erfolgen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Friesland	 <p><i>Teilfläche 2: Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Bebauung angrenzend an die</i></p> <p><i>So wurde in der Stellungnahme aus Juli 2024 bereits folgende fachlichen Ausführung an die Gemeinde Rastede übermittelt. Diese hat nach wie vor Bestand:</i></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Friesland	<p><i>Der geplante Baubereich befindet sich im Teilbereich 3 „Wapeldorf-Nord“ der 83. Flächennutzungsplanänderung Wind, Gemeinde Rastede in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Varel, Landkreis Friesland.</i></p> <p><i>Bei aktueller und früherer Begutachtung wurde im Areal der betroffenen Flurstücke (hier Standorte im Gemeindegebiet Rastede südlich der Wapel und Standorte im Stadtgebiet Varel nördlich der Wapel) regelmäßig über 50 Individuen des Regenbrachvogels festgestellt. Bei dem Regenbrachvogel handelt es sich um eine streng geschützte Art, der als Zugvogel in den hiesigen Niederungen als Rastvogel vorkommt. Mit aktuellen Stellungnahmen vom 10.07. und 12.07.2024 führt Herr Krüger vom NLWKN folgendes aus: Die jüngste Datenaufnahme aus dem Jahr 2023, die als vergleichsweise kleinräumig zu bezeichnen ist und keineswegs die gesamte Wapelniederung umfasst zeigt, dass diese durch die Rastbestände des Regenbrachvogels (nach wie vor) einen Status als Gastvogellebensraum nationaler Bedeutung besitzt. Das Gebiet hat insofern besondere Bedeutung für den Naturschutz. Die Regenbrachvögel nutzen in der Gesamtschau aller Daten weite Teile der Niederung als Gastvogellebensraum; die Nachweise sind breit gestreut und vor dem Hintergrund, dass sie nur Momentaufnahmen darstellen, die nicht die vollständige räumliche Nutzung durch Regenbrachvögel abzubilden vermögen, ist davon auszugehen, dass die gesamte Niederung der Wapel als ein ökologisch zusammengehöriger und dabei auch gut abgrenzbarer Raum von Regenbrachvögeln frequentiert wird. Eine Herauslösung von Teilbereichen der Niederung mit einer vermeintlich geringeren Bedeutung verböte sich insofern für eine naturschutzfachliche Betrachtung.</i></p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung bezieht sich die Stellungnahme auf das Vorranggebiet Nr. 12 Ra. Das Vorranggebiet ist bauleitplanerisch bereits für die Windenergienutzung gesichert.</p> <p>Der Hinweis hinsichtlich des Regenbrachvogels wird zur Kenntnis genommen. Er wird im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen nicht als kollisionsempfindlich oder als gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindliche Art gelistet. Auf regionalplanerischer Ebene zeichnet sich somit kein dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis ab.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Friesland	<p><i>In der Wapelniederung kommt es zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen (hier: Planungen der Wind- und Solarenergiewirtschaft). Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Wattvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/oder Gastvogellebensraum. Bezüglich etwaiger Windkraft betreffender Planungen sollten nach Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und der Lander- Arbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten Vogellebensräume von nationaler Bedeutung von Windkraftanlagen freigehalten werden. Dieser Grundsatz hat klar seine Berechtigung und ist in diesen besonderen Vogellebensräumen auf andere technische Anlagen, wie z. B. Solarparks (FF-PV) bzw. Verbauung i. w. S. übertragbar.</i></p> <p><i>Konkret wäre durch Realisierung einer FF-PV im Gebiet anzunehmen, dass dieses bzw. dessen dortige Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt würde. Denn durch einen Solarpark würden die in Anspruch genommenen Flächen für den Regenbrachvogel quasi zerstört, sie wären für die Art dauerhaft nicht mehr nutzbar. Ohne an dieser Stelle weiter ins Detail zu gehen, würde bis zu einem gewissen Umfang über die unmittelbar genutzte Solarparkfläche hinaus auch die umliegenden Flächen als Rast- und Nahrungsgebiet für die Art entwertet, da die Art gegenüber Störungen sensitiv ist und gewisse Mindestabstände zu technischen/anthropogenen Strukturen einhält. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die gesamte Wapelniederung (im in Rede stehenden Bereich) in ihrer Bedeutung als Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung vollständig freizuhalten von Windparks, FF-PV etc. Man kann nicht innerhalb der Niederung einzelne Bereiche mit höherer oder niedrigerer Wertigkeit benennen. Rastvögel verhalten sich nicht nur von Stunde zu Stunde oder innerhalb einer Zugperiode in einem Gebiet hochdynamisch, sondern auch zwischen den Jahren. Sie präferieren mal diese und mal jene Teilbereiche bzw. Parzellen. Die Bewertung als Gastvogellebensraum bezieht sich immer und grundsätzlich auf ein nach ökologischen Gesichtspunkten abgegrenztes Gebiet und gilt für diese vollständig in all ihren Teilflächen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Brutvögel erfolgten im Jahr 2025 Übersichtskartierungen im Umfeld des Vorranggebiets. Es wurden dabei keine störungsempfindlichen Brutvogelarten nachgewiesen.</p> <p>Der Hinweis zu Freiflächen-PV wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Der Landkreis Ammerland leitet aus den vorhandenen Daten kein dauerhaftes Planungshindernis in Bezug auf das sachliche Teilprogramm Wind ab. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gastvögel sind ggf. im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auszugleichen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Friesland	<p><i>Auf eine Meideabstandsdiskussion kann und will ich mich daher an dieser Stelle auch gar nicht einlassen; meine Argumentation ist keine auf Ebene von Eingriffsregelung, Kompensationsbemessung o.ä., sondern eine gewissermaßen übergeordnete, „ordnende“ Betrachtung: dort, wo es für den Naturschutz besondere Flächen gibt, wie Brut- oder Gastvogellebensräume nationaler Bedeutung es zweifelsohne darstellen, haben Eingriffe dieser Art nichts zu suchen. Ließe man eine WEA bzw. FF-PV z. B. mit einem Puffer von 300 m in der Niederung zu, wäre dieser Raum dauerhaft und endgültig als Gastvogellebensraum entwertet, meiner Auffassung nach wäre ein solcher Eingriff in bzw. für die Niederung erheblich.</i></p> <p><i>Herr Krüger verweist auf die aktuellen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und die NLT-Arbeitshilfe von 2014, wonach bedeutende Gastvogellebensräume als Tabuzonen für Windenergieanlagen zuzüglich eines Schutzabstandes der 10- fachen Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m, zu behandeln sind. In Bezug auf Meidungsabstände des Regenbrachvogels zu Windenergieanlagen würde Herr Krüger die Gruppe der Watvogelarten des Binnenlandes wie u. a. Goldregenpfeifer, Kiebitz und Großer Brachvogel zugrunde legen aufgrund ähnlicher Ansprüche an die Rast-Lebensräume. Herr Krüger verweist in diesem Zusammenhang auf die Hötker-Studie, die eine Vielzahl vorliegender Studien in Bezug auf Windenergieanlagen und Vögel ausgewertet hat und die für die genannten Watvogelarten Abstände zu WEA bis zu 600 m ergeben hätte. Aufgrund der Aussagen von Herrn Krüger sieht die Untere Naturschutzbehörde die Wapelniederung als wertvollen Gastvogellebensraum für den Regenbrachvogel an, der von Windenergieanlagen freigehalten werden muss und verweist in diesem Zusammenhang auf artenschutzrechtliche Risiken für die potenziellen Windparkbetreiber.</i></p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der LAG VSW wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um rechtlich bindende Abstandsvorgaben und auch nicht um allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Friesland	<p><u>Fachbereich Umwelt:</u></p> <p><u>Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Folgende der geplanten Vorranggebiete befinden sich nahe bzw. anliegend an der Kreisgrenze vom Landkreis Friesland: Nr. 11 & 12 RA, Nr. 20 WE, Nr. 25, 26, & 27 WI.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 20 WE liegt ca. 1000 m vom Landschaftsschutzgebiet FRI116 „Klosterhof Jührden“, ca. 2,4 km vom Landschaftsschutzgebiet FRI 122 „Tangerfeld“ und ca. 2,4 km vom Naturschutzgebiet WE 171 „Bockhorner Moor“ entfernt. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen festzulegen, um eine Gefährdung der dort vorkommenden Brutvogelarten sowie der Fledermausfauna auszuschließen.</p> <p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen liegt gemäß § 14 BNatSchG ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vor. Aufgrund der geplanten Anlagenhöhen von ca. 200 m erstreckt sich die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch auf Gebiete des Landkreises Friesland. Der Eingriff ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren durch geeignete Maßnahmen in Form eines gleichartigen oder gleichwertigen Ausgleichs oder, sofern ein solcher nicht möglich ist, durch die Leistung einer Ersatzgeldzahlung zu kompensieren. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland.</p> <p>Da sich einige der genannten Vorranggebiete direkt angrenzend an den Landkreis Friesland befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Bauvorbereitung sowie Bauausführung zu baubedingten Beeinträchtigungen, insbesondere zu Boden- und Vegetationsschäden, auch auf dem Gebiet des Landkreises Friesland kommt. Bei festgestellten Verstößen gegen die §§ 39 und 40 BNatSchG auf dem Gebiet des Landkreises Friesland ist unverzüglich die dort zuständige untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.</p>	<p>Die Hinweise auf die im Umfeld der Vorranggebiete gelegenen Schutzgebiete und der Berücksichtigung von Brutvogel- und Fledermausarten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen. Sie werden auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis zu baubedingten Beeinträchtigungen wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Friesland	<p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben. Wirtschaft. Finanzen. Personal:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauplanung:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauordnung:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement - Denkmalschutz:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).</p>	
4	<p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake</p> <p>23.01.2026</p>	<p>Zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Raumordnung</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass das festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Ziffer 15 räumlich an den Landkreises Wesermarsch grenzt. Mit Verweis auf Kap. 3.7 („Umgang mit der Kreisgrenze“) sind die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich zu berücksichtigen und eine einzelfallbezogene Vorabstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch ist durchzuführen.</p> <p>Weitere raumordnungsrechtliche Hinweise werden nicht vorge tragen.</p> <p>2. Naturschutz</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nimmt die Untere Naturschutzbehörde zum geplanten Vorranggebiet für Windenergie Nr. 15 im Südosten des Landkreis Ammerland, in räumlicher Nähe des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ im Landkreis Wesermarsch wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis zur Raumordnung wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten. Das Gebietsblatt wird zum Punkt „Umgang mit der Kreisgrenze“ entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Landkreis Wesermarsch	<p>Das o.g. Vorranggebiet Nr. 15 grenzt an das FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ welches durch die Naturschutzgebiete (NSG) WE 313 „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ sowie NSG 172 WE „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ national gesichert ist. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen naturnahen Hoch- und Übergangsmoor-komplex, der als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten gilt (VGL. FFH 014 GEBIETS-DATEN STANDARD DATENBOGEN).</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung i.V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <u>Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.</u></p> <p>Als relevante bau- bzw. anlagebedingte Wirkfaktoren sind die Veränderung des Torfkörpers (Boden/ Untergrund/Wasserhaushalt) zu sehen. Es besteht die Möglichkeit, dass es, durch die Fundamente der Windenergieanlagen und durch die Kranstellplätze im Zuge der bautechnisch erforderlichen Gründung im mineralischen Untergrund oder durch den zukünftigen Rückbau der Windenergieanlagen zu einer Perforation des Untergrundes und der stauenden Schichten des Hochmoorkörpers kommt. Neben einer nachhaltigen negativen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, kann es so auch zu einer Verbindung zwischen Moorwasser und unterhalb des Torfkörpers anstehendem Grundwasser und somit zu Nährstoffeinträgen in die nährstoffarmen Hochmoorschichten kommen.</p> <p>Das Ipweger Moor ist als zusammenhängender Hochmoorkörper zu verstehen, weshalb eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Nährstoffgehaltes, insbesondere in Bezug auf die angrenzenden Teilschutzgebiete und Kompensationsflächen, zu vermeiden ist. Auch eine temporäre bewusste Absenkung des Grundwasserstandes im Rahmen des Anlagenbaus kann bereits negative Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebietsflächen haben.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Landkreis Wesermarsch	<p>Das Bestehen aller im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und charakteristischen Arten ist stark von den hydrologischen Verhältnissen im Gebiet selbst sowie dessen Einzugsgebiet abhängig. Von einem Zusammenhang zwischen einer Schädigung stauender Schichten (Perforation, vertikaler Abfluss, Nährstoffeintrag) des Hochmoor-Torfkörpers im Geltungsbereich oder einer bewussten Absenkung des Wasserstandes und einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist demzufolge auszugehen.</p> <p>Auch eine Auswaschung bzw. der Stoffeintrag durch die Fundamente in dem sauren Milieu Moor ist ein Wirkfaktor den es zu berücksichtigen gilt. Ähnlich wie in Wasserschutzgebieten dürfen deshalb für die Fundamente und Kranflächen keine Grundwasser und keine bodengefährdenden Spurenelemente verwendet werden. Die verwendeten Materialien müssen wasser- und säurebeständig sein.</p> <p>Gemäß der Potentialstudie „Moore in Niedersachsen“ (NDS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2025) ist das Ipweger Moor eines der größten Moore in Niedersachsen mit einem sehr großen Wiedervernässungspotential und einer entsprechend hohen Priorität für die Treibhausgasminderung und den Torferhalt. Eine Erhaltung der Moorkörper und Minderung der Torfzehrung ist hier also mitzudenken, weil die Stromerzeugung aus Windenergie zwar Emissionen aus fossiler Energie vermeidet, aber keine Treibhausgasenke ist und somit die Emissionen eines entwässerten bzw. geschädigten Moores nicht ausgleichen kann.</p> <p>Des Weiteren gilt es eine Trennwirkung insbesondere zwischen den Teilschutzgebieten Gellener Torfmöorte und Rockenmoor und damit eine Zerschneidung von <u>Wanderkorridoren und des Biotopverbundes</u> zu vermeiden. Die räumlich-funktionale Beziehung zwischen den beiden Teilgebieten ist zu erhalten.</p>	<p>Im Zuge der Erarbeitung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede erfolgte wurde eine gutachterliche Ausarbeitung vorgelegt, welche eine Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooren, speziell in Vorranggebieten für Torferhalt des Landes-Raumordnungsprogramms darlegt. Laut Gutachten sind die Moorflächen in Rastede überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung stark vorbelastet ist. Weder mit der Errichtung von Fundamenten noch durch ggf. erforderliche Wassehaltungsmaßnahmen wird eine wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung prognostiziert.</p> <p>Sofern auf Umsetzungsebene eine Wasserhaltung vorzusehen ist, beläuft sich die Reichweite der Auswirkungen gemäß gutachterlicher Einschätzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf maximal 100 m. Eine Beeinträchtigung der Moorlebensräume innerhalb der umliegenden Schutzgebiete ist somit auf planerischer Ebene nicht anzunehmen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich möglicher Stoffauswaschungen sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Der Hinweis hinsichtlich des Verbundes der Teilflächen des FFH-Gebietes wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorliegenden Faunadaten ergeben sich keine Brutvorkommen der gelisteten kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten in den relevanten Prüfradien um das Vorranggebiet. Eine Zerschneidungswirkung ist somit nicht ersichtlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Landkreis Wesermarsch	<p>Dies betrifft signifikante und charakteristische Arten wie beispielsweise Teichfledermaus, Kranich, Wachtelkönig, Seeadler, Uferschnepfe Sumpfohreule oder Wiesenweihe, die in den Schutzgebietsflächen und den angrenzenden Bereichen Vorkommen, brüten und/oder dort ihre Nahrungshabitate haben.</p> <p>Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sind u.a. Wiesenweihe und die Sumpfohreule als kollisionsgefährdete Arten sowie gemäß Leitfaden Windenergie (2016) störeffindliche Arten wie Wachtelkönig, Kranich oder Uferschnepfe bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es nicht ausgeschlossen, dass die o.g. bau- und anlagebedingten möglichen Beeinträchtigungen (durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen) eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 014 darstellen könnten. Demzufolge wäre hier der Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Weitere Hinweise werden seitens der Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Aus den vorliegenden Faunadaten ergeben sich keine Brutvorkommen der gelisteten kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten in den relevanten Prüfradien um das Vorranggebiet. Für Fledermäuse gelten allgemein gültige sog. Worst-case-Abschaltungen auf Genehmigungsebene als Auflage.</p> <p>s.o.</p>
5	Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer 26.01.2026	<p>Mit E-Mail vom 04.12.2025 weisen Sie auf den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland hin und geben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Hierfür bedanke ich mich und nehme für den Landkreis Leer wie folgt Stellung:</p> <p>Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland -Entwurf 2025- sieht die Ausweisung von 29 Vorranggebieten Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 942,32 ha vor. Für den Landkreis Leer sind aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Kreisgrenze die Vorranggebiete Nr. 2 „Tange“, Nr. 3 „Holtgast“ und Nr. 4 „Westermoor“ relevant. Bei der Fläche „Westermoor“ handelt es sich dabei um eine von insgesamt nur zwei im Kreisgebiet vorgesehenen gänzlichen Flächenneuausweisungen, was eine besondere Betrachtung erforderlich macht.</p>	<p>Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung allein wird eine Gesamtfläche von 903,91 ha erzielt. Die zusätzlichen Hinweise auf Brutplätze des Weißstorks wurden geprüft. Es liegt keine Überschneidung der Vorranggebiete mit dem Nahbereich vor. Die entsprechenden Angaben werden in die Gebietsblätter (siehe Begründung – Anhang 3) und den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landkreis Leer	<p>Auswirkungen von Windparks sind nicht auf die Vorrangfläche selbst beschränkt, sondern können sich auch auf benachbarte Bereiche ausdehnen. Dies ist zum einen beim <u>Landschaftsbild</u> der Fall. Aufgrund der heutigen Anlagenhöhen reicht die Sichtbarkeit weit in die umgebenden Bereiche hinein. Hier sind anerkannte Berechnungs- und Bewertungsmodelle vorhanden, die auch einen -überwiegend - monetären Ersatz für Beeinträchtigungen benachbarter Bereiche vorsieht. Diese werden in den Zulassungsverfahren geregelt.</p> <p><u>Baubedingte Auswirkungen</u> auf verschiedene Schutzgüter (z.B. durch Erd- und Fundamentbau, Zuwegungen, Leitungstrassen etc.) können erst im Zuge der Genehmigungsverfahren ermittelt und geregelt werden, weil diese auf der Raumordnungsebene noch nicht im Detail bekannt sind.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen</u> (z.B. akustische und visuelle Scheuchwirkung auf die Fauna, Kollisionsgefährdung u. ä.) können auch erst dann genau bestimmt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Dennoch ist es erforderlich, bereits jetzt die gesamte Vorrangfläche selbst als mögliche Anlagenstandorte zu überprüfen, um ein späteres, nicht überwindbares Planungshindernis zu vermeiden.</p> <p>Hier ist auch der Landkreis Leer - unmittelbar angrenzend an drei Vorranggebiete - betroffen, da die WEA auch in den Funktionsraum von <u>störungsempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Vogelarten</u> einwirken, die ihren <u>Brut- oder Rastplatz</u> außerhalb des Vorranggebietes haben. Gleiches gilt für <u>Jagd- und Flug-/Zugstrecken</u> von verschiedenen Fledermausarten.</p> <p>Aufgrund der Scheuch- und Störwirkung von WEA werden Brut- und Rastvögel u.U. von ihren angestammten Brut- bzw. Rastplätzen vertrieben. Dies kann zu einem Lebensraumverlust führen, der unter bestimmten Umständen zu kompensieren ist.</p> <p>Hinsichtlich der Kollisionsgefährdung von Brutvogelarten ist die Liste der Anlage 1 des § 45b BNatSchG anzuwenden. Diese gibt für die jeweiligen Arten auch die Radien an, in denen die Signifikanz des Tötungsrisikos differenziert ist.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landkreis Leer	<p>Die zugrundeliegenden faunistischen Kartierungen z.B. aus der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland umfassen auch die Umgebungsbereiche der Vorranggebiete, so dass auch Brut- und Rastplätze im Bereich des Landkreises Leer miterfasst wurden. Im Rahmen bereits erfolgter Zulassungsverfahren wurden wiederum Arten erfasst oder seitens des Landkreises Leer gemeldet.</p> <p>Die im „Faunistischen Gutachten zum Standortkonzept Windenergie, Landkreis Ammerland“ formulierten Hinweise zum Artenschutz (Lebensraumbeeinträchtigung, Raumnutzung, Kollisionsgefährdung etc.) sind für die im Landkreis Leer betroffenen Arten und Lebensräume gleichermaßen zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass die derzeit bekannten, betroffenen Arten im Bereich des Landkreises Leer grundsätzlich berücksichtigt und gemäß den rechtlichen und fachlichen Anforderungen bewertet werden.</p> <p>Neben dem Lebensraumverlust störungsempfindlicher Brut- und Rastvogelarten (insbesondere Limikolen), die in die Eingriffsregelung einfließen werden, wurden insbesondere die Brutplätze des kollisionsgefährdeten Weißstorchs sowie der Rohrweihe betrachtet und die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Nahbereichs, zentralen Prüfbereichs bzw. des erweiterten Prüfbereichs thematisiert. Bzgl. des Weißstorchs wird darauf hingewiesen, dass für den erweiterten Prüfbereich innerhalb des Landkreises Leer nicht alle zuletzt besetzten Weißstorchhorste in den Unterlagen Berücksichtigung finden, teilweise weichen auch die Entfernungsangaben ab. Für einen entsprechenden Abgleich stelle ich entsprechende Geodaten zur Verfügung.</p> <p>Auf dieser Ebene hat dies zunächst hinweisenden Charakter, da Einzelheiten erst im Zulassungsverfahren mit den genauen Anlagenstandorten und den dann aktuellen Daten abschließend geregelt werden können.</p> <p>Gleiches gilt für die betroffenen Fledermausarten. Die Betroffenheit von Quartieren lässt sich erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte sowie der Zuwegungen und Leitungstrassen ermitteln. Die Schlaggefährdung dieser Artengruppe wird durch anerkannte standardisierte Abschaltregelungen gelöst.</p> <p><u>Zu den Flächen im Einzelnen:</u></p>	<p>Die zur Verfügung gestellten Geodaten wurden ausgewertet und die Angaben redaktionell in den Unterlagen geändert bzw. ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landkreis Leer	<p>Das <u>Vorranggebiet Tange</u> knüpft östlich an den innerhalb des Landkreises Leer bestehenden Windpark Detern-Süd an. Aufgrund der Vorprägung ist grundsätzlich von einem raumverträglichen Standort auszugehen. Das Genehmigungsverfahren für drei Windenergieanlagen ist abgeschlossen. Betroffenheiten des Landkreises Leer wurden in dortigem Verfahren bereits behandelt (insbesondere: Weißstorch und Rohrweihe). Diese sind bei der nun möglichen randlichen Erweiterung in den diesbezüglichen Zulassungsverfahren entsprechend zu aktualisieren und zu berücksichtigen.</p> <p>Die nur ca. 800 m auseinander liegenden <u>Vorranggebiete Holtgast und Westermoor</u> liegen hingegen in einem bisher nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Landschaftsraum, wobei die Fläche Holtgast in großen Teilen jedoch planungsrechtlich über die 24. FNP-Änderung der Gemeinde Apen für eine entsprechende Nutzung bereits vorbereitet ist.</p> <p>In westlicher Richtung innerhalb des Landkreises Leer befindliche und unmittelbar angrenzende Suchräume wurden in früheren Planungen (Landkreis Leer, Samtgemeinde Jümme) insbesondere aufgrund der hohen Bedeutung des Raumes für die Avifauna nicht weiterverfolgt. Das faunistische Gutachten, welches im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie für den Landkreis Ammerland erstellt wurde, bestätigt eine hohe avifaunistische Bedeutung des nordwestlichen Apener Gemeindegebietes.</p> <p>So ist für die <u>Fläche Holtgast</u> bekannt, dass ein Nahrungsgebiet für zwei Weißstorchbrutpaare aus Detern betroffen ist. Hinsichtlich der Störwirkung auf die im Bereich des Landkreises Leer nachgewiesenen Arten Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel, die hier zusammen mit weiteren Arten eine nationale Bedeutung nach Behm & Krüger (2013) darstellen, wird auf die notwendige sensible Betrachtung im Rahmen des Zulassungsverfahrens verwiesen. Hinzu kommt die landesweite Bedeutung für den Regenbrachvogel, der hier ein Rastgebiet hat. Das Vorranggebiet ermöglicht eine Änderung gegenüber der Bestandssituation.</p> <p>Im zugehörigen Steckbrief (Anhang 2 der Begründung) wird die nationale Bedeutung der Fläche bisher nicht thematisiert. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise zu den Vorranggebieten Holtgast und Westmoor werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Bedeutung des Vorranggebietes und den umgebenden Flächen für Limikolen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in Gebietsblatt und Steckbrief thematisiert.</p> <p>Die nationale Bedeutung der Fläche wird im Steckbrief zum Umweltbericht ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landkreis Leer	<p>Bisher gänzlich unberücksichtigt bleibt eine innerhalb der Fläche befindliche Kompensationsfläche des Landkreises Leer, welche die Schaffung artenreichen extensiven Grünlandes mit der Eignung als Wiesenvogellebensraum als Ziel hat. Diese Kompensationsfläche ist in den Unterlagen aufzunehmen und in die Wertung einzustellen.</p> <p>Ausweislich der Begründung zur 24. FNP-Änderung der Gemeinde Apen bestanden südlich der Fläche Holtgast zwei Reviere der Sumpfohreule. Die Brutplätze lagen demnach voraussichtlich innerhalb des Nahbereiches bzw. des zentralen Prüfbereiches, eine lagegenaue Verortung erfolgte seinerzeit jedoch nicht. Die Sumpfohreule ist in der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet gelistet. Es ist erläuterungsbedürftig, warum dieses Vorkommen in den Unterlagen zum Teilprogramm Windenergie nun gänzlich unerwähnt bleibt.</p> <p>Für die Fläche 4 „Westermoor“ können auf der Seite des Landkreises Leer der zentrale bzw. erweiterte Prüfbereich der Brutvogelarten Weißstorch und Rohrweihe betroffen sein. Diese sowie weitere Vorkommen kollisionsgefährdeter bzw. stör anfälliger Arten, die sich aus den Kartierungen des späteren Zulassungsverfahrens ergeben können, sind auf der späteren Ebene zu bewerten und zu berücksichtigen.</p> <p>Die Fläche Westermoor war zunächst auch Bestandteil der 24. FNP-Änderung der Gemeinde Apen, insbesondere auch aufgrund avifaunistischer Belange wurde in diesem Landschaftsraum letztlich jedoch nur eine Fläche ausgewiesen. Seinerzeit wurde dabei auch auf zwei 630 - 650 m südlich der Fläche gelegene Weißstorchhorste hingewiesen, die nun in den Unterlagen keine Berücksichtigung mehr finden. Die nun im Teilprogramm Windenergie vorgesehene Ausweisung beider Flächen steht im Widerspruch zu dieser Abwägungsentscheidung.</p>	<p>Der Hinweis auf die innerhalb des Vorranggebiets gelegene Kompensationsfläche des Landkreises Leer wird in die Unterlagen aufgenommen. Eine Änderung der vorliegenden Planung ergibt sich nicht, da die Kompensationsfläche eine Größe von unter 3 ha aufweist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der damalige Sachstand redaktionell in die Unterlagen aufgenommen. Eine erneute Abfrage im Jahr 2025 bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ergaben jedoch keine Hinweise auf Vorkommen im Umfeld des Vorranggebiets.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der Weißstorch-Vorkommen werden zur Kenntnis genommen und in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Weißstorch-Brutplätzen werden in den Unterlagen ergänzt. Hinsichtlich der Abwägungsentscheidung wird auf Kapitel 4.2 in der Präambelabwägung verwiesen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landkreis Leer	<p><u>Aufgrund der Lage ist für die Flächen Holtgast und Westermoor eine Funktion im übergeordneten Biotopverbund anzunehmen:</u> Westlich grenzt im Landkreis Leer unmittelbar weiträumiges Marschgrünland an, welches aufgrund der ökologischen Wertigkeiten im RROP 2024 des Landkreises Leer als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen ist. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Leer von 2021 zeigt hier großflächig eine sehr hohe Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie Kerngebiete des Grünlandbiotopverbundes.</p> <p>Teile des Hochwasserentlastungspolders Detern-Übertiefeland zwischen Aper Tief und Jümme, welche teilweise regelmäßig überschwemmt werden, sind zudem als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier kommen weitere kleinere und größere Gewässer, z.B. ein Altarm, vor. Der Bereich weist eine hohe Bedeutung für Vegetation und als Lebensraum für Wiesen- und Entenvögel, wie Rotschenkel, Großer Brachvogel und Uferschnepfe auf. Sing- und Zwergschwäne nutzen den Raum regelmäßig, auch die Sumpfohreule kommt vor. Größere Bereiche sind Kompensationsflächen mit dem Kompensationsziel, die Flächen für Wiesenvögel zu entwickeln und zu pflegen. Eine Reihe von Flurstücken, vorwiegend Nasswiesen, sind zudem geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.</p> <p>Die genannten Vorranggebiete stehen im funktionalen Zusammenhang mit dem westlich gelegenen Kerngebiet der Leda-Jümme-Niederung.</p> <p>Zwischen den Flächen Holtgast und Westermoor liegt wiederum das FFH- und Naturschutzgebiet „Holtgast“, weiter in südöstliche Richtung zudem das Naturschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief“. Die Schutzgebiete sind im LROP als Vorranggebiete Biotopverbund bzw. Natura 2000 festgelegt.</p> <p>Neben dem Aper Tief {Vorranggebiet Biotopverbund im LROP} stellen weitere Fließgewässer (Bitsche, Deterner Sieltief, Branneschloot) Verbindungsachsen zwischen diesen Lebensräumen in den Gemeinden Apen und Detern dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landkreis Leer	<p>Insgesamt wird somit deutlich, dass die Flächen Holtgast und Westermoor in einem ökologisch wertvollen Landschaftsraum liegen. Wie bereits im Rahmen der Beteiligung zur 24. FNP-Änderung der Gemeinde Apen ausgeführt, ist der Bereich aus Sicht des Landkreises Leer von Windenergieanlagen freizuhalten. Nachdem die Fläche Holtgast planungsrechtlich bereits für eine Windenergienutzung gesichert ist, gewinnen die angrenzenden Räume und somit die Fläche Westermoor als Ausweichlebensraum für die Avifauna nochmals an Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen eines ökologisch nachweislich wertvollen Landschaftsraumes sollte auf eine Ausweisung der Fläche Westermoor im Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland verzichtet werden. Da die Planung insgesamt eine Überschreitung des regionalen Flächenbeitragswertes für 2032 von ca. 100 ha vorsieht, ist die Herausnahme dieser Fläche mit einer Größe von ca. 29 ha diesbezüglich ebenfalls vertretbar.</p> <p>Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>An der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 4 Ap wird festgehalten. Mit der vorliegenden Planung allein kann der Flächenbeitragswert für 2032 nicht erreicht werden. Die Überschreitung des Flächenbeitragswertes von ca. 100 ha ergibt sich nur aus den hinzugezogenen Flächennutzungsplandarstellungen. Um den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Planungs- und Rechtssicherheit zu geben, soll der Puffer bestehen bleiben.</p>
6	<p>Stadt Oldenburg Industriestraße 1a 26121 Oldenburg 02.02.2026</p>	<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie werden durch den Landkreis Ammerland 29 Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 942,32 ha festgelegt.</p> <p>Die Vorranggebiete zur Windenergienutzung werden vom Landkreis Ammerland unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. Rotor-Out festgelegt. Für alle Vorranggebiete gilt demnach, dass die Rotorblätter über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen.</p> <p>Die Stadt Oldenburg ist insbesondere durch das direkt an die Stadtgrenze heranreichende Vorranggebiet 15 Ra „Ipweger Moor“ betroffen. Es befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zu den Windparkplanungen der Stadt Oldenburg (Bestandswindpark sowie Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - in Aufstellung befindlich).</p> <p>Im Rahmen dieser Stellungnahme gebe ich folgende Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Stadt Oldenburg	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Im Vorfeld wurden Abstimmungen zwischen der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Ammerland bezüglich der Windparkplanungen getroffen, die in Teilbereichen ein Heranrücken und Überstreichen der Kreisgrenze möglich macht. Das betrifft auch einen Bereich des Landschaftsschutzgebietes Oldenburg- Rasteder-Geestrand.</p> <p>Auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland angrenzend zur Stadt befindet sich jedoch eine Kompensationsfläche für den bestehenden Windpark Oldenburgs (Vorhabenbezogener Bebauungsplan- VHB 34 sowie 53. Änderung des Flächennutzungsplans aus 2011). Diese Fläche wird von dem Vorranggebiet Nr. 15 Ra „Ipweger Moor“ im Westen (gleichfalls als Teil der Sonderbaufläche der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede), im Norden und Osten umschlossen. Durch die Rotor-out Planung können zukünftige Anlagen auch mit den Rotoren über die Kompensationsfläche drehen.</p> <p>Auf der Kompensationsfläche wurde als Ausgleich für den Verlust von Gastvogellebensraum - insbesondere von Gänsen - eine Blänke angelegt. Das umgrenzende Grünland ist zudem dauerhaft als Nahrungshabitat für Gastvögel zu entwickeln und zu pflegen. Durch das Heranrücken sowie das mögliche Überstreichen entstehen Scheuchwirkungen. Dieser störungsarme Nahrungsraum ist zu erhalten. Die Kompensationsfläche ist vollständig als Tabufläche zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss ein ausreichend großer Abstand zur Kompensationsfläche eingehalten werden, um Verschleichungs- und Störungseffekte insbesondere auf Bläss- und Weißwangengänse sowie einen Funktionsverlust der Kompensationsfläche zu vermeiden. Da kein ausreichender Abstandspuffer zu der Fläche eingehalten wird, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht, aber auch als Gemeinde und Trägerin der Bauleitplanung, erhebliche Bedenken in Bezug auf die Ausweisung des Vorranggebietes. Sollte an den Grenzen des Vorranggebietes festgehalten werden, ist die Kompensationsfläche vollflächig zu verlagern. Hierzu sind Abstimmungen mit den betroffenen Ämtern der Stadt Oldenburg erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kompensationsflächen ab 3 ha unabhängig vom Kompensationszweck und -maßnahmen werden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt, ein Überstreichen des Rotors ist möglich. Kompensationsflächen ab 3 ha werden im Rahmen der vorliegenden Planung und mit Blick auf die Neuaufstellung des RROP als raumbedeutsam beurteilt. Darunter fällt auch die Fläche im Ipweger Moor an der Grenze zur Stadt Oldenburg. Für Kompensationsflächen ab 3 ha wird nicht per se ein Abstand in der Länge des Rotors angenommen, da der Zweck und die zu erfüllenden Maßnahmen auf diesen Flächen und damit auch erforderliche Abstände jeweils im Einzelfall zu betrachten sind. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hat eine Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene zu erfolgen. Im vorliegenden Fall wird auf Umsetzungsebene eine Einigung mit der Stadt Oldenburg angestrebt.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Stadt Oldenburg	<p>Bereits im BImSchG-Verfahren zu der Teilfläche des Vorranggebietes wurden erhebliche Bedenken in Bezug auf die Umsetzung der Planung geäußert, da mit einem vollständigen Funktionsverlust der Kompensationsfläche zu rechnen ist. Die Wertigkeit der Fläche geht auch eindeutig in dem durch den Landkreis im Rahmen dieser Planung ausgelegten Gutachten, welche die Stadt Oldenburg erstellt hat, hervor (u. A. Karten GB-01 und GB-02).</p> <p>Allein das Angrenzen von Anlagen an die Fläche würde voraussichtlich schon zum Funktionsverlust der Kompensationsfläche führen. Da die darunterliegenden Sonderbauflächen der Gemeinde Rastede auch bereits als Beschleunigungsgebiete gemäß § 6a WindBG gelten und im Zulassungsverfahren gemäß § 6b WindBG keine Umweltprüfungen mehr durchzuführen sind, erhärten sich die Bedenken bezüglich der Berücksichtigung der Kompensationsfläche.</p> <p>Hinweis: In den Steckbriefen zum Vorranggebiet Nr. 15 Ra „Ipweger Moor“ auf Seite 87 wird beschrieben, dass die an der Stadtgrenze befindliche Kompensationsfläche dem Wiesenvogelschutz dient. Dies ist nicht korrekt: Das Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Schaffung von Gastvogellebensraum - insbesondere für Gänse.</p> <p>Auf Seite 31 des Umweltberichts wird unter dem Punkt konkrete Maßnahmen im sachlichen Teilprogramm Windenergie ausgeführt:</p> <p>„FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldflächen, großflächig zusammenhängende geschützte Biotope sowie Kompensationsflächen mit einer Größe von > 3 ha werden durch die Vorranggebiete nicht in Anspruch genommen. Damit werden insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften und teilweise Böden vermieden bzw. minimiert.“</p> <p>Hier wäre zu differenzieren und zu ergänzen, dass durch die Planung bei den Kompensationsflächen zwar keine Inanspruchnahme durch den Turmfuß, sehr wohl aber ein Überstreichen durch den Rotor möglich ist. Es ist nicht methodisch nachvollziehbar, ob die Kompensationsziele auf ihre Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen überprüft wurden.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Aussage zur Kompensationsfläche wird redaktionell korrigiert (siehe Umweltbericht – Anhang 1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen im Windenergiekonzept werden hinsichtlich des möglichen Rotorüberstrichs und einer entsprechenden Begründung ergänzt (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.2.3). Für Kompensationsflächen ab 3 ha wird nicht per se ein Abstand in der Länge des Rotors angenommen, da der Zweck und die zu erfüllenden Maßnahmen auf diesen Flächen und damit auch erforderliche Abstände jeweils im Einzelfall zu betrachten sind. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hat eine Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene zu erfolgen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Stadt Oldenburg	<p>Im Falle der städtischen Kompensationsfläche angrenzend zum Vorranggebiet 15 Ra „Ipweger Moor“ hat dies jedoch nicht zu einem Abrücken geführt. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird unter dem Punkt „Kompensationsflächen“ erläutert, dass diese im Zuge der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen sind. Wenn Konflikte auf der Planungsebene des RRÖPs bereits absehbar sind, so müssen diese entsprechend in der Planung berücksichtigt werden. Auf Seite 5 der Begründung wird dazu auch ausgeführt, dass ggf. im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zusätzliche Abstände zu berücksichtigen sind. Bei der Fläche 15 Ra „Ipweger Moor“ wäre nach fachlicher Bewertung der Stadt Oldenburg und unter Berücksichtigung der Kartierung 2023/2024 ein notwendiger Abstand von 300 Metern bis zum Turmfuß einer Anlage (Verschattung- Störungseffekte) einzuhalten, was die Ausnutzbarkeit der Vorrangflächen erheblich einschränkt. Dies gilt es auch im Rahmen der Anrechenbarkeit der Flächen auf das Teilflächenziel zu betrachten.</p> <p>Hinweis: Die Windenergieanlagen im Stadtgebiet sind knapp 150 m hoch. Die Beschreibung der Bestands-Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m auf Seite 90 der Steckbriefe ist somit nicht richtig.</p> <p>Weiter wird im Steckbrief zum Vorranggebiet Nr. 15 Ra ausgeführt, dass besondere Wechselwirkungen nicht ersichtlich sind. Die aktuell laufende Windenergieplanung der Stadt Oldenburg - hier Ausweisung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie - ist bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung der Unterlagen zur öffentlichen Beteiligung ist zeitnah vorgesehen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ und das FFH-Gebiet 14 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ mit Einbeziehung weiterer Projekte in der Umgebung als kumulierende Vorhaben (Windenergieplanung der Stadt Oldenburg, PV-Park Elsfleth) durchzuführen. Die funktionalen Zusammenhänge und Flugbeziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ und den Nahrungsflächen im Landkreis Ammerland sind in der Gebietsprüfung der Natura 2000-Gebiete nicht dargestellt worden.</p>	<p>s.o.</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hat eine Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene zu erfolgen.</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt „Wechselwirkungen“ bezieht sich jedoch auf Wechselwirkungen zwischen den vorstehend gelisteten Schutzgütern und nicht auf kumulative Wirkungen. Hierzu wird redaktionell im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gebietsprüfung zu dem Vogelschutzgebiet V11 wird redaktionell um entsprechende Angaben zu den Funktionsbeziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und den Flächen im Ipweger Moor ergänzt. Es zeichnet sich ein Bedarf von Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung der Natura 2000-Verträglichkeit ab. Eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzulegen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Stadt Oldenburg	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Das Vorranggebiet Ipweger Moor grenzt direkt an das Stadtgebiet der Stadt Oldenburg. Es ist zu beachten, dass eventuelle Zufahrten oder Leitungsverlegungen an oder unter Gewässern wasserrechtlich zu beordnen sind. Eine eventuelle Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten muss ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Bodenschutz/ Altlasten/ Kampfmittel</u></p> <p>Innerhalb des sachlichen Teilprogramms Windenergie des LK Ammerland liegt das Vorranggebiet Ipweger Moor in direkter Nachbarschaft zur Stadt Oldenburg. Lokal sind vorrangig die Bodentypen Erdhochmoor und Erdniedermoor vertreten. Diese Böden sind zum Teil durch hohe Erfüllungsgrade der natürlichen Bodenfunktionen, hohe Kohlenstoffgehalte (Kohlenstoffspeicher, Treibhausgasemission unter aktueller landwirtschaftlicher Nutzung) sowie Empfindlichkeiten (Verdichtung, Austrocknung, beschleunigte Mineralisierung) gekennzeichnet. Nach bodenkundlichen Kartenwerken (NIBIS) muss zudem mit dem Auftreten potenziell sulfatsaurer Böden gerechnet werden (nähere Erläuterung hierzu siehe GeoFakten 24 und 25 (LBEG)); die Thematik potenziell sulfatsaurer Böden ist im Umweltbericht nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der genannten Bodeneigenschaften können im Vorranggebiet getätigte Eingriffe in Böden und Wasserhaushalt oder beim nicht fachgerechten Umgang mit potenziell sulfatsauren Böden auch im Gebiet der Stadt Oldenburg zu Beeinträchtigungen der Böden führen. Hierzu zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Mineralisierung von Torfen durch Grundwasserstands-Absenkungen • Erschwerung der Anhebung von Grundwasserständen zur Minderung von Treibhausgasemissionen aus kultivierten torfhaltigen Böden • Versauerung, Verockerung und Schwermetallmobilisierung durch die Oxidation potenziell sulfatsaurer Böden im Einflussbereich von Grundwasserstands-Absenkungen und der Lagerung oder Verwertung entsprechender Aushubböden 	<p>Die Hinweise zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise zu Bodenschutz/ Altlasten/ Kampfmittel werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf sulfatsaure Böden wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht sowie den entsprechenden Steckbriefen ergänzt. Betroffen sind die Vorranggebiete Nr. 13 und 15 sowie gegebenenfalls randlich kleinräumig Nr. 10 und 14.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Stadt Oldenburg	<p>Es sind geeignete fachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>In Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel für das Gebiet der Stadt Oldenburg liegen Hinweise auf mögliche Kampfmittelvorkommen auch für Teile des Vorranggebietes vor. Ursächlich ist ein ehemaliges militärisches Übungsgelände bzw. Flugabwehrstellungen im Nordosten der Stadt. Die durch die Luftbilddatenbank Dr. Carls vorgenommene Auswertung enthält keine Angaben zu Bereichen außerhalb der Stadt Oldenburg, ein Übergreifen dieses Verdachtsbereiches ist aber auch teilweise für das Vorranggebiet zu erwarten.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Gemäß Begründung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wird durch den Zuschnitt und die Grenzziehung der festgelegten Vorranggebiete sichergestellt, dass die vom Rotor des Referenzanlagentyps überstrichene Fläche nicht in die Bereiche hineinreicht, in denen dies aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.</p> <p>Entlang der Kreisgrenze werden örtlich, in Abstimmung mit den angrenzenden Planungsträgern, Vorranggebiete Windenergienutzung bis unmittelbar entlang der Kreisgrenze festgelegt, so dass in diesen abgestimmten Bereichen ein Hineinragen der Rotorblätter des Referenzanlagentyps in die angrenzende Stadt möglich sein kann.</p> <p>Durch die Ausweisung der Vorranggebiete bzw. die Rotor-Out-Konzeption der Vorranggebiete zur Windenergienutzung des Landkreises Ammerland dürfen die von der Stadt Oldenburg ausgewiesenen Flächen für WKA nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.</p>	<p>Auf das Erfordernis von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird in den Steckbriefen sowie Gebietsblättern hingewiesen. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist der Umsetzungsebene vorbehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Im Kapitel 3.3.6.1 des Windenergiekonzept wird erläutert, dass Flächen gegebenenfalls mit Kampfmitteln belastet sein können.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Stadt Oldenburg	<p><u>Schallimmissionsschutz (Schallschutz im Städtebau)</u></p> <p>Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen gibt, soweit dies überprüfbar war, keine Hinweise auf relevante Abweichungen zu den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes werden auf der Ebene eines fachlichen Planungskonzeptes zur Vorbereitung der Bauleitplanung (hier: geplantes Vorranggebiet für Windenergie) keine Bedenken geäußert. Voraussetzung hierfür ist die notwendige schalltechnische Beurteilung im BlmSchG-Genehmigungsverfahren. Auf dieser Basis sind entsprechende Nebenbestimmungen zu Betriebsbedingungen im Genehmigungsbescheid zu formulieren.</p>	<p>Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>
7	<p>Stadt Westerstede Am Markt 2 26655 Westerstede 23.01.2026</p>	<p>Im sachlichen Teilprogramm Windenergie legt der Landkreis Ammerland 903,91 ha der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Zusammen mit den bereits ausgewiesenen Windenergiegebieten aus den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Kommunen und darüber hinaus bereits bestehenden Windenergieanlagen wird eine Gesamtfläche von 1.036,61 ha erreicht. Der Landkreis Ammerland erfüllt damit das festgelegte regionale Teilflächenziel von 938 ha der Kreisfläche bis zum 31.12.2032 (1,29 %) gemäß § 2 Niedersächsisches Windflächenbedarfsgesetz (NWindG), was die Stadt Westerstede begrüßt, damit die sog. „Super-Privilegierung“ nicht eintritt.</p> <p>Die in der rechtskräftigen 137. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächenutzungsplan der Stadt Westerstede „Windenergie - dargestellten Flächen wurden hierbei beachtet und teilweise lediglich „Randkorrekturen“ vorgenommen. Die Tabelle 4, Windenergiekonzept sollte dahingehend noch einmal überprüft werden, insbesondere die zusätzlich dargestellten Flächen in den Bereichen Westerloy und Linswege-Süd sind zu prüfen.</p> <p>Zum Kapitel - 3.3.5 Wald und Forstwirtschaft- wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch im Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap (Westerloy) Waldflächen vorhanden sind. Die sollte auch in dem Gebietsblatt ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Flächengrößen der Flächennutzungsplandarstellungen in der Tabelle 4 „Erreichung der Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG“ werden redaktionell korrigiert (siehe Begründung Anhang 1 Windenergiekonzept, Seite 40).</p> <p>Die bestehenden Waldflächen werden nicht als Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap festgelegt, dies ist in der Karte zu „3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter“ des Gebietsblattes ersichtlich (siehe Begründung – Anhang 3, Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap). Die textliche Aussage zu Wald wird in dem Gebietsblatt redaktionell korrigiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Stadt Westerstede	<p>Entsprechend Kapitel - 3.3.6.2 Torferhaltung - geht die Raumordnung davon aus, dass eine Vereinbarkeit zwischen der Entwicklung sowie Wiedervernässung von Moorflächen und der Errichtung von Windenergieanlagen gegeben sein kann. Insofern kann die Stadt Westerstede der grundsätzlichen Übernahme der entsprechenden Flächen zustimmen, unterstreicht jedoch die Bedeutung des ebenfalls in dem Windenergiekonzept zu finden Absatzes: „Auf der Genehmigungsebene ist innerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung gutachterlich nachzuweisen, dass keine wesentliche Torfzehrung verursacht wird“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Gemeinde Edewecht Rathausstraße 7 26188 Edewecht 22.01.2026</p>	<p>Die Gemeinde Edewecht nimmt die Planungsinhalte des Entwurfes zum sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland in Anerkenntnis des gesetzlichen Planungsauftrages sowie der damit gebotenen Erreichung des Teilflächenzieles für den Landkreis Ammerland zur Kenntnis.</p> <p>Die Systematik der Herleitung der Vorranggebiete ist schlüssig und für die Gemeinde Edewecht nachvollziehbar bzw. bestätigt im Wesentlichen die auf Ebene des gemeindlichen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie dargestellten Flächen.</p> <p>Zu dem Vorranggebiet Nr. 7 Ed wird vorsorglich auf die im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Nord 2 (Friesland - Cloppenburg) getroffene Entscheidung zum Trassenkorridor hingewiesen.</p> <p>Hingewiesen wird ebenfalls zu diesem Vorranggebiet auf die Planungen der Gemeinde Edewecht zur Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik (Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss).</p> <p>Auch wenn sich in diesem Fall räumlich keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet ergeben dürfte (siehe Anlage „Projektskizze“) gehen wir auch grundsätzlich davon aus, dass die raumordnerische Vorrangstellung der Windenergie nicht automatisch den Ausschluss einer gleichzeitigen Nutzung als Fläche für Anlagen der Freiflächenphotovoltaik nach sich zieht, sofern entweder durch eine konkret absehbare Windkraftnutzung (hinsichtlich der Anlagenstandorte auf Zulassungsebene bereits konkret verfestigt) das Ziel der Raumordnung im betroffenen Vorranggebiet als erreicht anzusehen ist oder ein Flächenkonflikt durch eine aufeinander abgestimmte Planung vermieden werden kann.</p>	<p>Eine Aussage zum Trassenkorridor wird in dem Gebietsblatt zum Vorranggebiet Nr. 7 Ed aufgenommen (siehe Begründung – Anhang 3).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Inkrafttreten der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung ist bei einer Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb dieser Flächen darauf zu achten, dass das Ziel der Raumordnung (vorliegend Vorrang Windenergienutzung) zwingend zu beachten ist. Eine Vereinbarkeit ist gegeben, solange der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt wird.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Gemeinde Edeweicht	<p>In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p><u>Anlage</u></p> <p>Solarmodule</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 68m Abstand zum Wald ▶ 2 Löschwasserkissen ▶ 4 Trafos ▶ 2 Batterie Container (ca. 6 x 2,5 x 2,5m L-H-B)  <p> INNOVAR Solar GmbH</p>	
9	Gemeinde Bad Zwischenahn Am Brink 9 26160 Bad Zwischenahn 22.01.2026	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie nehmen wir zur Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 5 Ekenermoor wie folgt Stellung:</p> <p>1. Anlass und Ausgangslage</p> <p>Die Gemeinde Bad Zwischenahn ist im Rahmen der öffentlichen Beteiligung aufgefordert, eine Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms „Windenergie“ des Landkreises Ammerland abzugeben. Gegenstand dieser Stellungnahme ist insbesondere der Teilbereich D - Ekenermoor aus dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Bad Zwischenahn, der in der Fassung des Landkreisentwurfs nach Norden erweitert wurde.</p> <p>Im Vergleich zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Bad Zwischenahn beruht diese Erweiterung auf einer Abweichung der angewandten Abstandsregelungen zur Wohnbebauung.</p> <p>In der kommunalen Fachplanung wurde der Mindestabstand zur Wohnnutzung differenziert bestimmt:</p>	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Gemeinde Bad Zwischenahn	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Abstand von 600 m als „hartes Kriterium“ (entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Mindestanforderungen) stellt die verbindliche Untergrenze dar. • Zusätzlich wurde ein weiterer Puffer von 200 m als „weiches Kriterium“ angesetzt, um ein erhöhtes Maß an Vorsorge und Rücksichtnahme gegenüber sensiblen Nutzungen zu gewährleisten. Hieraus ergibt sich der in der kommunalen Planung ein gewählter Gesamtabstand von 800 m zu Wohnbebauung und Kurortbereichen. <p>Demgegenüber legt der Landkreis Ammerland in seinem Entwurf für das Vorranggebiet Nr. 5 Ekenermoor einen Abstand von insgesamt 600 m zugrunde. Dieser setzt sich nach Angaben des Landkreises aus einem Grundabstand von 400 m und einem weiteren Puffer von 200 m zusammen. Das bedeutet, dass die Landkreisplanung die in der Gemeindeplanung berücksichtigte 200 m-Vorsorgezone nicht vollständig übernimmt.</p> <p>Diese unterschiedliche Auslegung der Abstandsregelungen führt in der Folge dazu, dass die im Landkreisentwurf dargestellte Potenzialfläche des Vorranggebietes Nr. 5- Ekenermoor weiter nach Norden reicht und somit zusätzliche Flächenanteile mit bislang aus unserer Sicht geringerer Eignung in Anspruch nimmt.</p> <p>2. Fachliche Bewertung der Erweiterung</p> <p>Die fachliche Nachvollziehbarkeit der Erweiterung ergibt sich grundsätzlich aus den angewandten Auswahlkriterien des Landkreises Ammerland. Diese berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verpflichtung des Landkreises, ausreichende Flächen zur Erfüllung des Flächenbeitrages zur Windenergienutzung bereitzustellen, • die landesplanerische Zielsetzung zur Stärkung erneuerbarer Energien, • die Anwendung einheitlicher Kriterien im gesamten Kreisgebiet. 	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Gemeinde Bad Zwischenahn	<p>Die Gemeinde erkennt an, dass der Teilbereich D - Ekenermoor eine im Grundsatz geeignete Fläche für die Windenergienutzung darstellt. Jedoch führt die nördliche Erweiterung im Vorranggebiet Nr. 5 zu Zusatzwirkungen auf Landschaft, Erholung (einschließlich des Schutzes zum Kurort) sowie Tourismus, die in der gemeindlichen Planung mit größerer räumlicher Sensibilität vermieden wurden.</p> <p>3. Besondere Bedeutung des Kurortes Bad Zwischenahn</p> <p>Bad Zwischenahn ist staatlich anerkannter Kurort und besitzt innerhalb des Landkreises Ammerland damit im Vergleich zu den übrigen Gemeinden und der Stadt Westerstede eine Sonderstellung. Das Orts- und Landschaftsbild sowie die wirtschaftliche Struktur werden geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die touristische und kurörtliche Nutzung mit hoher Bedeutung für die regionale Wirtschaft sowie dem Arbeitsmarkt • die besondere klimatische und atmosphärische Qualität des Kurgebietes • einen hohen Anteil touristischer Beherbergungs- und Dienstleistungsbetriebe • die landschaftsräumliche Offenheit mit Blickbeziehungen in das Moor- und Grünlandgebiet und damit einem landschaftlich offenen und visuell empfindlichen Umfeld • eine gewachsene Kulturlandschaft mit besonderem Erholungswert und einem hohen Anteil an baumschulwirtschaftlicher Nutzung. („Parklandschaft Ammerland“) <p>Windenergieanlagen nordöstlich und nördlich des bestehenden Bereichs im Ekenermoor würden deutlich näher an das Kurgebiet und seine touristischen Infrastrukturen heranrücken. Dies kann zu Beeinträchtigungen des Erholungswertes, der landschaftlichen Wahrnehmung und des Kurortcharakters führen.</p>	<p>Die Hinweise zur Bedeutung des Kurortes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Bad Zwischenahn gilt als staatlich anerkanntes Moorheilbad und Kneipp-Kurort und ist im RROP 1996 als Standort für Erholung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb oder unmittelbar angrenzend an diesen Standort erscheint zum Schutz unter andere von Gesundheit, Tourismus und Landschaftsbild als nicht zielführend. Mit der vorliegenden Planung wird der Standort im Ortsteil Bad Zwischenahn nicht tangiert. Innerhalb der gesamten Gemeinde Bad Zwischenahn ist lediglich ein Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen, das sich im Bereich des Ekenermoors befindet und einen Abstand von mindestens 1.000 m zum Kurort aufweist. Beeinträchtigungen des Standortes für Erholung bzw. der Kurortfunktion sind nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Gemeinde Bad Zwischenahn	<p>Hier darf nicht unerwähnt bleiben, dass Bad Zwischenahn als die einzige Gemeinde im Landkreis Ammerland über eine rd. 10 km lange Fahrradstraße außerorts verfügt sowie mit der historischen Anlage eines Torfspits, welches u.a. als touristische Attraktion über die Touristik Parklandschaft Ammerland beworben wird, über besondere touristische Anlagen verfügt, die sich in unmittelbarer Nähe zur Ausweisung des Gebietes befinden.</p> <p>Zudem hat sich die Gemeinde Bad Zwischenahn für die Landesgartenschau 2032 beworben, die ebenfalls eine große Rolle im Rahmen des Tourismus nicht nur für Bad Zwischenahn, sondern gesamt für den Landkreis Ammerland als Parklandschaft spielen wird.</p> <p>4. Umwelt- und Raumordnerische Beurteilung</p> <p>4.1 Landschaft und Erholung</p> <p>Der nördliche Teil des Ekenermoors liegt in einer Landschaftszone, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie für Erholung klassifiziert ist, • eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist, • in Sichtbeziehung zu touristischen Haupttrouten und Erholungsstrukturen steht. <p>Eine Vergrößerung der Windenergienutzungsfläche in diesen Raum verstärkt landschaftsbildprägende Konflikte und Einschränkungen der Erholungsfunktion.</p>	<p>Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und für Erholung stellen keinen faktischen und rechtlichen Ausschluss bei der Ermittlung der Flächenkulisse dar. Als vorsorgliches Kriterium werden diese Vorsorgegebiete nicht in die Planung eingestellt.</p> <p>Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Der Landkreis stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Vorranggebiete in seiner Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht er nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Kreisgebiet zu erzielen und dadurch einer Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Gemeinde Bad Zwischenahn	<p>4.2 Touristische Wertigkeit</p> <p>Die Gemeinde lebt als staatlich anerkanntes Moorheilbad und Kneipp-Kurort in hohem Maße vom Tourismus, der im Jahresverlauf erhebliche Aufenthaltszahlen generiert. Seit 1919 trägt sie den Namenszusatz Bad. Ein intaktes und ruhiges Landschaftsbild ist zentrales Merkmal und Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs. Eine weitere Heranführung von Windenergieanlagen an den Kurort könnte negative Auswirkungen auf das touristische Image haben und damit einen zentralen Standortvorteil sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde beeinträchtigen.</p> <p>4.3 Raumordnerische Bewertung</p> <p>Der Landkreis hat die Förderung der erneuerbaren Energien als Ziel der Raumordnung auszuweisen. Im Rahmen der Abwägung ist jedoch sicherzustellen, dass gleichrangige oder höherrangige Ziele der Raumordnung (z. B. Sicherung von Erholungsräumen, Schutz des Kurortcharakters) angemessen berücksichtigt werden.</p> <p><u>5. Rechtliche und fachliche Argumentationsgrundlagen für eine Reduzierung</u></p> <p>Die Gemeinde sieht für den Landkreis hinreichende Argumentationsmöglichkeiten, um die nördliche Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 5 Ekenermoor aus dem Entwurf herauszunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurort: Der Schutz der landschaftlichen Eigenart, der ruhigen Lage und der gesunden Luft ist Bestandteil der Voraussetzungen für das Kurortprädikat- Eine unmittelbare oder visuell wirksame Annäherung technischer Großstrukturen an den Kurort kann diesen Schutzzweck beeinträchtigen. • Vorsorgegebiet Erholung: Das Ekenermoor dient der Erholung und Freizeitnutzung in landschaftlicher Umgebung. Die raumordnerische Zielbindung eröffnet die Möglichkeit, den Belang der Erholung gegenüber der technischen Nutzung prioritär zu gewichten. 	<p>s.o.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung aus dem RROP und dem LROP werden beachtet und die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Gemeinde Bad Zwischenahn	<ul style="list-style-type: none"> • Abwägung: Eine Differenzierung nach örtlichen Strukturen ist rechtlich zulässig, insbesondere wenn besondere örtliche Gegebenheiten - wie die Kurort-Sonderstellung - fachlich belegbar sind. • Touristische Nachhaltigkeit als öffentliches Interesse: Tourismus und Erholung bilden ein wesentliches Rückgrat der gemeindlichen Wirtschaftskraft und wirkt sich ebenso landkreisweit aus. Dieses öffentliche Interesse ist bei der Flächenausweisung ebenso zu berücksichtigen wie Energiebelange. <p>6. Fazit und Vorschlag</p> <p>Die Gemeinde Bad Zwischenahn erkennt die energiepolitische Notwendigkeit und die fachliche Systematik der Flächenauswahl durch den Landkreis an. Es wird ausdrücklich befürwortet, der Windenergienutzung ausreichende Raumanteile zuzuweisen.</p> <p>Gleichzeitig bittet die Gemeinde, die nördliche Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 5 - Ekenermoor im weiteren Verfahren aufzuheben, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche in unmittelbare Nähe des Kurortes rückt, • Belange der Erholung, des Tourismus und des Landschaftsbildes betroffen sind, • eine Anpassung der Abstände an den gemeindlichen Standard (800 m) fachlich und planungsrechtlich möglich ist, ohne das Gesamtziel der Flächensicherung zu gefährden. <p>Die Gemeinde wird ihre Unterstützung für eine konstruktive Abstimmung im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens anbieten, um sowohl den Ausbau der Windenergie als auch den nachhaltigen Erhalt der Besonderheiten wie Kurorteigenschaft und den Tourismus zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 5 Bz erfüllt die vom Landkreis Ammerland sowohl faktisch und rechtlich als auch vorsorglich definierten Kriterien zur Ermittlung der Flächenkulisse.</p>
10	Gemeinde Wiefelstede Kirchstraße 1 26215 Wiefelstede 20.01.2026	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens. Die Gemeinde Wiefelstede hat im Rahmen der Verwaltungsausschusssitzung am 12.01.2026 die Unterlagen der Politik vorgelegt. In der Sitzung wurde deutlich, dass die Unterlagen eine fehlerhafte Bezeichnung von Flächen enthalten, die aber im Rahmen des Verfahrens lediglich zu korrigieren sind, s. Anlage.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Flächenbezeichnungen werden redaktionell geändert.</p>



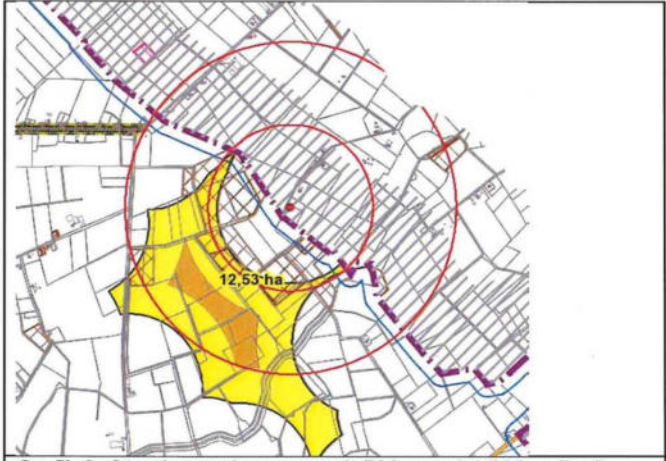
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																															
10	Gemeinde Wiefelstede	<p>Grundsätzlich bin ich seitens des Verwaltungsausschusses beauftragt worden der Planung zuzustimmen. Auch für die, zu der Planung der Gemeinde Wiefelstede (Teilflächennutzungsplan Wind), erweiterten Flächendarstellungen werden seitens der Gemeinde Wiefelstede keine Bedenken erhoben.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>  <p>Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 ROG</p> <p>Im Folgenden werden geeignete Vorranggebiete Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und jeweils Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt.</p> <p>Tabelle 1: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen</p> <table border="1" data-bbox="555 735 994 1268"> <thead> <tr> <th>Vorranggebiet Windenergienutzung</th> <th>Ausweisung als Beschleunigungsgebiet</th> <th>Regeln für Minderungsmaßnahmen</th> </tr> <tr> <th>Nr. Beschreibung</th> <th></th> <th>Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td colspan="3">Gemeinde Apen</td></tr> <tr><td>1</td><td>Klaushörn</td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>Tänge</td><td>x 1, 2, 3, 4, 5, 6</td></tr> <tr><td>3</td><td>Holtgast</td><td></td></tr> <tr><td>4</td><td>Westermoor</td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Gemeinde Bad Zwischenahn</td></tr> <tr><td>5</td><td>Ekeremoor</td><td></td></tr> <tr><td>6</td><td>Querenstede</td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Gemeinde Edewecht</td></tr> <tr><td>7</td><td>Lehorst</td><td></td></tr> <tr><td>8</td><td>Jeddeloh I</td><td></td></tr> <tr><td>9</td><td>Siggemst</td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Gemeinde Rastede</td></tr> <tr><td>10</td><td>Lothe</td><td></td></tr> <tr><td>11</td><td>Siedhausen</td><td></td></tr> <tr><td>12</td><td>Wapeldorf</td><td></td></tr> <tr><td>13</td><td>Delfhausen</td><td></td></tr> <tr><td>14</td><td>Harkhausen</td><td>x 1, 2, 3, 4, 6</td></tr> <tr><td>15</td><td>Lewinger Moor</td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Stadt Westerstede</td></tr> <tr><td>16</td><td>Finstandmoor</td><td></td></tr> <tr><td>17</td><td>Ganhof</td><td></td></tr> <tr><td>18</td><td>Westerley</td><td></td></tr> <tr><td>19</td><td>Ihausen</td><td></td></tr> <tr><td>20</td><td>Linswege-Nord</td><td></td></tr> <tr><td>21</td><td>Linswege-Süd</td><td></td></tr> <tr><td>22</td><td>Garnholt Esch</td><td></td></tr> <tr><td>23</td><td>Petersfeld</td><td></td></tr> <tr><td>24</td><td>Garnholt</td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Gemeinde Wiefelstede</td></tr> <tr><td>25</td><td>Conneforde</td><td></td></tr> <tr><td>26</td><td>Hullenhausen</td><td></td></tr> <tr><td>27</td><td>Herrnhäusen</td><td></td></tr> <tr><td>28</td><td>Niethen <i>Rosel Holboog</i></td><td></td></tr> <tr><td>29</td><td>Stellmoor <i>Dryafette</i></td><td>x 1, 2, 3, 4, 6</td></tr> </tbody> </table>	Vorranggebiet Windenergienutzung	Ausweisung als Beschleunigungsgebiet	Regeln für Minderungsmaßnahmen	Nr. Beschreibung		Nr.	Gemeinde Apen			1	Klaushörn		2	Tänge	x 1, 2, 3, 4, 5, 6	3	Holtgast		4	Westermoor		Gemeinde Bad Zwischenahn			5	Ekeremoor		6	Querenstede		Gemeinde Edewecht			7	Lehorst		8	Jeddeloh I		9	Siggemst		Gemeinde Rastede			10	Lothe		11	Siedhausen		12	Wapeldorf		13	Delfhausen		14	Harkhausen	x 1, 2, 3, 4, 6	15	Lewinger Moor		Stadt Westerstede			16	Finstandmoor		17	Ganhof		18	Westerley		19	Ihausen		20	Linswege-Nord		21	Linswege-Süd		22	Garnholt Esch		23	Petersfeld		24	Garnholt		Gemeinde Wiefelstede			25	Conneforde		26	Hullenhausen		27	Herrnhäusen		28	Niethen <i>Rosel Holboog</i>		29	Stellmoor <i>Dryafette</i>	x 1, 2, 3, 4, 6	
Vorranggebiet Windenergienutzung	Ausweisung als Beschleunigungsgebiet	Regeln für Minderungsmaßnahmen																																																																																																																
Nr. Beschreibung		Nr.																																																																																																																
Gemeinde Apen																																																																																																																		
1	Klaushörn																																																																																																																	
2	Tänge	x 1, 2, 3, 4, 5, 6																																																																																																																
3	Holtgast																																																																																																																	
4	Westermoor																																																																																																																	
Gemeinde Bad Zwischenahn																																																																																																																		
5	Ekeremoor																																																																																																																	
6	Querenstede																																																																																																																	
Gemeinde Edewecht																																																																																																																		
7	Lehorst																																																																																																																	
8	Jeddeloh I																																																																																																																	
9	Siggemst																																																																																																																	
Gemeinde Rastede																																																																																																																		
10	Lothe																																																																																																																	
11	Siedhausen																																																																																																																	
12	Wapeldorf																																																																																																																	
13	Delfhausen																																																																																																																	
14	Harkhausen	x 1, 2, 3, 4, 6																																																																																																																
15	Lewinger Moor																																																																																																																	
Stadt Westerstede																																																																																																																		
16	Finstandmoor																																																																																																																	
17	Ganhof																																																																																																																	
18	Westerley																																																																																																																	
19	Ihausen																																																																																																																	
20	Linswege-Nord																																																																																																																	
21	Linswege-Süd																																																																																																																	
22	Garnholt Esch																																																																																																																	
23	Petersfeld																																																																																																																	
24	Garnholt																																																																																																																	
Gemeinde Wiefelstede																																																																																																																		
25	Conneforde																																																																																																																	
26	Hullenhausen																																																																																																																	
27	Herrnhäusen																																																																																																																	
28	Niethen <i>Rosel Holboog</i>																																																																																																																	
29	Stellmoor <i>Dryafette</i>	x 1, 2, 3, 4, 6																																																																																																																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	<p>Gemeinde Uplengen Alter Postweg 113 26670 Uplengen</p> <p>22.01.2026</p>	<p>Zum o.a. Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland nimmt die Gemeinde Uplengen wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Gemeinde Uplengen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass die Immissions- und Schattenwurfgrenzwerte zur vorhandenen Bebauung im Außen- und Innenbereich der Gemeinde Uplengen zwingend einzuhalten sind.</p> <p>Dies betrifft bei der Potentialfläche im Bereich der Stadt Westerstede (Ihausen) insbesondere die nächstgelegene Außenbereichsbebauung im Bereich der Ortschaft Großsander; aber auch den Bereich beim Badeseesee mit den dort vorhandenen bzw. planungsrechtlich abgesicherten Bebauungsplangebiet Nr. 2.1 „Winterboensweg“ und Nr. 2.4 „Voßbargweg/Winterboensweg“, sowie dem neuen gerade rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 2.6 „Am Winterboensweg“.</p> <p>Im Bereich der Potentialfläche im Bereich der Gemeinde Apen (Westermoor) betrifft dies insbesondere die nächstgelegene Außenbereichsbebauung im Bereich der Ortschaft Südgeorgsfehn, aber auch die dortigen Satzungs- und Bebauungsplangebiete (u. a. auch das neue Bebauungsplangebiet Nr. 14.4 „Südgeorgsfehner Straße“, wo in westlicher Richtung auch noch eine bauliche Erweiterung vorgesehen ist) und die Bebauungsplangebiete im Ortskern der Ortschaft Hollen mit dem im Verfahren befindlichen neuen Bebauungsplangebiet Nr. 3.14 „Zur Gaste“.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen (ALKIS), bauleitplanerisch gesicherten Wohnnutzungen und Außenbereichssatzungen eingehalten.</p>
12	<p>Gemeinde Apen Hauptstraße 200 26689 Apen</p> <p>19.01.2026</p>	<p>Die Gemeinde Apen nimmt zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>zu Pkt. 3 Planungskonzept:</u></p> <p>Die Erreichung der Teilflächenziele für beide Stichtage in einer Planung zu vereinen, ist nicht mit der restriktiven Planung der Gemeinde Apen in Einklang zu bringen. Die mit der Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Apen formulierten Planinhalte sind stärker zu gewichten, als bis dato erfolgt.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung wird angestrebt, sowohl das bis zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichende Teilflächenziel als auch das bis zum 31.12.2032 zu erreichende Teilflächenziel zu erfüllen. Bei derartigen Planungsverfahren sind erhebliche Verfahrensdauern und personelle Kapazitäten zu bedenken. Mit der Bestrebung bereits den Flächenbeitragswert bis 2032 zu erreichen, soll der Ressourceneinsatz bzw. der Aufwand möglichst geringgehalten und eine bestmögliche Effizienz angestrebt werden. Dem Landkreis Ammerland ist es wichtig, sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch der Windenergiebranche Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes bis 2032 wird auch vom Land Niedersachsen (MU) empfohlen.</p>

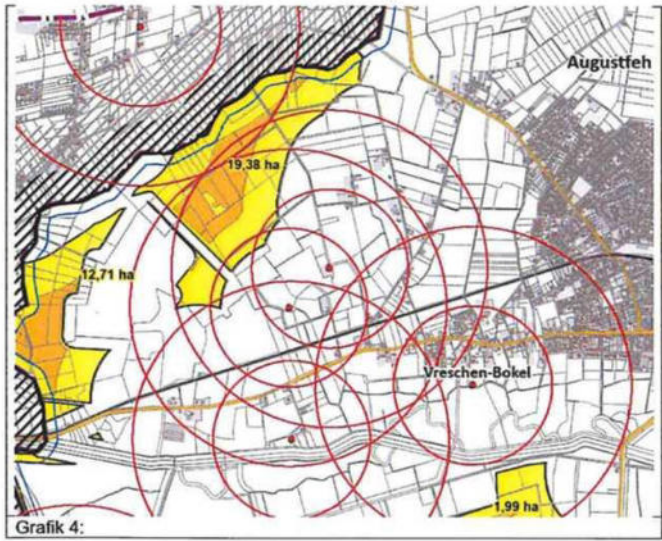
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Gemeinde Apen	<p>Der Landkreis Ammerland ignoriert mit seiner eigenen Planung die Planungshoheit der Gemeinde Apen. Dabei ist Artikel 28 GG zu beachten. Das Erreichen des Teilflächenziels für 2030 ist derzeit noch nicht notwendig und scheint somit verfrüht. Möglicherweise ändern sich zwischenzeitlich noch Vorgaben und Referenzhöhen für Windkraftanlagen, so dass eine erneute Planung zu gegebener Zeit erforderlich scheint.</p> <p><u>zu Pkt. 3.1. Referenzanlagen:</u></p> <p>Künftige Flächennutzungs- und Bauleitpläne sind mit der Raumordnung des Landkreises nur vereinbar, wenn keine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen vorgegeben werden. Das hieße im Umkehrschluss, dass die Anlagenhöhe durch den Planungsträger bestimmt werden und die Kommunen keinen Einfluss darauf nehmen können. Für die Erreichung der Teilflächenziele des Landkreises wird von Referenzanlagen mit einer Höhe von 200 m ausgegangen. Die Referenzhöhe von 200 m ist aus Sicht der Gemeinde Apen jedoch nicht mehr zeitgemäß. Für die Planung der Gemeinde Apen wurde im Jahr 2023 bereits eine Referenzhöhe für Windenergieanlagen von 220 m angenommen, die Referenzhöhe von anderen Windenergieanlagen im Bundesgebiet liegen teilweise bereits bei 240 m. Es sollte daher der technische Fortschritt beachtet werden.</p> <p>HINWEIS: Die Fläche in Augustfehn II sollten in der Bilanzierung Berücksichtigung finden, da sie bereits durch Bestandsanlagen vorbelastet ist.</p>	<p>Die vorliegende Planung steht im Einklang mit dem Grundgesetz.</p> <p>Die aktuell geltende Rechtslage ist umzusetzen, zu geplanten gesetzlichen Änderungen liegen keine Informationen vor.</p> <p>In der Studie des Fraunhofer Instituts „Flächenpotenzial der Windenergie an Land 2022“ wird zwischen Starkwind- und Schwachwind-Referenzanlagen unterschieden. Der Landkreis Ammerland ist als Starkwind-Region einzuordnen, wofür eine Referenzanlage mit einer Nennleistung von 5,21 Megawatt und einer Gesamthöhe von 200 m angenommen wird. Die Gesamthöhe von 200 m ergibt sich aus einer Nabenhöhe von 125 m sowie einem Rotorradius von 75 m. Von der Rotorblattspitze zum Grund wird ein Abstand von 50 m angenommen. Entsprechend dieser Studie und der durchschnittlichen Konfiguration der in der jüngsten Zeit zugebauten Anlagen legt der Landkreis Ammerland seiner Planung eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotorradius von 75 m (Rotordurchmesser von 150 m) zu Grunde (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.1).</p> <p>Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen dargestellte Sondergebietsfläche „Augustfehn II“ wird nicht als Vorranggebiet Windenergie dargestellt, da eine Überlagerung mit den im Planungskonzept definierten Kriterien (Abstand zu Wohnnutzungen) vorliegt. Dennoch ist die Fläche auf das Teilflächenziel des Landkreises Ammerland anrechenbar. Dies fand in der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Wind (siehe Begründung - Anhang 1, Kapitel 5) bereits Berücksichtigung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Gemeinde Apen	<p><u>Allgemeine Stellungnahme:</u></p> <p>Die Teilfläche in Klauhörn befindet sich an der nordöstlichen Grenze des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadtgemeinde Westerstede sowie nördlich des Ortes Apen. Im Umfeld der Flächen sind einzelne Siedlungslagen im Außenbereich vorhanden. Im Südosten verläuft die Große Süderbäke. Im weiteren südöstlichen Umfeld sind einzelne Waldflächen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft, eine Fläche mit einem Überschwemmungsgebiet, einen geregelten Polder sowie ein Gewässer III. Ordnung. Das Ihorster Moor mit seinen Feuchtwiese dient als natürlicher Retentionsraum.</p> <p>Durch die Versiegelung der Flächen u.a. mit Fundamenten, Zugewungen und Stellflächen für Kräne ist der Verlust der Flächen, die Wasser in der Torfschicht speichern immens hoch. Durch die Erhöhung der Verdichtung verringert sich auch die Porenverdichtung. Die Moorböden mit ihren Schwammfunktionen haben die Fähigkeit, Mengen von Wasser aufzunehmen. Sie dienen unter anderem auch als Pufferzone für die Überschwemmungsgebiete, da sie die Wassermengen speichern und entweder gar nicht bzw. verzögert an die Überschwemmungsgebiete abgeben.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Gemeinde Apen	<p>Von einer Darstellung des Teilbereichs in Klauhörn wurde in der Windplanung der Gemeinde Apen aufgrund der o.g. Aspekte und zusätzlich durch zahlreiche private Hinweise zur (avi-)faunistischen Bedeutung des Gebietes verzichtet. Insbesondere wurden dabei angrenzende, dem Wiesenvogelschutz dienende Kompensationsflächen, zwei vermutete Rotmilan-Brutplätze im direkten Umfeld des Teilbereiches sowie eine Bedeutung der Flächen als Nahrungsgebiet für den Weißstorch genannt. Daneben liegen auch Sichtungen weiterer ggf. kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wie Korn- und Rohrweihe vor (jedoch ohne Brutplatzverortungen). Zusammenfassend liegen somit diverse Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Der genaue Brutplatz der vermuteten Rotmilane ist nicht bekannt, es erfolgte jedoch eine flächige Abgrenzung, innerhalb der der Brutplatz liegen soll (siehe Grafik 1). Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Brutplatz innerhalb des Nahbereiches (500 m) der Teilfläche befindet und somit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, welches auch nicht durch Schutzmaßnahmen gesenkt werden kann. Ein weiterer Brutplatz des Rotmilans wird östlich der Teilfläche im Bereich der Lupinenstraße vermutet, ebenfalls im möglichen Nahbereich. Östlich der Fläche befinden sich Kompensationsflächen für den Wiesenvogelschutz, welche einer extensiven Grünlandnutzung unterliegen (siehe Grafik 2). Die Flächen weisen somit eine hohe Bedeutung für Wiesenvögel sowie als Nahrungsflächen für den Storch auf (siehe Grafik 3).</p> <p>Dieses sollte bei der Planung des Landkreises Ammerland beachtet werden.</p>	<p>Hinsichtlich des vorhandenen Polders erfolgt in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde / Deichbehörde eine Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene um die Funktionsfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens zu gewährleisten.</p> <p>Die Hinweise auf die avifaunistischen Erkenntnisse werden zur Kenntnis genommen. Vorliegend wurden systematisch durchgeführte Brutvogelerfassungen nach den Methodenstandards einer erweiterten Revierkartierung (Bibby et al. 1995, Südbeck et al. 2005) ausgewertet. Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten ergeben sich aus diesen Daten nicht. Eine Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde erbrachte ebenfalls keine Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Umfeld des Vorranggebiets Nr. 1.</p> <p>Die seitens der Gemeinde bzw. privater Einwender vorgebrachten Hinweise auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten sind nicht hinreichend substantiiert um im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung zu finden.</p> <p>Der Hinweis zu den angrenzend gelegenen Kompensationsflächen wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Beeinträchtigungen dieser sind auf Umsetzungsebene, gegebenenfalls durch Verlagerung der Flächen zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Gemeinde Apen	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Grafik 1</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Grafik 2</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  <p>Grafik 3: Storchenvorkommen mit 500m und 1.000 m Radius</p> </div> <p>Der Teilbereich Westermoor befindet sich an der Grenze des Gemeindegebietes zur Samtgemeinde Jümme. Die Fläche liegt westlich des Ortes Augustfehn und nördlich der Bahnlinie Oldenburg-Leer. Im Umfeld der Flächen sind einzelne Siedlungslagen im Außenbereich der Gemeinde Apen und zusammenhängende Siedlungsflächen im Bereich der Samtgemeinde Jümme vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft und Gewässer.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Gemeinde Apen	<p>Von der Darstellung des Teilbereichs Westermoor wurde in der Planung der Gemeinde Apen ebenfalls abgesehen, um eine Überfrachtung des Landschaftsraumes im Nordwesten des Gemeindegebietes durch Windenergieanlagen zu verhindern. Mit Reduzierung der Flächen für Windenergieanlagen in diesem Abschnitt wurde einer kumulierenden optisch erdrückenden Wirkung (Umzingelung) entgegengewirkt. Außerdem gab es Hinweise auf die umliegend vorhandenen Brutplätze des Weißstorchs. Im Umfeld von Westermoor befinden sich 3 besetzte Weißstorch-Horste (Deternerlehe rd. 670 m nördlich, Behebungsstraße in Vreschen-Bokel rd. 650 m südlich und Westerstraße rd. 630 m südlich (siehe Grafik 4). Zudem weist die Teilfläche eine Bedeutung als Nahrungsfläche für die genannten Brutpaare auf. Es liegen zudem Hinweise auf häufige Rastvogelbewegungen über den Teilbereich Westermoor, hin zu den Flächen des Aper Tiefs vor. Durch die Zurückstellung dieses Teilbereiches wurde durch die Gemeinde Apen somit dem potenziell höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial aufgrund der Weißstorch-Brutplätze, der Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet für Vögel sowie der Lage der Teilfläche innerhalb der Anflugschneise von Rastvögeln auf dem Weg in das Aper Tief Rechnung getragen.</p> <p>Dieses sollte auch bei der Planung des Landkreises Ammerland beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis zu einer potenziellen Überfrachtung des Landschaftsraumes im Nordwesten des Gemeindegebiets wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis hat die Vorranggebiete Windenergienutzung in Anlehnung an ein vorliegendes Fachgutachten zum Thema Umfang geprüft. Eine Umzingelungssituation tritt demnach für keinen planerischen Innenbereich ein.</p> <p>Die Hinweise zu Weißstorch-Horsten, der Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet für Vögel und zur Lage innerhalb der Anflugschneise von Rastvögeln auf dem Weg in das Aper Tief werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Ammerland geht davon aus, dass keiner der vorstehend genannten Gründe ein dauerhaftes Planungshindernis für die Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Nr. 4 darstellt. Eine Überfrachtung des Raumes tritt weder innerhalb des Landkreises Ammerland noch des Landkreises Leer ein. Hinsichtlich der vorhandenen Weißstörche werden die Nahbereiche um die bekannten Brutplätze nicht berührt, so dass ein Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Betroffenheiten von Nahrungsflächen sind ggf. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf Genehmigungsebene auszugleichen.</p> <p>Hinsichtlich der Gastvögel sieht der Landkreis Ammerland keine Nicht-Erreichbarkeit der als Rast- und Nahrungsgebiet genutzten Ausdeichungsflächen am Aper Tief gegeben. Hierzu fand auch eine entsprechende Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises statt. Da das Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, werden auf Genehmigungsebene umfangreiche avifaunistische Kartierungen erforderlich.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Gemeinde Apen	 <p>In beiden Gebieten sind keine vollumfänglichen Begutachtungen vorgenommen worden. Es wurden nur Übersichtskarten erstellt, dieses ist jedoch vor dem Hintergrund der umfangreichen Tier- und Vogelwelt unzureichend.</p> <p>Es sollte daher eine Begutachtung der Gebiete und ggf. eine Horst-Suche vorgenommen werden!</p> <p>Fazit:</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sollte der Landkreis Ammerland daher darauf eingehen, dass die Gemeinde Apen die Flächen Westermoor und Klauhörn in ihrer Vorprüfung bereits herausgenommen hat. Sie sollten somit auch bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. s.o.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Herleitung von geeigneten Flächen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurde eine Flächenkulisse ermittelt, die sich innerhalb des gesamten Landkreises aus einheitlich definierten Kriterien ergibt. Sowohl rahmenbildende Kriterien, wie die Definition einer Referenzanlage, als auch Kriterien für die Abwägung verschiedener, für den Landkreis Ammerland bedeutender Belange wurden dargelegt. Unter anderem fand eine naturschutzfachliche Einzelfallbewertung von Potenzialflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Darüber hinaus wurden die bereits bauleitplanerisch gesicherten Windenergieflächen der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt berücksichtigt, um möglichst wenig gänzlich neue Flächen festzulegen. Konfliktärmere Standortalternativen konnten im Windenergiekonzept nicht hergeleitet werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dez. 42 – Luftverkehr Göttinger Chaussee 76a 30453 Hannover</p> <p>15.12.2025</p>	<p>Aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze:</p> <p>Sonderlandeplätze Westerstede-Felde Sonderlandeplatz Wiefelstede-Conneforde Segelfluggelände Bad Zwischenahn-Rostrup Hubschrauberlandeplatz Klinikzentrum Westerstede 3 Daueraußengelände für Motorschirme 1 Daueraußengelände für ein Motorflugzeug 4 Modellfluggelände</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, 	<p>Der Hinweis auf bestehende Landeplätze und Segelfluggelände wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zu berücksichtigen. So beinhalten die §§ 12 bis 18a LuftVG Baubeschränkungen, welche auch die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen. Im Bereich der Flugplätze ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit nicht zulässig. Über das Flughafengelände hinaus müssen zudem ggf. sog. Platzrunden und weitergehende Abstandserfordernisse berücksichtigt werden. Nach den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, wie von der DFS in den Nachrichten für Luftfahrer Nr. 92/1313 veröffentlicht, besteht ein Hindernisverbot innerhalb von festgelegten Platzrunden. Die im Landkreis Ammerland vorhandenen Platzrunden bzw. Mindestabstände um Segelflugplätze schließt der Plangeber daher zur Gewährleistung der Luftfahrtsicherheit bereits in den anfangs festgelegten Kriterien pauschal für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus.</p> <p>Die Liste der vorhandenen Lande- und Flugplätze wird im Windenergiekonzept ergänzt (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.10.4).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dez. 42 – Luftverkehr	<p>vorliegen.</p> <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrt-hindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH.</p> <p>Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissions-schutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infra-struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 26.01.2026	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Altbergbau</p> <p>Konventioneller Bergbau ist im Plangebiet nicht umgegangen, aber es befinden sich zahlreiche Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie im Plangebiet.</p> <p>Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5 m von Bebauung frei zu halten.</p> <p>Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer Überbaubarkeit sind die Rechtsinhaber der Bohrungen zu beteiligen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Die Bohrungen befinden sich vorzugsweise in der Zuständigkeit folgender Unternehmen:</p> <p>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238. 30179 Hannover und</p> <p>Harbour Energie GmbH unter der Mailadresse plananfragen@harbourenergie.com</p> <p>Wegen der Vielzahl der Bohrungen würde es den Rahmen der Stellungnahme sprengen, diese im Einzelnen zu benennen und zu bewerten. Es wird daher gebeten das LBEG bei konkreten Planungen im Gebiet erneut zu beteiligen.</p> <p>Bergbau: West</p> <p>Im Landkreis Ammerland verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen bergbauliche Bohrungen.</p> <p>Für Bohrungen gelten pauschale Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des § 9 BVOT zu entsprechen.</p> <p>Betroffen sind bergbauliche Anlagen des folgenden Unternehmens:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover;</p> <p>Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.</p> <p>Wir bitten Sie, sich mit dem vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.</p> <p>Das LBEG als Träger Öffentlicher Belange geht davon aus, im konkreten Planungsfall wieder am Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH und Harbour Energie GmbH wurden beteiligt. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 08.01.2025 keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 08.01.2025 keine Bedenken geäußert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Leitungen, wodurch eine allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher werden Sie gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.</p> <p>Da Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hydrogeologie</p> <p>In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, • Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren) <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiet Nethen (Zone IIIA, Zone IIIB) /Trinkwassergewinnungsgebiet Westerstede treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung <p>beschrieben werden.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie GeoFakten 19 des LBEG.</p> <p>Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</p> <p>Rohstoffe</p> <p>Die Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung von überregionaler und regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG dienen dem Landkreis Ammerland der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen und sind deshalb für die Daseinsvorsorge unverzichtbar. Die Ausweisungen in der Rohstoffsicherungskarte stellen zudem die fachliche Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise dar. Sie sollten daher nicht überplant werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise zu Rohstoffen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Da die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende gleichfalls einen hohen Bedarf an Baurohstoffen einfordert (Kabelbettsande, Betonsande für Windenergieanlagen usw.), kommt der Vermeidung von Konkurrenzsituationen auf der raumordnerischen Planungsebene eine besondere Bedeutung zu. Um Überschneidungen und damit sich abzeichnende Konflikte durch die konkurrierenden Nutzungsansprüche an eine Fläche festzustellen, wurde die Gebietskulisse der 29 Vorranggebiete Windenergie einschließlich der Beschleunigungsgebiete mit den Rohstoffsicherungsgebieten (mit Ausnahme der Rohstoffart Torf) abgeglichen.</p> <p>Da die Vorranggebiete Windenergie als „Rotor-Out“-Flächen vorgesehen sind, bei der die vom Rotor überstrichene Fläche über Vorranggebietsabgrenzung hinausragen darf, erfolgte die Prüfung einschließlich eines 100 m-Puffers um die im Landkreis Ammerland ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiete.</p> <p>Als Ergebnis der Prüfung wurden folgende Betroffenheiten bei der Rohstoffart Sand identifiziert:</p> <p>VRR 25 We „Conneförde“: Das VRR 25 erstreckt sich nach Nordwesten und Nordosten bis an die Grenze zum Landkreis Friesland. Direkt nordöstlich des VRR 25, daher bereits im Landkreis Friesland, grenzt ebenso das RSG 2616 S/14 an das VRR 25. Der betroffene Bereich stellt eine potenzielle Erweiterungsfläche des nahegelegenen Bodenabbaubetriebs (Nassgewinnung) dar.</p> <p>VRR 26 We „Hullenhausen“: Das VRR 26 grenzt an das RSG 2614 S/16, in dem die Firma Franz Diekmann Transporte GmbH & Co. KG die Nassgewinnung von Sanden betreibt. Das VRR 26 ist mit einer Fläche von 0,21 ha aufgrund einer zu berücksichtigen, bereits planfestgestellte 380 kV-Leitung sehr klein, sodass durch die Flächenausweisung der mögliche Standort einer WEA bereits grob verortet ist.</p> <p>Als Ergebnis der Prüfung wurden folgende Betroffenheiten bei der Rohstoffart Ton (und Tonstein) identifiziert:</p>	<p>In der vorliegenden Planung werden Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung nicht berücksichtigt, aber festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie vorhandene Abbaugelände. Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung ragen unmittelbar an diese Rohstoffgewinnungsflächen, so dass ein Rotorüberstrich möglich ist. Ein Abstand in Form einer Referenz-Rotorlänge von 75 m wird nicht eingehalten, weil davon ausgegangen wird, dass eine Einigung im Einzelfall auf Umsetzungsebene erzielt werden kann.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>VRR 6 Ed „Querenstede“: 2813 To/2 (1. Ord.). Das VRR 6 besteht aus zwei kleinen Teilflächen von rund 4 ha und 5,35 ha. Die Nordspitze des kleineren Gebietes berührt das RSG 1. Ordnung 2813 To/2 und hat einen Abstand zu einem nördlich festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR Nr. 71.1) des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP 2017, mit Änderungen 2022) von rund 50 m. Die größere Fläche ragt im Nordwesten leicht in das RSG 2813 To/2 hinein. Zudem liegen entsprechend der „Übersichtskarte Beschleunigungsgebiete“ weitere, im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht als Sondergebiet Wind dargestellte Einzelflächen in dem RSG 2813 To/2, die hier im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland, Entwurf 2025, nicht als Vorranggebiete Windenergie übernommen wurden.</p> <p>VRR 10 Ra „Lieth“: 2715 To/7 (1. Ord.): Das mit 94,57 ha vergleichsweise große VRR 10 überschneidet sich im Westen um rund 19 ha mit dem Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung 2715 To/7. Der Überschneidungsbereich und die überwiegende Restfläche des VRR 10 wird jedoch bereits als Standort für Windenergieanlagen genutzt und ist dementsprechend bereits seit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede als Fläche für Windenergie dargestellt. Aufgrund des „Rotor-In“-Planungsansatzes der Gemeinde Rastede ist der Überschneidungsbereich mit dem RSG 2715 To/7 größer und beläuft sich damit auf rund 24 ha.</p> <p>VRR 14 Ra „Hankhausen“: 2715 To/16 (2. Ord.): Das 9,22 ha große VRR 14 verläuft als schmaler Streifen parallel bzw. nordöstlich des Geestrandtiefs. Südwestlich des Geestrandtiefs befindet sich das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 2715 To/16. Der 100 m-Puffer (s.o.) als Schutzabstand wird dabei teils unterschritten.</p> <p>Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die vorgelegten Planungen nur geringfügige Konflikte mit der Rohstoffsicherung aufwerfen. Die geringfügigen Konflikte beruhen zudem größtenteils auf Entscheidungsprozessen in der Vergangenheit, deren Ergebnisse hinsichtlich der Windenergieplanung im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland nachrichtlich übernommen und weiter fortgeschrieben werden. Eine Vereinbarkeit mit der Rohstoffsicherung ist daher gegeben.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>08.12.2025</p>	<p>Anbei unsere Antwort zu der Beteiligung an der Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland:</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ammerland Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland, Öffentliche Auslegung - Entwurf 2025 Beitrag des LGLN, RD Hameln-Hannover, Dez. 5 (Kampfmittelbeseitigungsdienst) Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig von Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Aufgrund der Größe des Verfahrensgebietes ist eine Kriegsluftbildauswertung bzw. eine Auswertung der vorliegenden Informationen zu Kampfmittelverdachtsflächen im zeitlichen Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht möglich.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p>Die Hinweise zu Kampfmittel und Rüstungsalstandorten werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	LGLN, Kampfmittelbe-seitigungsdienst, Dez. 5	<p>Bis 1997 wurde durch das Niedersächsische Umweltministerium eine systematische Gefährdungsabschätzung von Rüstungsal-lasten in Niedersachsen durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Abschlussbericht veröffentlicht (vgl. https://www.lbeg.nieder-sachsen.de/boden_grundwasser/altlasten/ruestungsal-tas-ten/rustungsal-tlasten-851.htm). Für den Landkreis Ammerland sind 3 Rüstungsal-tlastenstandorte nach Block A ausgewiesen. Der Block A enthält Standorte, auf denen rüstungsspezifische Belastungen nachgewiesen wurden oder mit großer Wahr-scheinlichkeit zu erwarten sind. Auf diesen Standorten wurde die Gefährdungsabschätzung schwerpunktmäßig fortgeführt. Gleichzeitig wurden 3 Standorte im Block C ausgewiesen. Hier-bei handelt es sich um zwei Flugplätze sowie einen Bombenab-wurf- und Schießplatz nach deren Überprüfung der Anfangsver-dacht nach einer Vorrecherche nicht bestätigt werden konnte.</p> <p>Folgende Rüstungsal-tlastenstandorte mit erhöhter Wahr-scheinlichkeit auf eine Kampfmittelbelastung sind bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oldenburg/LK Ammerland, Alexandersfeld, Flugplatz - LK Ammerland, Bad Zwischenahn - Maschinenfabrik zur Fertigung von Torpedos - LK Ammerland, Bad Zwischenahn-Rostrup - Flugplatz und Munitionsdepot <p>Es wird empfohlen, in die Begründung den Bereich Kampfmittel mit aufzunehmen und inhaltlich auf möglicherweise bestehenden Kampfmittelverdacht aus unterschiedlichen Verursachungs-szenarien hinzuweisen. Bei der Umsetzung von geplanten Nut-zungsänderungen oder Baumaßnahmen sollte frühzeitig eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das Kapitel zu Altablagerungen und Kampfmittel im Windenergiekonzept wird um die genannten Rüstungsal-tlastenstandorte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf eine Kampfmittelbelastung ergänzt. Auf eine Einzelfallprüfung auf Umsetzungs-ebene wird hingewiesen (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.6.1).</p>
16	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg 05.01.2026	<p>Die DB AG, DB-Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien	<p>Westlich des Vorranggebiet Nr. 10 "Liethe" verläuft in circa 420 m Entfernung die Bahnstrecke 1522 - Oldenburg - Wilhelmshaven. Wir bitten daher um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme, zudem sind folgende Punkte bei der Standortwahl der Windenergieanlagen (WEA) zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV- Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210- 3):2011-01.</p> <p>Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA sind mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha_{WEA}=0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$</p> <p>Dabei ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - α_{WEA}: waagerechter Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiterseil und Turmachse der WEA - D_{WEA}: Durchmesser des Rotors der WEA - α_{Raum}: Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA (Annahme 25 m) - α_{LTG}: waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand (hier bei 110 kV = 20m) <p>Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste</p> <p>Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter größer dem 1-fachen und kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Die bestehenden Streckenverläufe halten Abstände von mindestens 200 m zu den Vorranggebieten Windenergienutzung ein.</p> <p>Zu 110 kV-Freileitungen wird ein Abstand von 105 m gehalten. Im Einzelfall ggf. größere Abstände sind auf der Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die Hinweise sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien	<p>Die Nachlaufströmung der WEA wird durch ihren unteren Rand bestimmt gemäß:</p> <p>Die Höhe h errechnet sich mit $h = h_{WEA} - (0,5 \times D_{WEA}) - 0,1 \times x$</p> <p>Dabei ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - D_{WEA}: Durchmesser des Rotors der WEA - h_{WEA}: Höhe der Radnabe über der örtlichen Geländeoberkante - x: waagerechter Abstand von der Turmachse der WEA <p>Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Die Klärung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse erhältlich:</p> <p>DB InfraGO AG Griesbachstraße 7 76185 Karlsruhe Tel: 0721 938 5965 Fax: 069 265 57986 Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien	<p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/ Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.</p> <p>Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist der DB AG der genaue Standort der WEA erneut zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, steht Ihnen Herr Schwindling gerne zur Verfügung.</p>	
17	<p>Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg</p> <p>12.01.2026</p>	<p>Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Beteiligung an der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland. Im Rahmen der Beteiligung möchte ich insbesondere zu den Waldbelangen Stellung nehmen.</p> <p>Positiv hervorzuheben ist, dass Waldflächen durch die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie nicht direkt in Anspruch genommen werden. Allerdings ist vorgesehen, die Planung nach dem sogenannten Rotor-Out-Prinzip umzusetzen, wodurch ein Überstreichen der Rotorblätter über Waldflächen beziehungsweise Waldränder ermöglicht wird.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg	<p>Nach den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) unterliegen Waldränder einem besonderen Schutz- und Pflegeanspruch. Aufgrund ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren stellen sie einen sensiblen Übergangsbereich zwischen dem Waldinneren und der offenen Feldflur beziehungsweise angrenzenden Siedlungsbereichen dar. Darüber hinaus erfüllen Waldränder wichtige Funktionen für den Klima- und Artenschutz.</p> <p>Zur Wahrung dieser Funktionen wird im LROP ein Abstand von etwa 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung beziehungsweise sonstigen störenden Nutzungen als geeigneter Orientierungswert genannt. Dieser Abstand dient nicht nur dem Schutz des Landschaftsbildes, sondern auch als Sicherheitsabstand im Falle von Sturmschäden sowie zur Vermeidung zusätzlichen technischen Aufwands bei der Waldbewirtschaftung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, die Belange des Waldlandschutzes im weiteren Planungsprozess angemessen zu berücksichtigen und die genannten Abstandsempfehlungen bei der Ausweisung und Umsetzung der Vorranggebiete zugrunde zu legen.</p> <p>Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehe für weitere Rückfragen oder Diskussionen zur Verfügung.</p> <p>Weitere Anmerkungen zu den Waldbelangen halte ich für nicht erforderlich.</p>	<p>Zwar können Waldflächen gemäß Kapitel 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden, im Landkreisgebiet werden jedoch jegliche Waldflächen (auch über die raumordnerisch festgelegten Waldflächen hinaus) vorsorglich von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten.</p> <p>Auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldflächen verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. Somit ist grundsätzlich ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor zulässig. Hiervon betroffen sind die Flächen VR Nr. 10 Ra, 20 We, 21 We und 22 We. Darüber hinaus sind im Bereich des Vorranggebietes VR Nr. 7 Ed des Landkreises Cloppenburg gelegene Waldflächen betroffen, welche in deren Entwurf des RROP 2025 als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt sind.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie	<p><u>18 We/Ao/We 3-FP/ap 2-FP</u></p> <p>Im Plangebiet befindet sich ein Einzelfund, ein Bronzefund (Westerstede, FstNr. 164). Zudem befindet sich ein Teil der Westseite unter Plaggenesch. Aufgrund dessen sind im Nahbereich Prospektionen durchzuführen.</p> <p><u>20 We/We 5-F</u></p> <p>Im südlichen Teil des Planungsraums wurde eine Fundstreuung (Westerstede, FstNr. 88) identifiziert, weshalb im Nahbereich Prospektionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.</p> <p><u>21 We/We 6-FP</u></p> <p>Das Gebiet wird laut BK 50 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Zudem wird eine Holwüstung (Westerstede, FstNr. 179) vermutet, da Flurnamen wie „Wiekemühl“ im Südwesten sowie „Wiekewisch“ und „Wiekhof“ im Nordwesten (an einem Südhang oberhalb der Großen Süderbäke) auf eine abgegangene Wind- oder Wassermühle sowie einen zugehörigen Hof hindeuten. Möglicherweise steht damit die Fundstelle 93 im Zusammenhang, an der Bohlen entdeckt wurden, die zum Wasserbau der Wiekemühl gehört haben könnten. Daher ist im weiteren Verfahren mit Prospektionen zu rechnen.</p> <p><u>10 Ra/ Ra 1 -FP</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich zwei Bronzehairinge (Rastede, FstNr. 88aF) und eine Silbermünze (Rastede, FstNr. 88bF). Sofern neue Standorte für WEA projektiert werden, müssen Prospektionsmaßnahmen durchgeführt werden, deren räumliche Ausdehnung von der finalen Planung abhängt</p> <p><u>15 Ra/ Ra 8-FP</u></p> <p>In unmittelbarer Umgebung befinden sich verschiedene Fundstellen, die einen direkten Bezug zur Moorlandschaft aufweisen. Hierzu zählen eine Moorleiche (Rastede, FstNr. 198), Schuhe (Rastede, FstNr. 31), ein Wag (Rastede, FstNr. 199). Von besonderer Bedeutung sind jedoch die Moorwege (wie Rastede, FstNr. 33, 37, 38, 39) die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Richtung des Plangebietes verlaufen. Das Plangebiet befindet sich zudem in einem Bereich mit tiefgründigem Hochmoor. Je nach Standort der WEA sind im Vorfeld Prospektionen notwendig.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie	<p><u>In allen Vorrang gebiete ist außerdem folgender Hinweis in die zukünftigen Planunterlagen aufzunehmen und zu beachten:</u></p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Boden Verfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</p> <p>Die Beteiligung der Denkmalbehörden auch in den nachfolgenden Verfahren ist daher unerlässlich.</p>	Der Hinweis ist auf Umsetzungsebene zu beachten.
19	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76a 30453 Hannover 22.01.2026	<p>Mit E-Mail vom 04.12.2025 geben Sie mir die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland hervorzu- bringen. Dies ist eine gesammelte Stellungnahme des zentralen Geschäftsbereichs (Dezernat 22) sowie des regionalen Geschäftsbereichs Oldenburg der Niedersächsischen Landesbe- hörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).</p> <p><u>Anmerkungen zu den Vorranggebieten Windenergie</u></p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p><u>Zu der verkehrlichen Erschließung von Windenergiestandorten mache ich folgende Angaben:</u></p> <p>Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt.</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen oder die Änderung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p><u>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben:</u></p> <p>Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone mit Abständen von 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG.</p> <p>Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können - auf den Einzelfall bezogen - besondere Gefahren auftreten (mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind.</p> <p>Die Bauverbotszone ist zwingend frei zu halten!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im sachlichen Teilprogramm Windenergie werden die die Bauverbotszonen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG von jeglicher Bebauung (inklusive Rotorüberstrich) freigehalten. Ein weitergehender pauschaler Mindestabstand wird nicht für erforderlich gehalten und ist im Einzelfall auf Umsetzungsebene zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Ich bitte um weitere Beteiligung des zentralen Geschäftsbereichs in Hannover (Dezernat 22 - Planung und Umweltmanagement (poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) und Dezernat 42 - Luftverkehr (luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de)), sowie des regionalen Geschäftsbereichs Oldenburg (poststelle- ol@nlstbv.niedersachsen.de) im Verfahren, vielen Dank!</p> <p>Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.</p>	Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.
20	<p>vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Düsseldorfer Straße 50 47051 Duisburg 24.01.2026</p>	<p>Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf 2025 des „Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland“ abgeben zu können, bedanken wir uns sehr.</p> <p><i>Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Ton, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.</i></p> <p>Vorweg möchten wir betonen, dass wir die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, um die Energietransformation zu erreichen, grundsätzlich befürworten. Dies kann auch nur erreicht werden, wenn entsprechende Flächen in der Raumordnung durch die Ausweisung von Vorranggebieten von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Im Zusammenhang mit dem Abwägungsprozess für solche Flächen ist für uns nicht ersichtlich, inwiefern die Interessen der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Wir weisen daher an dieser Stelle darauf hin, dass Lagerstätten und dementsprechend Rohstoffgewinnungsflächen standortgebunden sind. Die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ist essenziell für die Erreichung bundes- und landespolitischer Ziele, wie z.B. die Energietransformation, also auch für den Bau von Windkraftanlagen und deren Anschluss, die Sanierung und den Ausbau der für die Volkswirtschaft notwendigen Infrastruktur sowie den Bau von bezahlbarem Wohnraum.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es ist daher aus unserer Sicht angezeigt, dass bestehende und zukünftige Rohstoffgewinnungsflächen, d.h. Vorranggebiete aus dem LROP, sowie weitere Flächen (inkl. eines Überdeckungs-faktors von 3-5), die bereits als Vorranggebiet oder Vorbehalts-gebiet Rohstoffgewinnung im gültigen RROP 1996 ausgewiesen sind (z.B. das Gebiet südwestlich des ausgewiesenen Vorrang-gebietes Windenergienutzung Nr. 5 Bz) oder im zukünftigen RROP in Frage kommen, um den langfristigen regionalen Roh-stoffbedarf zu decken, nicht durch Vorranggebiete Windenergie-nutzung überplant werden. Zudem muss in diesem Zusammen-hang geprüft werden, ob potenzielle Erweiterungsflächen von ak-tiven Gewinnungsstellen im vorliegenden Entwurf bereits über-plant worden sind. Sollte dies der Falls sein, ist es aus unserer Sicht angezeigt, diese Überplanung im Sinne des Ziels der Raumordnung „Erweiterung vor Neuaufschluss“ entsprechend zu korrigieren. Daher fordern wir, dass die beschriebenen Be-reiche für die Rohstoffgewinnung und potenzielle Erweite-rungen von aktiven Gewinnungsbereichen nicht durch Vor-ranggebiete Windenergienutzung überplant werden. Hierbei weisen wir insbesondere auf die Nr. 5 Bz hin. Ein Verweis auf § 249 Absatz 5 BauGB ist natürlich zulässig, jedoch zweifeln wir an, dass dies in diesem Zusammenhang zwingend erforderlich ist.</p> <p>Es ist verständlich, dass, wie unter Ziffer 01 Satz 2 beschrieben, die Vorranggebiete Windenergienutzung Rotor-Außerhalb-Flä-chen (Rotor-Out-Regelungen) sind, um eine optimale Ausnut-zung der Fläche zu gewährleisten. Jedoch weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Anwendung dieser Re-gelung gewährleistet werden muss, dass der Abstand der Windanlage zu einem Vorrang- aber auch Vorbehaltsgebiet Roh-stoffgewinnung so zu wählen ist, dass es zu keiner Rotorüber-schneidung kommt. Denn diese hätte zur Folge, dass eine Roh-stoffgewinnung innerhalb des Überschneidungsbereiches inkl. eines einzuhaltenden Sicherheitsabstandes nicht mehr möglich ist, weil <i>i)</i> Arbeitssicherheitsaspekte nicht eingehalten werden können, oder <i>ii)</i> im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage eine entsprechende Baulast auf Flurstücke der Vorrang- und Vorbe-haltsgebiete Rohstoffgewinnung eingetragen wird, die eine Ge-winnung unmöglich machen, wie es wahrscheinlich beim Vor-ranggebiet Nr. 6 Ed der Fall wäre.</p>	<p>Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Bereich des geplanten Vorranggebietes Nr. 5 Bz bezieht sich auf den Torfabbau, der nicht mehr genehmigungsfähig ist. So-mit kann die Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Die Aussagen im Gebietsblatt zum § 249 Absatz 5 BauGB wurden redaktionell korrigiert.</p> <p>Vorranggebiete Windenergienutzung können nach dem Rotor-out-Prinzip an Vor-ranggebiete Rohstoffgewinnung angrenzen, die genaue Lage der Windenergiean-lage/n und Einigungen zwischen Abbauunternehmen und Windenergieanlagenbe-treiber sind auf der Genehmigungsebene zu erzielen. Der Anregung, in Bereichen mit standortgebundenen Rohstoffflächen das Rotor-in-Prinzip anzuwenden wird da-her nicht gefolgt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Auch ein derzeit oft angewendeter, pauschalierter Abstandpuffer von 75 m (Rotorradius) zu angrenzenden Bereichen konkurrierender Nutzung ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Denn hierbei wird ein späteres, mögliches Repowering mit einhergehender Vergrößerung des Rotordurchmessers nicht berücksichtigt. Daher ist es aus unserer Sicht angezeigt, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu korrigieren, dass die Rotor-Out-Methode im Zusammenhang mit <u>standortgebundenen Rohstoffflächen nicht angewendet wird und stattdessen in diesen Bereichen die Rotor-innerhalb-Option Anwendung findet.</u></p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Aspekte und weisen noch einmal darauf hin, dass die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ebenfalls essenziell für den Bau von Windkraftanlagen und deren Anschluss ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
21	<p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 26.01.2026</p>	<p>Anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland (1. Entwurf 2025).</p> <p>Folgende weitere Dokumente, die auch in der Stellungnahme benannt sind, übermittle ich separat:</p> <p>1_Beschreibende_Darstellung mit Anmerkungen ArL.pdf 2_Begründung mit Anmerkungen ArL.pdf 3_Begründung-Anhang 1-Windenergiekonzept mit Anmerkungen ArL.pdf 4_Begründung-Anhang 2-Gebietsblätter mit Anmerkungen ArL.pdf</p> <p>Mit Schreiben vom 04.12.2025 haben Sie mich über das eingeleitete Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie informiert und mir die Möglichkeit gegeben, zu den Entwurfsunterlagen, auch im Rahmen meiner beratenden Funktion als genehmigende Behörde, Stellung zu nehmen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ich weise darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen verfolgt. Diese muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.</p> <p>Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wird den Landkreis im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens des sachlichen Teilprogramms Windenergie, soweit von ihm gewünscht, auch weiterhin beratend unterstützen. Die oben genannten Ansprechpartner stehen Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.</p> <p><u>I. Ressortbeteiligung</u></p> <p>Auf meine parallel durchgeführte Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden habe ich folgende Stellungnahmen und Rückmeldungen erhalten:</p> <p><u>I.1 Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</u></p> <p><u>Das Referat 406 hat folgende Stellungnahme übermittelt:</u></p> <p>Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind auch die Belange, Trinkwasserschutz, Gesundheit und ggf. Friedhofswesen zu prüfen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass Flächen, auf denen sich Friedhöfe oder Bestattungswälder in Niedersachsen befinden, nicht durch das o. g. Vorhaben tangiert werden; hierbei sind auch die Grundsätze aus § 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), maßgeblich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Ausführungen im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>I.II Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung</u></p> <p><u>Das Referat 75 (Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung; hier: Geoinformation) hat folgende Stellungnahme übermittelt:</u></p> <p>Im Umweltbericht Anhang 4, letzter Teil 7 (Wiefelstede) fehlt ab der Mitte des Anhangs (ab dem Ergebnismgutachten) jeweils der Schutzvermerk in den verwendeten Karten- bzw. Luftbildauschnitten. Ich bitte darum, den Quellenvermerk entsprechend nachzutragen.</p> <p><u>Das Referat 75 (Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung; hier: Kampfmittelbeseitigung) hat folgende Stellungnahme übermittelt:</u></p> <p>Das von hier beteiligte LGLN, RD Hameln-Hannover, Dez. 5 (Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen (KBD)) hat nach Prüfung und Recherche für den Landkreis Ammerland folgende Stellungnahme übermittelt:</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig von Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Aufgrund der Größe des Verfahrensgebietes ist eine Krieglufbildauswertung bzw. eine Auswertung der vorliegenden Informationen zu Kampfmittelverdachtsflächen im zeitlichen Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht möglich. In dem Landkreis Ammerland ist allerdings aufgrund der zahlreichen Luftangriffe und einhergehend mit den intensiven Bombardierungen während des zweiten Weltkriegs auf vielen Flächen mit Bombenblindgänger-Verdacht zu rechnen. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Anhang 4 des Umweltberichts werden alle für die Planung einschlägigen avifaunistischen Untersuchungen aufgeführt. Diese wurden von unabhängigen Gutachtern erstellt und können nicht verändert werden.</p> <p>Die Hinweise zu Kampfmittel und Rüstungsaltslastenstandorten werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Bis 1997 wurde durch das Niedersächsische Umweltministerium eine systematische Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltslasten in Niedersachsen durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Abschlussbericht veröffentlicht (vgl. https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/altlasten/ruestungsaltslasten/ruestungsaltslasten-851.html).</p> <p>Für den Landkreis Ammerland sind 2 Rüstungsaltslastenstandorte nach Block A ausgewiesen. Der Block A enthält Standorte, auf denen rüstungsspezifische Belastungen nachgewiesen wurden oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Auf diesen Standorten wurde die Gefährdungsabschätzung schwerpunktmäßig fortgeführt. Gleichzeitig wurden 3 Standorte im Block C ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Bombenabwurf- und Schießplatz sowie zwei Flugplätze, nach dessen Überprüfung der Anfangsverdacht nach einer Vorrecherche nicht bestätigt werden konnte</p> <p>Folgende Rüstungsaltslastenstandorte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf eine Kampfmittelbelastung sind bekannt:</p> <p>Bad Zwischenahn - Ammerland Landkreis - Maschinenfabrik</p> <p>Bad Zwischenahn-Rostrup - Ammerland Landkreis - Flugplatz und Munitionsdepot</p> <p>Es wird empfohlen, in die Begründung/Erläuterung für das RROP Landkreis Ammerland, den Bereich Kampfmittel mit aufzunehmen und inhaltlich auf möglicherweise bestehenden Kampfmittelverdacht aus unterschiedlichen Verursachungszenarien hinzuweisen. Bei der Umsetzung von geplanten Nutzungsänderungen oder Baumaßnahmen sollte frühzeitig eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung erfolgen.</p>	<p>Das Kapitel zu Altablagerungen und Kampfmittel im Windenergiekonzept wird um die genannten Rüstungsaltslastenstandorte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf eine Kampfmittelbelastung ergänzt. Auf eine Einzelfallprüfung auf Umsetzungsebene wird hingewiesen (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.6.1).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dezernat 43 - Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen / Infrastruktur, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover hat folgende Stellungnahme abgegeben:</u></p> <p>Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen hat mitgeteilt, dass bezüglich des RROP Landkreis Ammerland, Teilprogramm Windenergie (1. Entwurf) und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich von dort keine Bedenken bestehen, solange der Abstand zu unseren Richtfunkstrecken mindestens 30m zum maximal möglichen Rand des Hindernisses (vertikal und horizontal) beträgt.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, wird weiterhin um Information und Beteiligung gebeten.</p>	<p>Die Hinweise zu Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Genehmigungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind nicht öffentlich. Es wird darum gebeten, die Daten nur im Rahmen der Notwendigkeit weiterzugeben, da auch eine Zuordnung der Richtfunkverbindungen zur Polizei nicht erwünscht ist.</p> <p>Es wird darum gebeten, die neutrale Bezeichnung „Richtfunk sonstige“ in den aktuellen sowie zukünftigen Übersichtsplänen, die erstellt werden, zu verwenden.</p> <p><u>I. III Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</u></p> <p><u>Belange der obersten Landesplanungsbehörde</u></p> <p>Es befindet sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Am 09.04.2025 wurden im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 157/2025) die Auslegung und die Beteiligung zum LROP-Entwurf öffentlich bekannt gemacht. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.</p> <p><u>Aus forstfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Zu 3.3.5 Wald und Forstwirtschaft:</p> <p>Der Planungsträger verzichtet auf eine Waldinanspruchnahme, plant aber ohne zusätzliche Vorsorgeabstände an bestehende Waldflächen heran, um die Ausnutzung der Vorranggebiete WEN zu optimieren. Aufgrund der Rotor-Out Planung findet ein Rotorüberstrich statt. Grundsätzlich ist dies zulässig, sofern hiermit keine Wuchshöhenbegrenzung einhergeht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geltenden Ziele der Raumordnung aus dem LROP 2022 werden beachtet und die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden berücksichtigt.</p> <p>Zwar können Waldflächen gemäß Kapitel 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden, im Landkreisgebiet werden jedoch jegliche Waldflächen (auch über die raumordnerisch festgelegten Waldflächen hinaus) vorsorglich von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten.</p> <p>Auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldflächen verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. Somit ist grundsätzlich ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor zulässig. Hiervon betroffen sind die Flächen VR Nr. 10 Ra, 20 We, 21 We und 22 We. Darüber hinaus sind im Bereich des Vorranggebietes VR Nr. 7 Ed des Landkreises Cloppenburg gelegene Waldflächen betroffen, welche in deren Entwurf des RROP 2025 als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt sind.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass es im Falle von bauartbedingten Wuchshöhenbegrenzungen zu Nutzungsüberlagerungen kommen kann, wodurch die Waldfunktionen am Standort sehr stark eingeschränkt werden würden. In diesem Fall würde regelmäßig eine Nutzungsänderung/ Waldumwandlung vorliegen. Bei Wald gemäß Kapitel 3.2.1 Ziffer 04 LROP könnte dies zu einem Zielkonflikt führen.</p> <p>Das niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und die niedersächsische Staatskanzlei haben keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>II. I ArL - Dezernat 2, Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>Als beratende und genehmigende obere Landesplanungsbehörde nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>zeichnerische Darstellung</p> <p>Die Größe des Symbols des Planzeichens „Vorranggebiet Windenergienutzung“ in der Legende und in der zeichnerischen Darstellung müssen identisch sein und den Vorgaben der Arbeitshilfe Planzeichen des NLT entsprechen (Durchmesser 7,5 mm).</p> <p>Die Überschrift „Technische Infrastruktur“ ist in der Legende nicht erforderlich und kann entfallen.</p> <p>In der Legende der Zeichnerischen Darstellung ist neben der Signatur für die Vorranggebiete Windenergienutzung die Angabe „LROP 2022 4. 2. 1“ zu streichen. Diese Angabe ist nur in der beschreibenden Darstellung erforderlich.</p>	<p>Bauartbedingte Wuchshöhenbegrenzungen sind auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend der genannten Hinweise redaktionell angepasst.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Begründung zu Ziffer 01 Satz 1</p> <p>In der Begründung sollte ein ausdrücklicher Hinweis auf das Windenergiekonzept (Anhang 1) und die Gebietsblätter (Anhang 2) erfolgen, aus denen sich ja die Einzelheiten der generellen Planungskonzeption zur Festlegung der einzelnen Vorranggebiete ergeben. Auch sollten dessen zentrale Aussagen wiedergegeben werden, z.B. wie folgt: <i>„Dem Planungsprozess zur Festlegung der Windenergiegebiete wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zu Grunde gelegt. Die im Windenergiekonzept zugrunde gelegten Kriterien stellen sicher, dass bei der Auswahl der Vorranggebiete nur solche Bereiche identifiziert wurden, in denen wichtige Belange, rechtliche Vorgaben oder tatsächliche Gegebenheiten einer Verwirklichung der Referenzanlage nicht entgegenstehen.“</i></p> <p>Da auf Seite 4 ausgeführt wird, dass das Teilflächenziel erreicht wird, ohne dies näher zu erläutern, sollte unter Ziffer 01 Satz 1 auch ein Verweis auf die Tabelle 4 „Erreichung der Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG“ des Anhangs 1 ergänzt werden.</p> <p>In der Tabelle 1 steht „Querenstede - Fläche im Zusammenhang mit VR Nr. 6 Bz.“ In Bad Zwischenahn gibt es zwar eine bauleitplanerisch festgelegte Fläche, die in direktem Zusammenhang zum Vorranggebiet 6 (Ed) steht, im Teilprogramm Windenergie wird diese Fläche aber nicht festgelegt. Der Hinweis ist daher irreführend und sollte entfallen oder die Erläuterung dieser Tabelle müsste entsprechend angepasst werden.</p> <p>An geeigneter Stelle (vorzugsweise im Anhang 1 Kap. 5) müssen dann auch die Bauleitplanverfahren, aus denen Windenergiegebiete angerechnet werden, einzeln mit Namen (z.B. 3. FNP- Änderung) und Rechtskraftdatum benannt werden.</p>	<p>Die Begründung zu Ziffer 01 Satz 01 wird klarstellend ergänzt.</p> <p>Ein Verweis auf die Tabelle 4 wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Tabelle 1 wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bauleitplanverfahren, aus denen Windenergiegebiete angerechnet werden, werden einzeln mit Namen und Rechtskraftdatum ergänzt (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 5).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>zu Ziffer 01 Satz 2</p> <p>Die Begründungen passen nicht immer mit den einzelnen Zielsätzen zusammen. So befassen sich in der Begründung zu Satz 2 (Rotor-Out-Regelung) lediglich der zweite und der letzte Absatz inhaltlich hiermit, während alle weiteren Aussagen zu der bei der Planung der Vorranggebiete zugrunde gelegten Referenzanlage und den für die Festlegung der Flächenkulisse maßgeblichen Kriterien wohl eher zu den allgemeinen Planungsgrundlagen für die in Satz 1 geregelte Festlegung der Vorranggebiete gehören. Die Aussage zur Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage würde sowohl zu Satz 1 als auch zu Satz 3 besser passen als zu Satz 2. Ich bitte um Anpassung.</p> <p>zu Ziffer 01 Satz 3</p> <p>Auf Seite 5 der Begründung wird nicht deutlich, welche Rechtswirkungen Satz 3 auf Bauleitplanungen haben soll, die Höhenbeschränkungen enthalten. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG können Flächen mit einer Höhenbeschränkung, die nach dem 1. Februar 2023 ausgewiesen wurden, nicht dem regionalen Teilflächenziel angerechnet werden. Es wird nicht deutlich, ob es im Landkreis Ammerland solche Bauleitplanungen gibt und falls dies der Fall ist, ob für sie durch Satz 3 eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ausgelöst werden soll. Ich bitte um Klarstellung.</p> <p>zu Ziffer 02</p> <p>Auf S. 6 der Begründung steht: „Da es bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie ausschließlich um die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geht, beschränkt sich auch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen.“ Dieser Satz ist missverständlich. Die Ausweisung beinhaltet ja auch ganz wesentlich die Prüfung, welche Vorranggebiete überhaupt dafür in Frage kommen. Ich vermute, dass sich der Satz darauf bezieht, dass neben Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen keine Minderungsmaßnahmen für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen aufgestellt werden. Dies wird nicht deutlich. Ich empfehle die Streichung des Satzes oder aber eine Umformulierung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Ziffer 01 Satz 2 wird angepasst.</p> <p>Die rechtskräftigen Flächennutzungspläne der kreisangehörigen Kommunen beinhalten keine Höhenbegrenzungen und bestehende Bebauungspläne mit festgesetzten Höhenbegrenzungen sind vor dem 01.02.2023 rechtskräftig geworden. Zukünftige Flächennutzungs- und Bebauungspläne innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind ausdrücklich nicht mit einer Höhenbegrenzung zu versehen. Die Begründung zu Ziffer 01 Satz 3 wird klargestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Satz wird klarstellend gestrichen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zur Begründung der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sollte zunächst der im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erfolgte Prüfprozess dargestellt werden. Die gesetzliche Geltung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 6a WindBG und deren nachrichtliche Übernahme in die vorliegende Planung sind hingegen an das Ende der Begründung zu rücken, da sie rein informatorischen Wert haben und für die regionalplanerischen Anforderungen irrelevant sind.</p> <p>Zudem sollte eine Tabelle ergänzt werden, die zusammenfassend darlegt, welche Vorranggebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine hinreichend qualifizierten Kartierungen aufweisen, • keine hinreichende Datenaktualität aufweisen, • als sensible Gebiete einzustufen sind, • schließlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. <p>Davon getrennt kann ergänzend dargelegt werden, welche Bereiche innerhalb der Vorranggebiete gem. § 6a WindBG die gesetzliche Geltung als Beschleunigungsgebiet haben.</p> <p>In Absatz 5 auf Seite 7 der Begründung steht, dass für das VR Nr. 8 Ed keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt, da aufgrund fehlender Brutvogelkartierungen Daten als nicht ausreichend und somit nicht vorhanden bewertet werden. Im darauffolgenden Abschnitt „Prüfung sensibler Gebiete“ wird dieses Vorranggebiet dann aber als sensibles Gebiet aufgelistet. Dieser Widerspruch ist aufzulösen. Zudem fehlen jegliche Aussagen zum VR Nr. 22 We.</p> <p>Folgender Satz auf Seite 7 der Begründung ist unverständlich und bedarf einer Überarbeitung: <i>„Unter sensible Gebiete werden die in Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG aufgeführten Besonderheiten, ermittelten und möglichen Umweltauswirkungen verstanden, die sich aus dem Umweltbericht ergeben.“</i></p> <p>Da insgesamt von 29 Vorranggebieten nur 3 Gebiete als Beschleunigungsgebiet festgelegt werden, fehlt noch ein Hinweis, dass die weitere Aufbereitung und Prüfung der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, Informationen zu Beschleunigungsgebieten gemäß § 6a WindBG, die aufgrund der Übersichtlichkeit nachrichtlich übernommen werden, werden an das Ende der Begründung zu Ziffer 02 gerückt.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass für die Prüfschritte (vorhandene Daten und sensible Gebiete) jeweils erstellt werden. Welche Bereiche innerhalb der Vorranggebiete bereits als Beschleunigungsgebiete gemäß § 6a WindBG erklärt wurden, ergibt sich aus Anhang 2 der Beschreibenden Darstellung und wird in der Begründung daher nicht gesondert aufgelistet.</p> <p>Die Aussagen werden redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Satz wird überarbeitet.</p> <p>Der Satz wird hinzugefügt.</p>

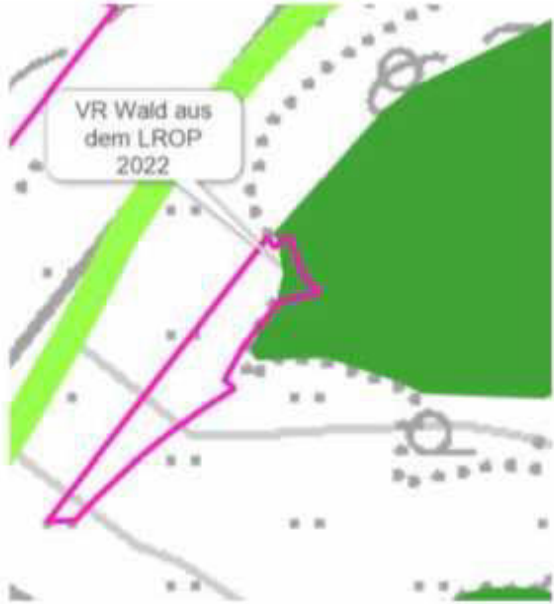

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In der Begründung zu den Regeln für Minderungsmaßnahmen wäre eine Ergänzung der Tabellen 2, 3 und 4 um eine weitere Spalte hilfreich, in der die Nummern der Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgeführt sind, die sich aus den jeweiligen Umweltauswirkungen ergeben.</p> <p>Anhang 1 - Windenergiekonzept</p> <p>Allgemein</p> <p>Alle Vorranggebiete sind nicht nur auf den 1. Entwurf der Änderung des LROP 2025 hin zu überprüfen, sondern ebenso auf das zurzeit gültige Landes-Raumordnungsprogramm 2022. Das LROP 2022 ist maßgeblich bezüglich raumordnerischer Belange, in einem zweiten Arbeitsschritt können dann die Festlegungen des Entwurfs 2025 und ergänzend das RROP herangezogen werden. Auch im Kriterienkatalog und in den Gebietsblättern ist daher das LROP 2022 entsprechend aufzuführen und zu würdigen (z.B. im Hinblick auf die A20 als Vorranggebiet Autobahn).</p> <p>In der Tabelle 1 des Windenergiekonzeptes in Kapitel 3.3 fehlen Aussagen zum Umgang mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft aus dem RROP. Zudem wird nicht deutlich, wie mit Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP umgegangen wurde.</p>	<p>Die Tabellen 2, 3 und 4 werden um eine Zuordnung zu Regeln für Minderungsmaßnahmen der Beschreibenden Darstellung – Anhang 1 ergänzt.</p> <p>Das LROP 2022 wurde bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie beachtet und ist unter einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechend aufgeführt (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 7). An geeigneten Stellen wird die Prüfung des LROP dargelegt, insbesondere im Kriterienkatalog (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3). Die A20 als Vorranggebiet Autobahn wird im Kapitel 3.3.10.2 redaktionell ergänzt. Darüber hinaus werden die Gebietsblätter redaktionell korrigiert.</p> <p>In der Tabelle werden Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP als Fläche ergänzt. Das heißt, innerhalb dieser Flächen sollen Vorranggebiete Windenergienutzung nicht festgelegt werden, ein Rotorüberstrich ist möglich. Im Einzelfall überplante Flächen des RROP werden in den Gebietsblättern klarstellend erläutert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Windenergiekonzept wird zudem dargelegt, dass ein Konflikt mit Vorranggebieten Natur- und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung aus dem RROP 1996 mit Hilfe des § 249 (5) BauGB bewältigt werden soll. Zum § 249 (5) BauGB vertritt das ML als oberste Landesplanungsbehörde die Rechtsauffassung, dass dessen Anwendbarkeit nur zwischen verschiedenen Planungsebenen zulässig ist. In Fällen in denen die Ebene des Planungsträgers und des entgegenstehenden Zieles der Raumordnung identisch ist, wird eine Anwendbarkeit entsprechend verneint. Soweit also ein Konflikt mit entgegenstehenden Vorranggebieten aus dem RROP 1996 besteht, kann dieser im vorliegenden Planverfahren somit nicht unter Anwendung des § 249 (5) BauGB ausgeräumt werden.</p> <p>Um den Planungsprozess besser nachvollziehen zu können, wäre eine Erläuterungskarte hilfreich, die aufzeigt, welche Potentialflächen sich durch die Anwendung der Kriterien gemäß Kap. 3.3 ergeben haben und wie sich die Streichung der Kleinstflächen gemäß Kap. 3.4 auswirkt.</p> <p>Zudem ist unter Kap. 3.3.1 noch darzulegen, wie mit vorhandenem oder ggf. auch nach Bauleitplanung zulässigem Wohnen in Gewerbegebieten umgegangen wird.</p> <p>Im Kapitel 3.3.5 auf S. 22 des Windenergiekonzeptes steht: „Ein Überstreichen der Vorranggebiete Wald durch Windenergieanlagen wird vermieden, sodass sich mit dem Ziel der Raumordnung keine Konflikte ergeben.“ Es wird nicht klar, was damit gemeint ist. In Tabelle 1 wird kein zusätzlicher Abstand zu Vorranggebieten Wald aufgeführt. Das bedeutet, dass ein Überstreichen möglich ist. Ich bitte um Aufklärung.</p>	<p>Die Aussagen zur Nichtanwendbarkeit des § 249 Absatz 5 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Betroffen sind die vier Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 2, 9, 15, 22. Bei den Vorranggebieten Nr. 2 und 15 besteht eine randliche Überlagerung zum Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP 1996. Durch diese nur randliche und im Umfang untergeordnete Überlagerung ist eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung gewahrt. Mit den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 9 und 22 werden hingegen wesentliche Teilbereiche von Vorranggebieten Natur- und Landschaft überlagert. Vorranggebiet Nr. 22 ist jedoch vollständig, Vorranggebiet Nr. 9 zu großen Teilen bereits rechtswirksam in der Bauleitplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen. Im Zuge beider Verfahren konnten auf den betroffenen Flächen keine, einem Windenergiegebiet entgegenstehende naturschutzfachliche Wertigkeiten festgestellt werden. Aufgrund der damit in den rechtswirksamen Bauleitplanungsverfahren nachgewiesenen Raumverträglichkeit sowie der mittlerweile erteilten bzw. in Aussicht stehenden BImSchG – Genehmigungen stellen auch die Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß RROP 1996 keinen bewältigungsbedürftigen Konflikt für das sachliche Teilprogramm Windenergie mehr dar. Die Anwendung des § 249 Absatz 5 BauGB erfolgte insofern für diese vier von RROP-Festlegungen betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung nur deklaratorisch, sie ist für die Planung nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, es wird eine zusätzliche Karte erstellt (siehe Begründung Anhang 2; Gebietsblätter werden zu Anhang 3).</p> <p>Vorhandenes Wohnen innerhalb von Gewerbegebieten gilt in den ALKIS-Daten als Wohnnutzung und wird dementsprechend mit einem vorsorglichen 600 m Abstand berücksichtigt. Darüber hinaus werden bauleitplanerisch gesicherte Gewerbe- und Industriegebiete und damit auch solche, in denen das Wohnen zulässig ist, nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Dies ergibt sich bereits aus Kapitel 3.3.1 des Windenergiekonzeptes (siehe Begründung – Anhang 1).</p> <p>Der Satz wird klarstellend gestrichen. Waldflächen werden vorsorglich freigehalten, ein Überstreichen ist möglich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zur Klarstellung bitte ich darum, auf S. 10 zu ergänzen, dass Rotor-In Flächen aus der Bauleitplanung, wenn sie im RROP festgelegt werden, immer als Rotor-Out Flächen festgelegt werden und für sie insofern jeweils ein Flächenabzug entsprechend des Rotorradius von 75 m erfolgt. Zudem bitte ich in Kap. 3.5 um eine genauere Erläuterung, wie mit dem Kriterium „Vorzug bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ konkret umgegangen wurde. Viele bauleitplanerisch ausgewiesenen Flächen / Teilflächen wurden eben nicht übernommen. Das sollte näher erläutert werden. Auch wird nicht deutlich was mit dem Wort "Vorzug" genau gemeint ist.</p> <p>In Kapitel 3.6 (Naturschutzfachliche Einzelbewertung) ist in den Abbildungen 3, 4, 5 und 6 nicht ersichtlich, welche Flächen geprüft wurden. Diese sind durch ein geeignetes Planzeichen in den Abbildungen darzustellen.</p> <p>Es ist aus den Planunterlagen in Kapitel 3.3.11.3 nicht ersichtlich, ob und inwieweit sich der Plangeber mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) in seinen Planungen auseinandergesetzt hat. Hier besteht Überarbeitungsbedarf. Auch unter den im Begründungsdokument auf S. 16 unter „4 Gesetze und Verordnungen“ ist der von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachtende bzw. zu berücksichtigende BRPH nicht aufgelistet.</p> <p>In Kapitel 4 auf S. 38 wird erläutert, dass im vierten Schritt bei einer gebietsbezogenen Prüfung sonstige Belange und Planungen berücksichtigt werden. Hier sollte klargestellt werden, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, damit relevante Belange, die im Beteiligungsverfahren vorgetragen werden, noch berücksichtigt werden können. Z.B. fehlt in der Aufzählung bisher der Denkmalschutz (nach Fachrecht) sowie Rohstoffe/Lagerstätten. Es sollte nicht der Anschein entstehen, einen wichtigen Belang übersehen zu haben.</p> <p>Anhang 2 - Gebietsblätter</p> <p>Es ist in allen Gebietsblättern zu prüfen, ob die Planzeichen in der Legende mit den Darstellungen in den jeweiligen Kartenausschnitten übereinstimmen.</p>	<p>Ziel es ist es, durch die vorliegende Planung möglichst auf die Festlegung gänzlich neuer Flächen zu verzichten und um das durch das NWindG definierte Flächenziel zu erreichen, zunächst auf bauleitplanerisch gesicherte Flächen zuzugreifen. Dieses Kriterium ist nach dem Kriterium der Mindestflächenangemessenheit und im Wesentlichen als Verstärkung oder Klarstellung geeignet. Denn die definierte Mindestflächenangemessenheit wird nur bei gänzlich neuen Vorranggebieten herangezogen. Um das Flächenziel zu erreichen, sollen zunächst bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächen möglichst erweitert werden – als den „Vorzug“ vor der Festlegung gänzlich neuer Flächen erhalten. Das Kapitel 3.5 wird dahingehend näher erläutert.</p> <p>In dem Kapitel 3.6 wird klargestellt, dass es sich um die Prüfung der Weißflächen handelt.</p> <p>Zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz wird im Windenergiekonzept ein Kapitel 3.3.11.4 ergänzt, in dem sich mit den Zielen und Grundsätzen auseinandergesetzt wird (siehe Begründung – Anhang 1). Das sachliche Teilprogramm Windenergie steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Aussage wird klargestellt.</p> <p>Unstimmigkeiten in den Gebietsblättern werden redaktionell korrigiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In den Gebietsblättern steht unter dem Punkt „<i>Natur und Artenschutz (mit Natura 2000)</i>“ sowie in der zusammenfassenden Bewertung regelmäßig, dass im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht die FFH-Verträglichkeit dargelegt wird. Dieser Satz wird auch verwendet, wenn keinerlei FFH-Gebiete betroffen sind. Es besteht ein Unterschied zwischen einer „FFH- Verträglichkeit“ und „keiner Betroffenheit“. Daher bitte ich um differenzierte Formulierungen.</p> <p>In den Gebietsblättern befinden sich aufbauend auf der Umweltprüfung auch Aussagen zum Artenschutz / insbesondere zu Kollision gefährdeten Brutvogelarten. Dabei werden für mehrere Vorranggebiete Betroffenheiten im Nahbereich bzw. zentralen Prüfbereich gem. § 45b BNatSchG thematisiert. Befinden sich kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich ist jedoch regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko zu besorgen. In der zusammenfassenden Bewertung steht aber in jedem Gebietsblatt: „<i>Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung.</i>“ Erst durch das Dokument „<i>Einzelgebietliche Einschätzung zum Kollisionsrisiko von Brutvögeln</i>“ (Anhang 2 zum Umweltbericht) kann eine Begründung hierfür nachvollzogen werden.</p> <p>Erforderlich ist insofern, diese einzelgebietliche Begründung in die Gebietsblätter zu integrieren, oder zumindest jeweils auf das angesprochene Dokument hinzuweisen. Zu ergänzen wäre in dem Dokument zudem in den Fällen einer Bestandsüberplanung, dass auch bei einem Repowering (mit der Referenzanlage) von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auszugehen ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung aus dem LROP 2022 (BaWin 1 und 2) fehlt im Gebietsblatt des Vorranggebietes Nr. 4 Ap und ist zu ergänzen. Auch unterirdische Leitungen können sich auf den Zuschnitt oder die Bebaubarkeit von Vorranggebieten auswirken.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Vorranggebiet wird in die Kartendarstellung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <p>Ebenfalls fehlt in den Gebietsblättern zu den Vorranggebieten Nr. 7 Ed und Nr. 18 We die Trasse des Korridor B, für die am 24.10.2025 die Bundesfachplanung von der Bundesnetzagentur abgeschlossen wurde.</p> <p>Der Korridor der „Landtrassen 2030“ wird von den ONA-Systemen der TenneT genutzt, die zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser verlaufen (BalWin4 und LanWin1). Die landesplanerische Feststellung erfolgte am 30.03.2023. Da die Vorranggebiete Nr. 27 Wi und Nr. 12 Ra im Korridor liegen, ist dies in den Gebietsblättern zu ergänzen.</p> <p>Bei VR Nr.19 We ist fraglich, ob der östlich der beiden Erdölleitungen verbleibende "Gebietszipfel" nutzbar bleibt. Ich bitte um ergänzende Aussagen hierzu.</p>	<p>Die Angaben werden in den Gebietsblättern ergänzt.</p> <p>Die Angaben werden in den Gebietsblättern ergänzt.</p> <p>Entgegen der Festlegungen im RROP 1996 ist nach Sichtung von Lageplänen der Leitungsbetreiber nur die westliche der beiden Erdölleitungen vorhanden, so dass die Fläche nach Einhaltung von Schutzabständen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Eine Prüfung im Einzelfall hat auf der Genehmigungsebene zu erfolgen. Das Gebietsblatt wird redaktionell ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Das Vorranggebiet Wald aus dem LROP 2022 fehlt im Gebietsblatt des Vorranggebietes Nr. 21 We und ist zu ergänzen. Es ist zu prüfen, ob sich der Flächenzuschnitt dadurch verändern muss.</p>  <p>Im Gebietsblatt des Vorranggebietes Nr. 26 Wi steht, dass eine geplante, bereits planfestgestellte 380 kV-Leitung künftig 120 m südlich des Vorranggebietes verlaufen wird. Warum ist diese Leitung nicht in ihrem maßgeblichen Verlauf in der Karte dargestellt? So sieht es aus, als könnte die Fläche auch nach Süden hin erweitert werden. Es ist zu erläutern, warum die Fläche nicht größer geworden ist.</p>	<p>Die Überlagerung des Vorranggebietes Nr. 21 mit dem Vorranggebiet Wald aus dem LROP resultiert aus der maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP. Faktisch ist in diesem Bereich kein Wald vorhanden, siehe nachfolgender Luftbildausschnitt. Das Gebietsblatt wird redaktionell angepasst.</p>  <p>Der neue Trassenverlauf einschließlich des einzuhaltenden Schutzabstands wird in die Kartendarstellung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In der zusammenfassenden Bewertung der Gebietsblätter steht, dass auf der Genehmigungsebene erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert werden können. Für die drei Vorranggebiete, die nun auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (Nr. 2 Ap, Nr. 14 Ra, Nr. 29 Wi), ist diese Aussage entsprechend zu überprüfen. Ebenso sollte in den Gebietsblättern dieser drei Vorranggebiete auf die für diese Gebiete aufgestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen hingewiesen werden.</p> <p>Nach Abstimmung mit benachbarten Landkreisen werden unterschiedliche Abstände zur Kreisgrenze eingehalten. Die diese Entscheidung tragenden Gründe bzw. Belange sollten in den Gebietsblättern jeweils benannt werden.</p> <p>Im VR Nr. 5 Bz liegen mehrere Waldflächen. Diese sollten in der zeichnerischen Darstellung zusammengeführt / verschnitten werden, damit sich ein eindeutigerer Flächenzuschnitt des Vorranggebietes ergibt. Ich bitte darum, alle Vorranggebiete dahingehend noch einmal zu überprüfen.</p> <p>In den Gebietsblättern steht an mehreren Stellen, dass mit dem Entfallen der Vorranggebiete für Torfabbau aus dem Landes-Raumordnungsprogramm, aus Gründen des Klimaschutzes, davon auszugehen ist, dass künftig auch die Vorranggebiete für Torfgewinnung aus dem RROP funktionslos werden. Tatsächlich sind sie bereits durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Daher bitte ich darum, dies in sämtlichen Gebietsblättern umzuformulieren.</p> <p>Weitere konkrete Formulierungsvorschläge, redaktionelle Bemerkungen etc. habe ich direkt in den Dokumenten notiert und übersende ich separat. Sie erhalten daher zusätzlich zu dieser Stellungnahme folgende Dokumente:</p> <p>1_Beschreibende_Darstellung mit Anmerkungen ArL.pdf 2_Begründung mit Anmerkungen ArL.pdf 3_Begründung-Anhang 1-Windenergiekonzept mit Anmerkungen ArL.pdf 4_Begründung-Anhang 2-Gebietsblätter mit Anmerkungen ArL.pdf</p>	<p>Die Hinweise hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete werden in den Gebietsblättern ergänzt.</p> <p>Die Angaben werden in den Gebietsblättern ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Formulierung wird angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>II.II ArL - Dezernate</u></p> <p>Die Dezernate 3 (Strukturförderung ländlicher Raum), 4 (Flurbereinigung, Landmanagement), 5 (Domänenverwaltung) und 6 (Staatliche Moorverwaltung) des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems sowie das Koordinierungszentrum Moorbodenschutz haben keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Anlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland – Entwurf 2025 – Beschreibende Darstellung – (4 Seiten) - Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland – Entwurf 2025 – Begründung (17 Seiten) - Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland – Entwurf 2025 – Begründung – Anhang 1 – Windenergiekonzept (45 Seiten) - Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland – Entwurf 2025 – Begründung – Anhang 2 – Gebietsblätter (179 Seiten) 	
22	<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Göttinger Chaussee 76a 30453 Hannover</p> <p>26.01.2026</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland - 1. Entwurf 2025. Von Seiten des NLWKN gebe ich aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen.</p> <p>Allgemein</p> <p>Grundvoraussetzung für Abwägungen auf Ebene der Regionalplanung ist, dass insgesamt Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für die gebotene Betrachtung der Schutzgüter gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen liefert das Niedersächsische Landschaftsprogramm¹ (LaPro) zahlreiche Informationen für die Maßstabebene des Landes mit Relevanz für die Strategische Umweltprüfung (SUP). Darunter sind das landesweite Biotopverbundkonzept oder historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung zu nennen, welche als Prüfgegenstand in die SUP einfließen sollten, um z. B. Zerschneidungen von Verbundachsen/Verbindungsflächen durch Windenergiegebiete oder auch Infrastrukturprojekte zu vermeiden. Die entsprechenden Geodaten sind auf dem Umweltkartenserver Niedersachsen öffentlich abrufbar.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Ammerland (Stand 2021) ist für die Belange der Umweltprüfung von besonderer Bedeutung. Weitere Daten für die Umweltprüfung stellen Datensätze der Fachbehörde für Naturschutz zu Flora, Fauna, Avifauna und Biotopen, zusätzlich zu den auf dem Umweltkartenserver veröffentlichten dar, die anlassbezogen bereitgestellt werden.</p> <p>Zum Windenergiekonzept</p> <p>Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor (s. zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten). Ich empfehle dabei, folgende Anmerkungen dringend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise auf das Landschaftsprogramm werden zur Kenntnis genommen. Ausführungen hinsichtlich des Biotopverbunds werden in den Steckbriefen zum Umweltbericht für die Vorranggebiete ergänzt. Hierzu wird jedoch nicht das Landschaftsprogramm herangezogen, sondern der Landschaftsrahmenplan des Landkreises, welcher ein eigenes Biotopverbundkonzept beinhaltet und flächenschärfere Darstellungen trifft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan wurde ausgewertet. Hinweise zum Biotopverbund werden in den Steckbriefen und dem Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

¹ [Niedersächsisches Landschaftsprogramm](https://www.niedersachsen.de/landschaftsprogramm) | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ([niedersachsen.de](https://www.niedersachsen.de))

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Mindestgröße für VR WEN</u></p> <p>Das im vorliegenden Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) Nr. 26 ist mit 0,26 ha sehr klein. Um die auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgeordnete Steuerungswirkung zu erreichen und einer „Verspargelung“ der Landschaft durch einzelne Windenergieanlagen (WEA) entgegen zu wirken, wird empfohlen, eine mithilfe der Referenzanlage ermittelte Mindestgröße von VR WEN festzulegen, um sicherzustellen, dass mindestens drei WEA in einem Vorranggebiet realisiert werden können.</p> <p><u>Umsetzung WRRL/Fließgewässer- und Auenverbund</u></p> <p>Die Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind unabhängig von ihrer Ausprägung aufgrund ihrer besonderen Funktion fester Bestandteil des Biotopverbunds und haben Eingang in das LROP gefunden. Zur Zielerreichung der WRRL sind in den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 - 2027 (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html, s. Kap. 2.2.1) Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren landesweit als Konvention festgelegt und sollen in geeigneter Form Eingang in die Regionalen Raumordnungsprogramme finden. Gleichzeitig weise ich auf die Einhaltung der in § 61 BNatSchG verfassten Freihaltung von Gewässern und Uferzonen von baulichen Anlagen hin.</p> <p>Mit Bezug zu den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und dem gesetzlichen Auftrag des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG gebe ich den Hinweis, dass der NLWKN eine raumkonkrete Zuordnung gewässertypspezifischer Entwicklungskorridore für alle WRRL-Gewässer beauftragt hat, welche auch der Umsetzung des Aktionsprogramms niedersächsische Gewässerlandschaften und der Zielerreichung der WRRL dient.</p>	<p>Für gänzlich neue Windenergieflächen und Standorte wurde eine Mindestflächengröße von 15 ha definiert. Bereits vorhandene Windenergieflächen aus den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Kommunen bzw. geplante Standorte sollen im Rahmen der vorliegenden Planung möglichst aufgegriffen und erweitert werden, um gänzlich neuen Flächen für die Windenergienutzung möglichst nicht in Anspruch nehmen zu müssen und eine Konzentrationswirkung zu schaffen. Das Vorranggebiet Nr. 26 Wi ist ein Standort, der bereits im Rahmen der Bauleitplanung untersucht wurde und in der vorliegenden Planung entsprechend der Anwendung des Planungskonzeptes aufgegriffen wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen allenfalls punktuelle und kleinräumige Flächeninanspruchnahmen entlang der linearen Gewässerstrukturen, welche das Verbindungspotenzial für gewässergebundene Artengruppen nicht einschränken. Ein Konflikt mit den Vorranggebieten Biotopverbund des Landesraumordnungsprogramms ist somit nicht erkennbar. Bauverbotszonen entlang von Fließgewässern können auf Umsetzungsebene eingehalten werden. Eine Anpassung der Gebietskulisse wird demnach nicht vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die räumlich konkreten Geodaten können vom NLWKN auf Anfrage voraussichtlich im ersten Quartal 2026 zur Verfügung gestellt werden. Gewässerentwicklungskorridore stellen nach einem durch die LAWA entwickelten Verfahren, den gewässertyp-spezifischen lateralen Mindestflächenbedarf dar, der für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) sowie für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Auen (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) unabdingbar ist und der somit von jeder baulichen Inanspruchnahme freizuhalten ist.</p> <p>Neben dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz dient eine ökologische Entwicklung der Fließgewässer und Auen einem naturnäheren Landschaftswasserhaushalt, welcher ein wichtiger Baustein des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz des Bundes ist.</p> <p>Die Überlagerung von Elementen des Fließgewässer- und Auenverbunds durch VR WEN steht deren Erhalt und Entwicklung regelmäßig entgegen. Auenbereiche bzw. Gewässerentwicklungskorridore von Prioritätsgewässern zur Umsetzung der EG-WRRL sind in Teilbereichen überlagert durch VR WEN oder grenzen unmittelbar an (vgl. Gebietsbezogene Übersichtstabelle). Ich empfehle die Gebiete dahingehend anzupassen.</p> <p><u>Moorschutz</u></p> <p>Auf dem Gebiet des Landkreises befinden sich z. T. großflächige und bedeutsame Hoch- und Niedermoorbereiche sowie weitere kohlenstoffreiche Böden, die in dem vorliegenden Entwurf von mehreren VR WEN überlagert werden (vgl. Gebietsbezogene Übersichtstabelle). Neben den VR-Torferhaltung (LROP 2022) sollten die Kulisse der niedersächsischen Moorlandschaften bzw. regional bedeutsame Moorböden aufgrund ihrer Funktion als CO₂-Speicher und ihrer Bedeutung für einen intakten Landschaftswasserhaushalt gesichert und von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Darüber hinaus weise ich im Zusammenhang mit den landespolitischen Zielen des Moorschutzes auf das Niedersächsische Klimagesetz (Novelle 2023), das Moorinformationssystem „MoorIS“ (https://mooris-niedersachsen.de/) und die Moorpotenzialstudie für Niedersachsen (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen-232691.html) hin .</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis geht davon aus, dass die Entwicklungsziele des Fließgewässer- und Auenverbunds auf Umsetzungsebene entsprechend des Vermeidungsprinzips durch eine angepasste Standortwahl berücksichtigt werden kann. Sollte es doch zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Auenkulisse kommen, sind die Flächenbeeinträchtigungen sowie die besonderen Funktionsfähigkeiten der Flächen im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der Moorböden werden zur Kenntnis genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Boden- bzw. Bodenwasserhaushalt sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten, welche auch bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten weiterhin auf Genehmigungsebene zu bearbeiten ist.</p> <p>Bei der Überplanung von Moorböden sollten hierbei auf Umsetzungsebene insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung auf geeigneten Standorten angestrebt werden. Dies ist jedoch auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Auch bei einer torfschonenden und unter Minimierung der Treibhausgasfreisetzungen zulässigen Errichtung von Windenergieanlagen ist von Beeinträchtigungen des Ökosystems, seiner spezifischen Artvorkommen sowie negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Landschaftswasserhaushalt auszugehen. Das schließt auch nachteilige Folgen für künftige Entwicklungsmaßnahmen ein. Insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte nicht mit dem natürlichen Klimaschutz konkurrieren und diesen negativ beeinträchtigen. Dem entspricht auch die im Entwurf vorliegende Änderung des LROP 2025. In Abschnitt 3.1.1 Ziffer 08 soll festgelegt werden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung nur in Kombination mit einer Wiedervernässung realisiert werden dürfen und auf sonstigen kohlenstoffreichen Böden nur mit der Möglichkeit einer Wiedervernässung geplant und realisiert werden sollen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die direkte Zerstörung durch den Bau von Fundamenten negative Auswirkungen auf Moorböden hat. Auch ein Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Veränderung des Grundwasserspiegels angrenzend an Moor kann zu erheblichen negativen Auswirkungen auf diese führen. Im Windenergiekonzept wird darauf verwiesen, dass VR-Torferhaltung kein Ausschlusskriterium für VR WEN sind, weil auf Genehmigungsebene der notwendige Nachweis erbracht werden kann, dass keine wesentliche Torfzehrung verursacht wird. Diese Abschichtung auf die nachgelagerte Zulassungsebene ist bei einer nachfolgenden Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 28 ROG nicht zielführend im Sinne des Naturschutzes, da eine entsprechende Prüfung bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten nicht mehr sichergestellt ist (s. zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten).</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung und Anpassung der Gebietsabgrenzungen/Verkleinerung der VR WEN sowie der Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung, um die Sicherung und Entwicklungsfähigkeit sowie den daraus resultierenden Beitrag zum natürlichen Klimaschutz nicht zu behindern.</p> <p>Beim Vorzug der klimafreundlichen Energieerzeugung zu Ungunsten des natürlichen Klimaschutzes ist der konkrete Umgang mit möglichen Verlusten genauer darzustellen und zu bewerten.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Biotopverbund</u></p> <p>Im vorliegenden Entwurf sind nur Vorranggebiete Biotopverbund aus dem LROP 2022 berücksichtigt. Neben diesen sollten weitere Flächen des landesweiten Biotopverbunds gem. LaPro 2021 bei der Windenergieplanung berücksichtigt und als Ausschluss für VR WEN bewertet werden. Der Landkreis Ammerland verfügt mit dem Landschaftsrahmenplan 2021 zudem über einen aktuellen Naturschutzfachplan. Das darin enthaltene regionale Biotopverbundkonzept stellt eine Konkretisierung des landesweiten Biotopverbunds dar und ist bei den Kriterien des Windenergiekonzepts ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p><u>Potenzielle Naturschutzgebiete</u></p> <p>Neben Naturschutzgebieten (NSG) gem. § 23 BNatSchG weisen auch potenzielle Naturschutzgebiete gem. LRP 2021 eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf, wodurch sie faktisch als NSG und somit in jedem Fall als Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung bewertet werden sollten. Zusätzlich wird auch hier das Einführen eines Abstands aufgrund der Rotor-Out-Planung empfohlen.</p> <p><u>Abschichtung der Betrachtung von Umweltbelangen</u></p> <p>Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben und der in Rede stehenden Änderungen zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor (s. u. Beschleunigungsgebiete).</p>	<p>Die Flächenkulisse des landesweiten Biotopverbunds gemäß Niedersächsischem Landschaftsprogramm wird durch mehrere Vorranggebiete für Windenergie überlagert. Dabei handelt es sich jedoch fast vollständig um Flächen, welche über die rechtskräftigen Flächennutzungspläne für die Windenergie gesichert sind. Selbes gilt für das Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland.</p> <p>Eine direkte Flächeninanspruchnahme potenzieller Naturschutzgebiete des LRP 2021 beschränkt sich auf den bauleitplanerisch bereits gesicherten Standort für die Windenergienutzung VR 15 Ipweyer Moor. Weitere, unmittelbar an VR Windenergie angrenzende oder nahe gelegene potenzielle Naturschutzgebiete betreffen ebenfalls überwiegend bereits gesicherte Stand-orte. Eine gänzliche Neuausweisung eines Standortes unmittelbar an ein potenzielles Naturschutzgebiet betrifft lediglich das VR 1 Klauhörn. Als Begründung für die Schutzwürdigkeit führt der Landschaftsrahmenplan den vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandkomplex als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten an. Es handelt sich um ein Kerngebiet des Offenlandbiotopverbundes mit hoher Bedeutung für Brutvögel. Die vorhandenen Kleingewässer weisen eine sehr hohe Bedeutung für Libellen auf. Eine Beeinträchtigung/Gefährdung wird im Landschaftsrahmenplan eine Änderung des Wasserregimes genannt. Der Landkreis geht davon aus, dass der Schutzzweck auch durch die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen im angrenzenden Bereich aufrechterhalten werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung wurden die konfliktärmsten Standorte und Flächen innerhalb des Landkreises gewählt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und den Verfahrensschritt des Screenings bzw. der Festlegung von geeigneten Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 28 (4) und Anlage 3 ROG sollte demnach die SUP eine entscheidende Beurteilungsgrundlage liefern. In Hinblick auf die nach § 28 (2) ROG verpflichtende Ausweisung von VR WE als Beschleunigungsgebiete ist dies besonders wichtig, da in diesen keine erneute und detaillierte Betrachtung auf Genehmigungsebene mehr erfolgen wird.</p> <p><u>Abstand Wald</u></p> <p>Es wird begrüßt, dass Wald Ausschlusskriterium für VR WEN ist. Aufgrund der Rotor-Out-Planung wird für Wälder die Einführung eines Abstands von der Breite mindestens eines Rotorradius empfohlen, um ein Überstreichen des Waldes und somit negative Auswirkungen auf dort vorkommende windenergiesensible Arten zu vermeiden.</p> <p><u>Überlagerung VR WEN mit naturschutzfachlichen Festlegungen</u></p> <p>Die VR WEN Nr. 9 Ed und Nr. 22 We überlagern Vorranggebiete Natur und Landschaft und die VR WEN Nr. 2 Ap und Nr. 15 Ra überlagern Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Dies erfolgt gem. § 249 BauGB zum Erreichen des Teilflächenziels gem. Anlage 1 WindBG mit der Begründung, dass die Gebiete bereits bauleitplanerisch gesichert sind. Es besteht bisher allerdings nur für VR WEN Nr. 9 Ed eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im aktuellen Entwurf des Teilplans Windenergie für den Landkreis Ammerland werden mit 1.036,61 ha anrechenbarer Fläche mehr VR WEN als zum Erreichen des Teilflächenziels notwendig festgelegt. Sollten VR WEN im Laufe des Planaufstellungsverfahrens nicht aus anderen unerlässlichen Gründen entfallen, wird empfohlen, die gem. § 249 BauGB gestrichenen VR-Natur und Landschaft und VR Grünland als naturschutzfachlich wertvolle Bereiche nicht als VR WEN festzulegen, solange sie nur über Flächennutzungspläne gesichert sind und noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für einen Anlagenbau besteht. Für die betroffenen FNP wird eine entsprechende Änderung empfohlen.</p>	<p>Gemäß der Beschreibenden Darstellung werden durch die vorliegende Planung lediglich drei Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt. Hierbei findet der § 28 ROG Anwendung. Eine genaue Herleitung dieser Ausweisung ergibt sich aus Kapitel 2 der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Ausschöpfung des Flächenpotenzials auf pauschale Abstände zu Waldflächen verzichtet und darauf verwiesen, dass die Vorranggebiete Windenergie zu großen Teilen bereits bauleitplanerisch gesichert sind. Der Landkreis geht davon aus, dass im Detail eine Verträglichkeit mit den Belangen des Waldes auf Umsetzungsebene hergestellt werden kann.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Überlagerung der VR WEN mit Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis hat eine Inanspruchnahme solcher Gebiete ausgeschlossen, sofern sie nicht bereits bauleitplanerisch durch die rechtskräftigen Flächennutzungspläne gesichert sind. Bei den Vorranggebieten Nr. 2 und 15 besteht eine randliche Überlagerung zum Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP 1996. Durch diese nur randliche und im Umfang untergeordnete Überlagerung ist eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung gewahrt. Mit den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 9 und 22 werden hingegen wesentliche Teilbereiche von Vorranggebieten Natur- und Landschaft überlagert. Vorranggebiet Nr. 22 ist jedoch vollständig, Vorranggebiet Nr. 9 zu großen Teilen bereits rechtswirksam in der Bauleitplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen. Im Zuge beider Verfahren konnten auf den betroffenen Flächen keine, einem Windenergiegebiet entgegenstehende naturschutzfachliche Wertigkeiten festgestellt werden. Aufgrund der damit in den rechtswirksamen Bauleitplanungsverfahren nachgewiesenen Raumverträglichkeit sowie der mittlerweile erteilten bzw. in Aussicht stehenden BImSchG –Genehmigungen stellen auch die Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß RROP 1996 keinen bewältigungsbedürftigen Konflikt für das sachliche Teilprogramm Windenergie mehr dar.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Regelungen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, beinhaltet zwar das hohe Gewicht der Erneuerbaren Energien, nicht aber automatisch eine regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung an einem konkreten Standort. Um einer fehlerhaften Abwägung vorzubeugen, empfehle ich bei der Bewertung der im Entwurf vorgelegten Gebiete die aufgeführten Belange (s. Gebietsbezogene Übersichtstabelle) einzustellen und zu beachten. Das erfordert eine möglichst umfassende und weitreichende Aufbereitung der gebietsbezogenen Aussagen des Umweltberichts (UB) und eine fachgerechte und umfassende Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p><u>Räumliche Nähe der VR WEN zu Natura 2000-Gebieten</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhaltungsgrade der Artvorkommen in FFH-Gebieten grundsätzlich durch das Vorhaben nicht verschlechtert werden dürfen und die Ziele in den Gebieten nicht beeinträchtigt werden dürfen (Verschlechterungsverbot). Folgende Gebiete befinden sich in der Nähe von FFH-Gebieten: 3 Ap, 4 Ap, 14 Ra, 15 Ra, 16 We und 29 Wi. Die potentielle Besiedlung von FFH-Gebieten durch lebensraumtypische, windenergiesensible oder kollisionsgefährdete Arten wird durch Abstände von unter 200 m beeinträchtigt (Gebiete 3 Ap und 29 Wi). Es ist davon auszugehen, dass in den FFH-Gebieten Holtgast und Mannsholter Holz, Schippstroht planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten vorkommen oder zu den lebensraumtypischen Arten gehören, die durch die Gebiete gefördert werden sollen. Es wird die Empfehlung zur Einhaltung eines Abstands von min. 200 m zu den Gebietsgrenzen gegeben und damit für eine Neuzeichnung der Grenzen für die Gebiete 3 Ap und 29 Wi.</p> <p>Für mehrere der Vorranggebiete liegen zudem laut Umweltbericht Daten über sensible Vogelarten oder Wechselbeziehungen zu Vogelschutzgebieten in der direkten Umgebung vor, die möglicherweise noch nicht bei Lage und Zuschnitt abschließend Berücksichtigung gefunden haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der beigefügten Tabelle werden in die Gebietsblätter bzw. die Steckbriefe zu den einzelnen Vorranggebieten ergänzt und einer entsprechenden Bewertung zugeführt.</p> <p>Der Landkreis hat eine Prüfung der entsprechenden FFH-Gebiete vorgenommen. Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvögel oder Fledermäuse sind in den jeweiligen Gebieten nicht in den Standarddatenbögen gelistet. Auch aus den Schutzgebietsverordnungen der die FFH-Gebiete in nationales Recht umsetzenden Naturschutzgebiete gehen keine Vorkommen solcher Arten hervor. In den in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen sind grundsätzlich Vorkommen charakteristischer kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogel- und Fledermaus möglich. Die vorliegenden faunistischen Erfassungen liefern hierauf jedoch keine Hinweise. Darüber hinaus sind beide VR WEN bereits bauleitplanerisch gesichert, durch die Ausweisung als VR WEN erfolgt kein näheres Heranrücken an die FFH-Gebiete als ohnehin möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern sich aus den vorliegenden Gutachten Hinweise auf relevante Vorkommen von Vogelarten ergeben, die in einem dauerhaften Konflikt mit der Umsetzung von Windenergieanlagen stehen (beispielsweise Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten), wurden diese auch zur Abgrenzung der Vorranggebiete herangezogen. Im Einzelnen ist dies in den entsprechenden Steckbriefen dokumentiert. Keine Berücksichtigung fanden hingegen Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, soweit sie im Zuge bereits genehmigter Verfahren bereits berücksichtigt wurden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
		<p>In der Begründung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie Anhang 1, Windenergiekonzept heißt es auf der Seite 20 zu Vogelschutzgebieten, dass „zu Gunsten des Vogelschutzes ein Mindestabstand von insgesamt 200 m [...] eingehalten“ werden soll. Diese pauschale Abstandsregelung ist aus fachlichen Gesichtspunkten zu gering gewählt. Diesbezüglich empfehle ich folgende Anpassung: „Zu Gunsten des Vogelschutzes ist ein Mindestabstand zur Verordnungsfläche zzgl. eines gebietsabhängigen Schutzabstandes zum SPA-Gebiet von mindestens 500 m und im Einzelfall bis 3.000 m, festgelegt auf Grundlage der Schutz- und Erhaltungsziele, einzuhalten.“</p> <p><u>Räumliche Nähe der VR WEN zu Landesnaturschutzflächen (LNF)</u></p> <p>Die Belange des GB4 als TÖB in Zusammenhang mit den landeseigene Naturschutzflächen sind nicht direkt berührt, da diese nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden. Es gibt jedoch eine landeseigene Naturschutzfläche direkt angrenzend zur Teilfläche 15 Ra, die durch die Bebauung in direkter Umgebung mit WEA nicht in ihren Zielen für den Schutz von Natur und Landschaft beeinträchtigt werden darf.</p> <p><u>Räumliche Nähe der VR WEN zu Landesgrundwassermessstellen</u></p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange (Gewässerkundlicher Landesdienst) weise ich darauf hin, dass sich im näheren Umfeld der dargestellten Teilflächen (<500 m Entfernung) Landesgrundwassermessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (siehe untenstehende Tabelle). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die weiteren Planungen und die damit verbundene bauliche Realisierung nicht beeinträchtigt werden.</p> <table border="1" data-bbox="555 1310 1214 1433"> <thead> <tr> <th>ID</th> <th>Kurzbezeichnung</th> <th>Langbezeichnung</th> <th>UTM Rechtswert</th> <th>UTM Hochwert</th> <th>Ausbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9610085</td> <td>N041</td> <td>Huntorferdamm-Entenpooltief</td> <td>453383</td> <td>5895461</td> <td>Oberflur</td> </tr> <tr> <td>9610086</td> <td>N041-2024</td> <td>Huntorferdamm (neu)</td> <td>453411</td> <td>5895474</td> <td>Oberflur</td> </tr> <tr> <td>9610153</td> <td>N082</td> <td>Entenpool</td> <td>453287</td> <td>5893963</td> <td>Oberflur</td> </tr> </tbody> </table> <p>EPSG 25832: ETRS89 / UTM Zone 32N</p>	ID	Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	UTM Rechtswert	UTM Hochwert	Ausbau	9610085	N041	Huntorferdamm-Entenpooltief	453383	5895461	Oberflur	9610086	N041-2024	Huntorferdamm (neu)	453411	5895474	Oberflur	9610153	N082	Entenpool	453287	5893963	Oberflur	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses Niedersachsen hat eine Einzelfallprüfung der umliegenden FFH-Gebiete und ihrer Schutz- und Erhaltungsziele stattgefunden. Sofern die Schutzzwecke windenergiesensible Vogel- oder Fledermausarten beinhalteten, wurde ein Vorsorgeabstand von 200 m angesetzt, andernfalls wird ein geringerer Abstand als ausreichend angesehen, so dass die Rotoren die FFH-Gebiete nicht überstreichen. Aus den vorliegend ausgewerteten avifaunistischen Erfassungen ergeben sich keine Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten innerhalb der FFH-Gebiete, die größere Schutzabstände erforderlich machen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Die Landesgrundwassermessstellen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Entsprechende Hinweise werden im Gebietsblatt des betroffenen Vorranggebiets Nr. 15 ergänzt.</p>
ID	Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	UTM Rechtswert	UTM Hochwert	Ausbau																						
9610085	N041	Huntorferdamm-Entenpooltief	453383	5895461	Oberflur																						
9610086	N041-2024	Huntorferdamm (neu)	453411	5895474	Oberflur																						
9610153	N082	Entenpool	453287	5893963	Oberflur																						

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wir weisen bereits auf Planungsebene darauf hin, dass es bei dem Bau von Windenergieanlagen ggf. zu Wasserhaltungsmaßnahmen kommen kann. Eine Beeinflussung (Menge und Güte) von Grundwassermessstellen des NLWKN ist auszuschließen. Hinweise dazu sollten ggf. auch im Umweltbericht ergänzt werden. Um rechtzeitige Mitteilung der Zeiträume für potenzielle Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen wird gebeten, um eventuell auftretende Schwankungen im Ganglinienverlauf interpretieren zu können.</p> <p>Ansprechpartner für allgemeine und fachliche Rückfragen zu den Messstellen im NLWKN ist Herr Maurer (eike.maurer@nlwkn.niedersachsen.de; Tel. 04401 / 926-324).</p> <p><u>Avifauna</u></p> <p>Bei den Kriterien des Windenergiekonzepts sind wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel kein Ausschlusskriterium für Vorranggebiete Windenergienutzung. Ich weise darauf hin, dass aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche ab einer landesweiten Bedeutung zu beachten sind. Zusätzlich dürfen diese gem. § 28 (2) ROG nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (s. zur Ausweisung von Beschleunigungsgebiete).</p> <p>Der Schutz der Avifauna umfasst nicht nur nachgewiesene Artvorkommen, er benötigt auch den Erhalt der Lebensräume für diese Arten. Unter Vorsorgegesichtspunkten sind auch die Brutvogel- und Gastvogelgebiete zu berücksichtigen, die den „Status offen“ aufweisen und für die damit keine aktuellen Daten vorliegen.</p> <p>Für die Avifauna sind Überlagerungen mit Vorkommen im Nahbereich enthalten. Da bereits auf Planungsebene zu erkennen ist, dass für diese Vorkommen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 45 b BNatSchG besteht, wird aus naturschutzfachlichen Gründen ausdrücklich von einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung abgeraten, also eine Streichung bzw. Anpassung des Gebiets sowie die Aufnahme von Hinweisen auf Minderungsmaßnahmen in die Gebietsblätter explizit empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis auf die wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel wird zur Kenntnis genommen. Gebiete mit landesweiter Bedeutung gemäß den Angaben des NLWKN werden durch die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht überlagert. Innerhalb des Vorranggebietes Nr. 3 Holtgast wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassungen eine landesweite Bedeutung für Brutvögel festgestellt. Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass das Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wurde, sofern es sich bei der Fläche nicht bereits um ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG (Sondergebiet Windenergienutzung im FNP) handelt.</p> <p>In den Steckbriefen werden der Vollständigkeit halber Angaben zu wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögeln ergänzt, als Bewertungsgrundlage werden jedoch weiterhin die Ergebnisse der vorliegenden avifaunistischen Kartierungen herangezogen</p> <p>Die Vorranggebiete sparen vorsorglich die Nahbereiche um bekannte Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten aus, sofern in den Vorranggebieten noch keine Windenergieanlagen umgesetzt beziehungsweise genehmigt sind. Die Nahbereiche von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Umfeld genehmigter Anlagen wurden jeweils in den entsprechenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt und führen vorliegend nicht mehr zu einer Anpassung der Flächenkulisse.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Vorkommen im zentralen Prüfbereich mit ebenfalls signifikant erhöhtem Tötungsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG empfehle ich ebenfalls anzupassen.</p> <p>Ich empfehle zudem erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeiten und das damit verbundene signifikant erhöhte Tötungsrisiko im erweiterten Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG zu überprüfen und ggf. anzupassen zur Vermeidung.</p> <p>Eine entsprechende Anpassung der Umweltprüfung wird dringend empfohlen.</p> <p>Im Folgenden ist die Betroffenheit tabellarisch den einzelnen VR WEN zugeordnet. Darüber hinaus enthalten die Anmerkungen zum Umweltbericht weitere gebietsbezogene Hinweise und Empfehlungen.</p>	<p>Innerhalb der zentralen Prüfbereiche ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, was jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend thematisiert.</p> <p>Im erweiterten Prüfbereich liegt im Regelfall kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vor, es sei denn es liegt eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in den von den Rotoren überstrichenen Flächen aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder aufgrund funktionaler Beziehungen vor. In diesem Fall sind ebenfalls Schutzmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Die gebietsbezogenen Hinweise werden in die Gebietsblätter bzw. in die Steckbriefe aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																			
		<p><i>Tabelle 1: Gebietsbezogene Übersichtstabelle</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="557 381 674 432">VR WEN</th> <th data-bbox="674 381 824 432">Avifauna</th> <th data-bbox="824 381 949 432">Moor</th> <th data-bbox="949 381 1093 432">Biotopverbund / Biotopschutz</th> <th data-bbox="1093 381 1218 432">WRRL / Nds. Gewässerlandschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="557 432 674 568">1 Klauhörn</td> <td data-bbox="674 432 824 568">Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm</td> <td data-bbox="824 432 949 568">Überplant randl. Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hoch- & Nieder-moor)</td> <td data-bbox="949 432 1093 568">Grenzt an LSG WST 96 „Niederung der Großen Norderbäke“.</td> <td data-bbox="1093 432 1218 568">Überplant mit südöstlicher Spitze Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, WRRL-Prioritätsgewässer „Große Norderbäke“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 568 674 651">2 Tange (Beschl.geb.)</td> <td data-bbox="674 568 824 651"></td> <td data-bbox="824 568 949 651">Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Moorlandschaften (flach überlagerter Torf)</td> <td data-bbox="949 568 1093 651"></td> <td data-bbox="1093 568 1218 651"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 651 674 756">3 Holtgast</td> <td data-bbox="674 651 824 756">Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm</td> <td data-bbox="824 651 949 756">Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Nieder-moor)</td> <td data-bbox="949 651 1093 756">Überplant landesweiten Biotopverbund (Aue)</td> <td data-bbox="1093 651 1218 756">Überplant großflächig Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, WRRL-Gewässer „Detener Sieltief“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 756 674 839">4 Westermoor</td> <td data-bbox="674 756 824 839"></td> <td data-bbox="824 756 949 839">Nördl. Spitze überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Nieder-moor)</td> <td data-bbox="949 756 1093 839"></td> <td data-bbox="1093 756 1218 839"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 839 674 1046">5 Ekermermoor</td> <td data-bbox="674 839 824 1046">Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm Überlagerung Brutvogelgebiet mit Status offen (vormals national) Überlagerung teilweise Gastvogelgebiet (landesweite, nationale oder internationale Bedeutung)</td> <td data-bbox="824 839 949 1046">Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hoch-moor, Moorgley)</td> <td data-bbox="949 839 1093 1046"></td> <td data-bbox="1093 839 1218 1046">Überplant WRRL-Gewässer „Ekermer Moorkanal“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 1046 674 1102">6 Querenstede</td> <td data-bbox="674 1046 824 1102"></td> <td data-bbox="824 1046 949 1102"></td> <td data-bbox="949 1046 1093 1102">Überplant Kerngebiet landesweiter Biotopverbund</td> <td data-bbox="1093 1046 1218 1102">Westl. Teilfläche überplant Kulisse Nds.</td> </tr> </tbody> </table>	VR WEN	Avifauna	Moor	Biotopverbund / Biotopschutz	WRRL / Nds. Gewässerlandschaften	1 Klauhörn	Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm	Überplant randl. Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hoch- & Nieder-moor)	Grenzt an LSG WST 96 „Niederung der Großen Norderbäke“.	Überplant mit südöstlicher Spitze Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, WRRL-Prioritätsgewässer „Große Norderbäke“	2 Tange (Beschl.geb.)		Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Moorlandschaften (flach überlagerter Torf)			3 Holtgast	Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Nieder-moor)	Überplant landesweiten Biotopverbund (Aue)	Überplant großflächig Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, WRRL-Gewässer „Detener Sieltief“	4 Westermoor		Nördl. Spitze überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Nieder-moor)			5 Ekermermoor	Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm Überlagerung Brutvogelgebiet mit Status offen (vormals national) Überlagerung teilweise Gastvogelgebiet (landesweite, nationale oder internationale Bedeutung)	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hoch-moor, Moorgley)		Überplant WRRL-Gewässer „Ekermer Moorkanal“	6 Querenstede			Überplant Kerngebiet landesweiter Biotopverbund	Westl. Teilfläche überplant Kulisse Nds.	
VR WEN	Avifauna	Moor	Biotopverbund / Biotopschutz	WRRL / Nds. Gewässerlandschaften																																		
1 Klauhörn	Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm	Überplant randl. Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hoch- & Nieder-moor)	Grenzt an LSG WST 96 „Niederung der Großen Norderbäke“.	Überplant mit südöstlicher Spitze Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, WRRL-Prioritätsgewässer „Große Norderbäke“																																		
2 Tange (Beschl.geb.)		Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Moorlandschaften (flach überlagerter Torf)																																				
3 Holtgast	Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Nieder-moor)	Überplant landesweiten Biotopverbund (Aue)	Überplant großflächig Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, WRRL-Gewässer „Detener Sieltief“																																		
4 Westermoor		Nördl. Spitze überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Nieder-moor)																																				
5 Ekermermoor	Überlagerung Kulisse Wiesenvogel-schutzprogramm Überlagerung Brutvogelgebiet mit Status offen (vormals national) Überlagerung teilweise Gastvogelgebiet (landesweite, nationale oder internationale Bedeutung)	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hoch-moor, Moorgley)		Überplant WRRL-Gewässer „Ekermer Moorkanal“																																		
6 Querenstede			Überplant Kerngebiet landesweiter Biotopverbund	Westl. Teilfläche überplant Kulisse Nds.																																		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme				Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
				<p>(Offenland, Fließgewässer) und Biotop landesw. Bedeutung</p> <p>Überplant landesweiten Biotopverbund (Funktionsraum Wald)</p>	<p>Gewässerlandschaften, WRRL Prioritätsgewässer „Aue Godensholter Tief“, WRRL-Gewässer „Ekerner Monkanal“</p>	
8	<p>Jeddelloh I</p> <p>Überlagerung Kulisse Wiesenvogel schutzprogramm</p> <p>Überlagerung Nahbereich eines Uhu Reviers (Brutverdacht).</p>		<p>Grenzt an Kulisse Nds. Moorland schaften (Hochmoor)</p>		<p>Grenzt südlich an Kulisse Nds. Gewässerlandschaften</p>	
9	<p>Hogenset</p> <p>Vorkommen der Sunpföhneule im Nahbereich sowie im zentralen Prüfbereich</p> <p>Angrenzend an Vehmehor (Kranich-Schlafplatz nationaler Bedeutung)</p>		<p>Überplant großflächig Kulisse Nds. Moorland schaften (Hochmoor, Sanddeckkultur)</p>			
10	<p>Liothe</p>		<p>Überplant Kulisse Nds. Moorland schaften (Nieder moor)</p>			
11	<p>Bekhausen</p>		<p>Überplant Kulisse Nds. Moorland schaften (Hochmoor)</p>		<p>Überplant WRRL-Gewässer „Bekhauser Bäke“</p>	
12	<p>Wapeldorf</p>		<p>Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Moorland schaften (Nieder moor)</p>			
13	<p>Delshausen</p>		<p>Überplant Kulisse Nds. Moorland schaften (flach überlagerter Torf)</p>			
14	<p>Hankhausen (Beschl.geb.)</p>		<p>Überplant Kulisse Nds. Moorland schaften (Hochmoor)</p>	<p>Überplant landesweiten Biotopverbund (Auen), grenzt an LSG WST 78 „Rasteder Geestrand“</p>	<p>Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, grenzt an WRRL Prioritätsgewässer „Geestrand tief“</p>	
15	<p>Ippweger Moor</p>		<p>Überplant großräumig Kulisse Nds. Moorland schaften</p>	<p>Grenzt an LNF, Biotop landesw. Bedeutung und LSG WST 78 „Rasteder Geestrand“ sowie LSG WST 49</p>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		(Hochmoor, Niedermoor)	„Oldenburg – Rasteder Geestrand“
		16 Fintlands moor	Überplant landesweiten Biotopverbund (Funktionsraum halboffene Landschaft)
		18 Westertloy	Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Moorlandschaften (Moor- gley) Überplant landesweiten Biotopverbund (Fließgewässer & Auen) Überplant großräumig Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, WRRL-Prioritäts- gewässer „Große Süderbäke“
		19 Ihhausen	Überplant großräumig Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hochmoor)
		20 Linswege- Nord	Überplant landesweiten Biotopverbund (Auen & Funktionsraum Wald) Überplant Kulisse Nds. Gewässerlandschaften
		21 Linswege- Süd	Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Moorlandschaften (Moorgley) Überplant landesweiten Biotopverbund (Auen & Funktionsraum Wald) Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, östl. Teilfläche ragt in USG
		22 Garnholt Esch	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Moor- gley) Überplant landesweiten Biotopverbund (Fließgewässer & Auen, Funktionsraum Wald), grenzt an LSG WST 50 „Rhododendronpark Hübbe und Biotope landesw. Bedeutung Überplant Kulisse Nds. Gewässerlandschaften, WRRL-Prioritäts- gewässer „Große Süderbäke“
		23 Petersfeld	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Moor- gley) Grenzt an LSG WST 50 „Rhododendronpark Hobbie“
		24 Garnholt	Überplant kleinräumig Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hochmoor) Ragt in Kulisse Nds. Gewässerlandschaften
		25 Connohord	Überplant WRRL- Gewässer „Südender Leke“
		26 Hullenhausen	Überplant WRRL- Gewässer „Wapel“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung									
		<table border="1" data-bbox="551 344 1218 560"> <tr> <td data-bbox="551 344 672 416">27 Herrnhäuschen</td> <td data-bbox="672 344 949 416">Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Niedermoor)</td> <td data-bbox="949 344 1218 416"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="551 416 672 488">28 Nethen</td> <td data-bbox="672 416 949 488">Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hochmoor)</td> <td data-bbox="949 416 1218 488">Südl. Teilfläche überplant lt. Kulisse Nds. Gewässerlandschaften</td> </tr> <tr> <td data-bbox="551 488 672 560">29 Stellmoor (Boschl.gcb.)</td> <td data-bbox="672 488 949 560"></td> <td data-bbox="949 488 1218 560">Überplant landesweiten Biotopverbund (Funktionsraum Waki)</td> </tr> </table> <p data-bbox="539 587 1090 616">Zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten</p> <p data-bbox="539 632 826 659"><u>Prüfung sensibler Gebiete</u></p> <p data-bbox="539 675 1229 951">Ich weise darauf hin, dass gem. § 28 (2) Nr. 2 ROG Vorkommen landesweiter Bedeutung von durch den Ausbau der Windenergienutzung betroffener europäischer Vogelarten und Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie als „sensible Gebiete“ einen Ausschlussbestand für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) als Beschleunigungsgebieten darstellen. Ich empfehle dementsprechend dringend, dass neben der Avifauna auch Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in die Prüfung sensibler Gebiete aufgenommen werden.</p> <p data-bbox="539 967 1229 1133">Die Fachbehörde für Naturschutz stellt derzeit Hinweise und Empfehlungen für die Ermittlung von Beschleunigungsgebieten zusammen. Nach aktuellem Stand sind zu den in § 28 (2) ROG genannten Gebieten, die von einer Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen sein sollen, folgende Gebiete einzubeziehen:</p> <ul data-bbox="539 1149 1229 1420" style="list-style-type: none"> - mind. landesweite Bedeutung für Brutvögel und Großvogellebensräume (kollisionsgefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Vogelarten) - Kulisse des Nds. Wiesenvogelschutzprogramms - mind. landesweite Bedeutung für Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL - mind. landesweite Bedeutung für Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL 	27 Herrnhäuschen	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Niedermoor)		28 Nethen	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hochmoor)	Südl. Teilfläche überplant lt. Kulisse Nds. Gewässerlandschaften	29 Stellmoor (Boschl.gcb.)		Überplant landesweiten Biotopverbund (Funktionsraum Waki)	<p data-bbox="1234 675 2136 730">Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass auch Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in die Prüfung sensibler Gebiete aufgenommen werden.</p> <p data-bbox="1234 967 2136 1053">Der Hinweis hinsichtlich der in Zusammenstellung befindlichen Hinweise und Empfehlungen für die Ermittlung von Beschleunigungsgebieten wird zur Kenntnis genommen.</p>
27 Herrnhäuschen	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Niedermoor)											
28 Nethen	Überplant Kulisse Nds. Moorlandschaften (Hochmoor)	Südl. Teilfläche überplant lt. Kulisse Nds. Gewässerlandschaften										
29 Stellmoor (Boschl.gcb.)		Überplant landesweiten Biotopverbund (Funktionsraum Waki)										

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>- Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds und weitere Elemente mit zentraler Bedeutung für einen funktionsfähigen Biotopverbund gem. BNatSchG in Verbindung mit Zielarten gem. Anhang IV FFH-RL</p> <p><u>Regeln für Minderungsmaßnahmen</u></p> <p>Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind stark auf den Bereich der Avifauna ausgerichtet. Es wird im Hinblick auf die ebenfalls relevante Artengruppe der Fledermäuse empfohlen, Standardschutzmaßnahmen mit in das Regelwerk aufzunehmen. Hierzu gehören Bauzeitenbeschränkung, Ökologische Baubegleitung, Sichtung von Einzelbäumen auf Quartiertauglichkeit und falls Quartiere vorhanden sind ggf. Schutzmaßnahmen (Umsiedelung von Individuen, Verschluss von Einfluglöchern und weitere), anordnen von Abschaltzeiten (unter Berücksichtigung ziehender Arten) und freiwilliges Gondelmonitoring sowie Standard-CEF Maßnahmen.</p> <p>Darüber hinaus können je nach Artvorkommen artbezogen weitere spezifische Maßnahmen sinnvoll sein.</p> <p>So ist im Bereich des Landkreis Ammerland mit Zugverhalten von Fledermäusen zu rechnen. Zu den dort nachgewiesenen, ziehenden Arten zählen u.a. die Rauhautfledermaus und der große Abendsegler. Ziehende Arten werden regelmäßig auch in größeren Höhen nachgewiesen, weswegen das Kollisionsrisiko dieser Arten auch an höheren Windenergieanlagentypen steigt. Dieser Umstand sollte in der weiteren Ausarbeitung der Minderungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Auch Anlagen mit großem Rotordurchmesser und hieraus resultierend geringerem Abstand von Rotorunterkante zur Vegetation bzw. zum Boden sind entsprechend zu berücksichtigen².</p>	<p>In den Katalog der Regeln für Minderungsmaßnahmen werden auch auf Fledermäuse ausgerichtete Regeln aufgenommen. Konkrete Maßnahmen sind jedoch der Genehmigungsebene vorbehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

² Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. (2025): Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN Schrift 742: 133 S.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>WEA, bei denen der Abstand des Rotors zum Boden, oder zum Kronendach 30m unterschreitet, sollten aus fachlicher Perspektive jedoch anders behandelt werden, als WEA mit größeren Abständen zu diesen Strukturen. Dies ergibt sich schon durch die Nicht-Anwendbarkeit von ProBat. Diesbezüglich wird auf die <u>FAQs</u> auf der ProBatSeite (Bei welchen Anlagendimensionen ist ProBat anwendbar) und auf das BfN-Skript 741³ verwiesen.</p> <p>Das Vorkommen von Rauhauffledermaus und großem Abendsegler bedingt weiterhin auch die Berücksichtigung und Anpassung der Standard-Cut-In Windgeschwindigkeiten für die Berechnung von Abschaltalgorithmen⁴.</p> <p>Es wird darüber hinaus empfohlen, für die Berechnung der Abschaltalgorithmen die Region Nordwestdeutsches Tiefland heranzuziehen. Weitere Informationen zu angepassten Cut-In Windgeschwindigkeiten und anderen Abschaltparametern können dem Diskussionspapier von Dietz et. al. (2024) entnommen werden⁵</p> <p>Weiterhin enthalten die Regeln für Minderungsmaßnahmen die Formulierungen „im Regelfall“ und „soweit zumutbar“.</p> <p>Da innerhalb von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 ROG im Rahmen von Zulassungsverfahren nicht mehr wie bisher eine Umweltverträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung und bei Bedarf FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen, werden die relativierenden Formulierungen für naturschutzfachlich nicht zielführend gehalten.</p> <p>Es wird empfohlen, die gebietsbezogenen Regeln für Minderungsmaßnahmen so präzise und verbindlich wie möglich zu gestalten.</p> <p>Zum Umweltbericht (UB)</p>	<p>Die Formulierungen werden angepasst.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>

³ Behr, O., Greule, S., Grimm, J., Happ, C., Korner-Nievergelt, F., Stehr, F. (2025) Die Höhenverteilung von Fledermäusen an Windenergieanlagen. Ergebnisse des F + E Vorhabens: „Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen sowie vergleichende Erfassung von Fledermäusen mit zusätzlichen Turmmikrofonen an Windenergieanlagen“. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN Schrift 741: 88 S.

⁴ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land.

⁵ Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse - Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: <https://doi.org/10.19217/skr682>.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Datengrundlage</u></p> <p>Für eine vollständige Prüfung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) seitens der Fachbehörde für Naturschutz wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen tabellarisch aufzulisten und den Daten des NLWKN ein Abfragedatum hinzuzufügen. Da die SUP neben einer Prüfung der raumordnerischen Festlegungen (VR WEN) gleichzeitig die Bewertungsgrundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten darstellt, hat sie, wenn auch maßstabsgerecht, in einem höheren Detaillierungsgrad zu erfolgen. Daher wird empfohlen, Datengrundlagen und Umweltprüfung den Anforderungen der aktuellen Rechtslage anzupassen.</p> <p><u>Fledermausdaten</u></p> <p>§ 8 (1) ROG besagt, dass bei der Aufstellung eines RROP von der zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der u. a. die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ermittelt werden müssen.</p> <p>Dabei sind auch sämtliche zugänglichen und validen Verbreitungsdaten zu Fledermäusen aufgrund ihrer Relevanz für die Festlegung von VR WEN im relevanten Planungsraum zu berücksichtigen. Bisher ist eine Betrachtung von Fledermäusen im Umweltbericht jedoch nur pauschal erfolgt, ohne Daten zu Artvorkommen einzubeziehen. Eine Prüfung der Planunterlagen hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen seitens der Fachbehörde für Naturschutz ist erst möglich, wenn eine entsprechende Abarbeitung im Umweltbericht erfolgt ist. Hierfür können Daten über Fledermausvorkommen beim NLWKN angefragt werden. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, für die Umweltprüfung auch validierte Daten weiterer öffentlicher Informationssysteme zu Artvorkommen zu nutzen; hinsichtlich Fledermausvorkommen ist dies das Fledermaus-Informationssystem des NABU Niedersachsen (www.batmap.de). Weiterhin sollten die Nachweise und die Modellierungsergebnisse (empfohlenes Modell „all- data“) aus dem 2024 abgeschlossenen Bundesprojekt zur Mopsfledermaus berücksichtigt werden (https://map.mopsfledermaus.de/mopsmap).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen liegen keine systematischen Erfassungen vor. Gemäß Artenschutzleitfaden sind diese für die regionalplanerische Ebene auch nicht erforderlich, da ein Kollisionsrisiko im Regelfall durch pauschale Abschaltzeiten unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Betroffenheiten von Fledermausquartieren können auf Umsetzungsebene durch entsprechenden Ausgleich berücksichtigt werden.</p> <p>Generell ist im Umfeld aller Vorranggebiete mit dem Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermäusen zu rechnen. Für eine Reihe von Vorranggebieten liegen auch systematische Erfassungen aus den Zulassungsverfahren vor. Der Landkreis Ammerland ergänzt die allgemeinen Ausführungen zu Fledermäusen im Umweltbericht auf Basis von Potenzialabschätzungen. Bei der Prüfung der Beschleunigungsgebiete werden darüber hinaus, sofern vorliegend, Fledermauserfassungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für die Bewertung der Eignung der VR WEN sind neben Habitaten auch die Jagd- bzw. Nahrungshabitate sowie die funktionalen Beziehungen, insbesondere der Wald- und Gewässergebiete, auch mit Bezug zur Biotopverbundplanung einschließlich der entsprechenden Zielarten zu betrachten, um maßgebliche Störungen von Funktionsbeziehungen zu vermeiden.</p> <p>Windenergieanlagen im Wald oder Waldrandnähe - Kollisionsrisiko bei Planungen in der Nähe von Wochenstuben/ Paarungsrevieren schlaggefährdeter Arten</p> <p>Gemäß LROP-VO (siehe LROP-VO vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBl. S. 378], zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 [Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103]) soll sich die Inanspruchnahme von Wald zur Windenergienutzung auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Flächen ausrichten.</p> <p>Abschaltzeiten stellen eine anerkannte Maßnahme dar, um das betriebsbedingte Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Fledermausarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam zu reduzieren. Im Rahmen der Genehmigungspraxis werden sie regelmäßig eingesetzt, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Mit Einführung der Zumutbarkeitsschwelle gemäß § 45b BNatSchG kann jedoch eine Schutzgüterabwägung erforderlich werden, wenn weitergehende Betriebsbeschränkungen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr als zumutbar gelten. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass der Schutz insbesondere in sensiblen Bereichen nicht ausreichend gewährleistet ist.</p> <p>Dies gilt insbesondere in der Nähe von Wochenstubengebieten und Balz- bzw. Paarungsarealen kollisionsgefährdeter Arten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhauffledermaus. Hier ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, das mit pauschalen Abschaltvorgaben nicht immer hinreichend abgesichert werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorliegend werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei Planungen von Windenergieanlagen im Wald oder in Waldrandnähe ist daher die Kenntnis über ansässige Populationen kollisionsgefährdeter Arten entscheidend, um ein wirksames und standortangepasstes Schutzregime zu entwickeln. Dies betrifft auch Vorhaben in Landschaftsräumen, die potenzielle Quartierstandorte mit gewässerreichen Jagdgebieten verbinden, da hier regelmäßig Flugkorridore und Aktivitätsachsen verlaufen, die das Risiko zusätzlicher Kollisionen erhöhen können.</p> <p>Für alle weiteren Fledermausarten mit hoher Bindung an Waldlebensräume (z. B. die Mopsfledermaus) sind die Auswirkungen auf Quartier- und Jagdgebiete in der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Natura 2000</u></p> <p>Der Anhang des Umweltberichts zum Thema Natura 2000 erwähnt für das FFH-Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht (2714-331) als nächstgelegenes Gebiet das Vorranggebiet 30 Wi mit einem Abstand von 75 m. Diese Angaben beziehen sich vermutlich auf das Gebiet 29 Wi, da kein Gebiet 30 Wi in den Planungsunterlagen auftaucht. Im Wirkungsbereich dieses Gebiets gibt es Vorkommen des Wespenbussards, der zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gehört. Zudem wird von Fledermausvorkommen gesprochen, die unter Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG fallen. Die Vorkommen sensibler Arten sprechen gegen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p><u>Europäische Wasserrahmenrichtlinie</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht fällt bei Durchsicht der Unterlagen insgesamt auf, dass das Regelwerk des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - insbesondere, soweit es um den Schutz der Oberflächengewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geht - vergleichsweise knapp behandelt wird bzw. im Allgemeinen eine Erwähnung der WRRL an vielen Stellen nicht ausführlicher erfolgt (u.a. Begründung Windenergie Konzept & Umweltbericht).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der redaktionelle Fehler wird korrigiert. Hinsichtlich der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet wird zu bedenken gegeben, dass das Gebiet durch die bauleitplanerische Sicherung als Sondergebiet Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan bereits überwiegend als Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG gilt. Die genannten Vorkommen des Wespenbussards sowie von Fledermausarten werden redaktionell in den Unterlagen ergänzt, stehen jedoch einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Insbesondere in den Gebietskarten sowie den Steckbriefen des Umweltberichtes ist zwar eine linienhafte Darstellung der WRRL-Gewässer zu finden, jedoch ist in den Texten keine namentliche Erwähnung abgebildet. Hier wird lediglich von Verordnungsgewässern gesprochen. Dies sollte zwingend angepasst werden und die betroffenen WRRL-Gewässer entsprechend benannt werden. Die hierfür relevanten Informationen sind u.a. auf dem Umweltkartenserver des NLWKN abrufbar (siehe: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmen-richtlinie&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&E=432566.86&N=5893968.31&zoom=6&ca-talogNo-des=&layers=Natuerliche_erheblich_veraenderte_und_kuenstliche_Fliessgewaesser).</p> <p>Aus Sicht der Wasserwirtschaft (GB III) werden die Belange der WRRL in den Unterlagen allenfalls sporadisch angesprochen und abgebildet (siehe u.a. Umweltbericht, Kap. 2.4). Die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer gemäß § 27 WHG legen fest, dass grundsätzlich alle unter die Vorgaben der WRRL fallenden Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands/Potenzials und chemischen Zustands vermieden (Verschlechterungsverbot) bzw. eine Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands (Verbesserungsgebot) erreicht wird. Zur Wahrung des Verbesserungsgebots sind an allen WRRL-Gewässern, die die beschriebenen Bewirtschaftungsziele bis dato nicht erreichen, u.a. Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung durchzuführen. I.d.R. werden hierfür Entwicklungsflächen entlang der betroffenen Gewässer benötigt, auch angesichts der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund als ausgewiesene Kerngebiete im LROP (s.o.). Die WRRL-Prioritätsgewässer stellen eine Auswahl derjenigen WRRL-Wasserkörper dar, die v.a. ausgehend von den vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzialen und vom Ausbreitungsvermögen fließgewässertypischer Arten vorrangig durch Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung zu bearbeiten sind.</p> <p>Aus den vorangestellten Überlegungen, ergibt sich im Hinblick auf das RROP folgender Ergänzung- bzw. Überarbeitungsbedarf:</p>	<p>Die Benennung der betroffenen WRRL-Gewässer wird in den Gebietsblättern und Steckbriefen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Aus GBIII-Sicht sollten die betroffenen WRRL-Prioritätsgewässer explizit angesprochen werden. In diesem Zusammenhang gebe ich den Hinweis, dass die Prioritäten der WRRL-Fließgewässer aktuell im NLWKN überarbeitet und dies voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2026 abgeschlossen wird bzw. die Prioritäten neu festgelegt werden, was im weiteren Verfahren zu beachten ist.</p> <p><u>Repowering-Flächen</u></p> <p>Bei bestehenden WEA innerhalb von VR WEN wird der Nahbereich von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten nicht als Ausschlusskriterium für VR WEN bewertet. Dieses Vorgehen wird aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz kritisiert. Ich weise darauf hin, dass bei Repoweringvorhaben nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund einer Vorbelastung durch einen bestehenden Windpark keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hier bedarf es im Rahmen der SUP eines Abgleichs der Auswirkungen des bestehenden Windparks mit denen der im Rahmen des Repowerings zu erwartenden Auswirkungen. Auch wenn Anlagentyp und -anzahl noch nicht feststehen, kann mithilfe der Werte der Referenzanlage und einer überschlägigen Annahme der möglichen Anlagenanzahl ein Vergleich erfolgen. Es wird empfohlen, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und die Ergebnisse im Umweltbericht darzustellen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei den Vermeidungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser (UB, S. 31) eine Betrachtung von Moorböden fehlt. Da der Schutz von Moorböden eine wichtige Funktion beim natürlichen Klimaschutz hat und der Ausbau der erneuerbaren Energien diesem nicht entgegenstehen sollte, empfehle ich die Aufnahme entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen zu Sachgütern (UB, S. 32) wird auf Gewässer und Landwirtschaft eingegangen. Der inhaltliche Bezug ist hier nicht nachvollziehbar und sollte überprüft und bei Bedarf angepasst werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf das Vorranggebiet Nr. 10 Liethe, welches den Nahbereich eines westlich des Vorranggebietes lokalisierten Uhu-Brutplatzes berührt. Eine wie vom NLWKN geforderte Prüfung wurde auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Es liegt eine fachgutachterliche Einschätzung vor, wonach auch im Rahmen der bereits konkret vorliegenden Repowering-Planung nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu auszugehen ist.</p> <p>Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind auf Umsetzungsebene einzuhalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Haus sowie dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung sende ich dieses Schreiben ebenfalls zu.	
23	<p>Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dez. 43 Tannenbergallee 11 30163 Hannover</p> <p>23.23.2025</p>	<p>Bezüglich Ihrer Anfrage vom 4.12.2025</p> <p>Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland (Entwurf 2025) - und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Abstand zu unseren Richtfunkstrecken mindestens 30m zum maximal möglichen Rand des Hindernisses (vertikal und horizontal) beträgt.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Die Hinweise zur Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Genehmigungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen. Informationen zu BOS-Richttunstrecken sind nicht öffentlich. Ich bitte die Daten nur im Rahmen der Notwendigkeit weiterzugeben, da auch eine Zuordnung der Richttunstverbindungen zur Polizei nicht erwünscht ist.</p> <p>Verwenden sie bitte die neutrale Bezeichnung „Richtfunk sonstige“ in den aktuellen sowie zukünftigen Übersichtsplänen, die erstellt werden.</p>	
24a	<p>Bundeswehr BwDLZ Oldenburg Bremer Straße 69/69a 26135 Oldenburg 16.12.2025</p>	<p>Die u.a. E-Mail ist beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Oldenburg eingegangen.</p> <p>Ich sende Ihre Anfrage aufgrund der Nichtzuständigkeit des BwDLZ Oldenburg zurück und bitte Sie, Ihre Anfrage direkt an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3 zu richten.</p> <p>Das Referat Infra I 3 des BAIUDBw ist Träger öffentlicher Belange für die Bundeswehr. Das Referat prüft, ob in der Bundesrepublik Deutschland geplante Vorhaben mit den Interessen der Bundeswehr vereinbar sind.</p> <p>Sie erreichen das Referat Infra I 3 unter der E-Mail-Adresse: BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p>Ihre E-Mail wurde nicht weitergeleitet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Referat Infra I 3 wurde beteiligt und hat ihre Stellungnahme am 06.02.2026 abgegeben (siehe Stellungnahme Nr. 24b).</p>
24b	<p>Bundeswehr BAIUDBw Abt Infra Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) Fontainengraben 150 53123 Bonn 06.02.2026</p>	<p>aufgrund Ihres Schreibens vom 12. Dezember 2025 (Bezug) wurde das Vorhaben, Sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Ammerland, geprüft.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Ed 1-FP/Ed 2-FP</u></p> <p>Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN.</p> <p><u>We 3-FP/Ap 2-FP, Ap 1-P, We 2, We 1F/Ed 03-F</u></p> <p>Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 396 m über NHN.</p> <p><u>Ap 3-FP, Ap 5-FP, Ap 6-P, Ra 5-F, Wi 6a-FP</u></p> <p>Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.</p> <p><u>Ra 8-FP</u></p> <p>Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch teilweise im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe im nördlichen Bereich der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors NT 5 liegt, beträgt 487 m über NHN. Der südliche Bereich der Fläche, der außerhalb des 8 km Puffers liegt, liegt außerhalb flugbetrieblicher Belange der Bundeswehr.</p> <p><u>Ra 1-FP, Ra 4-F, Wi 4-FP</u></p> <p>Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen der Bundeswehr werden in den Gebietsblättern ergänzt und sind auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Ra 2, Ra 3-F, We 5-F, We 6-FP, We 7-F, We 8-F, We 9-F, Wi 1-FP, Wi 2-FP, Wi 3-FP</u></p> <p>Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.</p> <p><u>We 4-F</u></p> <p>Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie teilweise im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors NT 1 liegt, beträgt 218 m über NHN. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der außerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors NT 1 liegt, beträgt 396 m über NHN.</p> <p><u>ED 06-FP, Ed 09-FP, Bz D-FP</u></p> <p>Keine Belange der Bundeswehr berührt.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Die o.a. Aufzählung führt die grundsätzlichen Belange der Bundeswehr auf, sie ist jedoch nur vorbehaltlich umfassend. In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, vor allem in Bezug auf Hochbauten wie zum Beispiel Windenergieanlagen (WEA) und Antennenträger mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p>
		<p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der weiteren Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, falls nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-3314-25-ROG zu informieren.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
25	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>08.01.2026</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsleitungen des OOWV.</p> <p>Neben den Aspekten des Ressourcenschutzes (vgl. unten) ist es daher für den OOWV relevant, dass durch die Maßnahmen der Raumplanung im Besonderen der Bestand und Betrieb dieser Infrastruktur gesichert ist. Dies bedeutet u.a. sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Leitungslagen und die Sicherheitsabstände nach allgemein anerkannten Regeln der Technik sind dinglich zu sichern.</p> <p>Vorsorgender Grundwasserschutz</p> <p>Mit dem Vorhaben erfolgt eine Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung im LK Ammerland. Es werden insgesamt 29 Vorranggebiete im Landkreis Ammerland ausgewiesen. Insgesamt drei der ausgewiesenen Teilflächen befinden sich innerhalb des Trinkwasservorranggebietes Westerstede (WE6, WE7 und WE8) und eine Teilfläche im Wasserschutzgebiet Nethen (WI4).</p> <p>Die Teilfläche WE6 weist mit ca. 850m den geringsten Abstand zu den Förderbrunnen der Wassergewinnung Westerstede auf. Die Teilfläche WI4 befindet sich in der Wasserschutzzone IIIA und IIB der Wassergewinnung Nethen und weist einen minimalen Abstand von ca. 1.500 m zu den Brunnen auf.</p> <p>Innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebiete sind keine Waldfläche betroffen. Sollte für die WEA- Standorte in angrenzenden Waldgebieten Rodungen für dauerhafte und temporäre Arbeitsflächen notwendig werden, kann es zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender erheblicher Nährstofffreisetzung kommen. Dieses ist aus Gründen des Grundwasserschutzes abzulehnen, da die Nährstofffreisetzung zu möglichen negativen Einflüssen der Grundwasserbeschaffenheit führen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Hinblick auf die Potentialflächen, die keine Waldflächen betreffen, können wir unsere Bedenken zurückstellen sofern folgende Punkte beachtet werden:</p> <p>Grundwassergefährdungen können durch die Errichtung von WEA in Trinkwassergewinnungsgebieten beim Einrichten der Baustelle und der eigentlichen Bauphase (z.B. Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments) entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlage infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen oder durch mögliche Havarien.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte bei Umsetzung durch eine Einzelfallprüfung dargelegt werden, dass es durch den Bau und Betrieb der WEA zu keiner Gefährdung des Grundwassers kommen kann und die Trinkwasserversorgung in den Einzugsgebieten der Wasserwerke Westerstede und Nethen dauerhaft gesichert bleibt. • Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelwerke für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Dies betrifft den Transport und das Abfüllen wassergefährdender Stoffe, z.B. für den Ölwechsel (z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. • Die Zufahrten sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien herzustellen. Unter anderem ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken - ErsatzbaustoffV zu beachten. • Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlfüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich während der Bauphasen auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe - insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial - sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. • Es sind möglichst biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel nach „Stand der Technik“ zu verwenden. Bei systembedingter Verlustschmierung, bei der das Schmierfett in die Umwelt gelangen kann, sind vorzugsweise biologisch abbaubare Fette zu verwenden. • Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (Absperr- und Rückhalteeinrichtungen nach Stand der Technik). Über eine Rückhalteeinrichtung sollen diese Stoffe in der Anlage gehalten werden. Es ist zu verhindern, dass die wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage in die Umwelt austreten können. Technische Sicherungsvorkehrungen gegen Öl- und Kühlmittelaustritte im Betrieb sind daher vorzusehen sowie Auffangwannen für das gesamte eingesetzte Öl- und Kühlmittelvolumen im Maschinenhaus. • Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. • Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase - insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall - sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises sowie dem OÖVV zu melden. 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Flachgründungen sollen möglichst vor Tiefgründungen bzw. sonstigen Bodenverbesserungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Notwendigkeit von Tiefgründungen muss von einem fachkundigen Gutachter bestätigt werden und ist nur zulässig, sofern die Genehmigungsbehörden dem zustimmen. • Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente). • Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat-arme Zemente zu verwenden. • Trockentransformatoren können ohne zusätzliche bauliche Vorkehrungen für den Gewässerschutz aufgestellt werden, Auffang- und Sammelräume können daher entfallen. Von daher sind aus Sicht des Grundwasserschutzes Trockentransformatoren zu bevorzugen. <p>Ferner ist zu beachten, dass nach dem Gem. RdErl. d. MU, d ML, d MI und d. MW vom 20.07.2021 (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) an Land in Niedersachsen - Windenergieerlass) Windenergieanlagen auch außerhalb von Wasserschutzgebieten eine wasserrechtliche Anzeige- oder Erlaubnispflicht gemäß § 49 WHG besteht, sofern die Errichtung einer WEA mit Arbeiten verbunden ist, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Leiter Herr Kaper unserer Betriebsstelle Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellaunahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	
26	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee Franziuseck 5 28199 Bremen 19.01.2026</p>	<p>Zu Ihrem Entwurf nehme ich aus Sicht des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee wie folgt Stellung.</p> <p>Es liegen in unserem Zuständigkeitsbereich weder Richtfunkstrecken noch WSV- Leitungen in den Ausweisungsgebieten.</p> <p>Da unsere Leitungen (siehe Anlage Leitungsplan) zum Teil im Nahbereich der Ausweisungsgebiete liegen, könnten geplante Zuleitungen diese kreuzen.</p> <p>Sollten Zuleitungen unsere Leitungen kreuzen, so bitte ich erneut um Beteiligung.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>
27a	<p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 17.12.2025</p>	<p>Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebieten zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise zu den zwei Teilgebieten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze wurde eine Stellungnahme am 27.01.2026 eingereicht (siehe Stellungnahme Nr. 27b).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetreffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.</p> <p>Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur</p> <p>(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
27b	<p>Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4 53113 Bonn</p> <p>27.01.2026</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.12.2025, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt.</p> <p>Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland geplanten Festlegungen sind, von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben, gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelms- haven / Landkreis Friesland - Lippetal / Welper / Hamm • Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt 	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bestehende und geplante Leitungstrassen werden in den Gebietsblättern ergänzt, sofern sie nicht bereits dargestellt wurden (siehe Begründung – Anhang 3).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben Nr. 82a, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Hofheim am Taunus • Vorhaben Nr. 82b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Kriffel; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Kriffel • Vorhaben Nr. 82c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein <p>Vorhaben Nr. 49</p> <p>Das Vorhaben Nr. 49 wird gemeinsam mit dem Vorhaben Nr. 48 auch als Korridor B bezeichnet.</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Friesland - Cloppenburg des Vorhabens Nr. 49 (Abschnitt Nord 2) am 24.10.2025 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest.</p> <p>Ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 49 liegt der Bundesnetzagentur derzeit nicht vor.</p> <p>Der verbindlich festgelegte Trassenkorridor verläuft etwa in nord-südlicher Richtung durch den Geltungsbereich des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland.</p> <p>Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c</p> <p>Die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die vorgenannten Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c werden zusammen auch Rhein-Main-Link genannt.</p> <p>Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c Präferenzräume als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung.</p>	<p>Aufgrund der Planung des Korridor B (V49) als Erdkabel ist grundsätzlich eine Vereinbarkeit mit einer zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung anzunehmen. Der Landkreis Ammerland steht dahingehend mit der Amprion GmbH in Austausch. Von der Amprion GmbH liegt eine Stellungnahme vom 22.01.2026 vor, in der dies bestätigt wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der Vorhabenträger, die Amprion GmbH, reichte am 27.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben und o. g. Vorhabenbestandteile antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durch. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08., 04.09., 10.09., 12.09. und 17.09.2024 durchgeführten</p> <p>Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 29.11.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand werden die o. g. Präferenzräume für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c von dem Geltungsbereich des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland überlagert. Die beabsichtigten Verläufe der Trassen für die Vorhaben 82, 82a und o.g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben 82b und 82c verlaufen nach derzeitigem Planungsstand außerhalb des Geltungsbereichs östlich von diesem.</p> <p>Beurteilung</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Da die beabsichtigten Trassenverläufe für den Rhein-Main-Link nach derzeitigem Planungsstand deutlich außerhalb des Geltungsbereichs verlaufen, sind Konflikte zwischen dem Rhein-Main-Link und dem hier gegenständlichen sachlichen Teilprogramm derzeit als unwahrscheinlich einzustufen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ich möchte dennoch auf mögliche Konflikte der im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland geplanten Festlegungen insbesondere mit dem Vorhaben 49 hinweisen. So überlagern die geplanten Vorranggebiete Windenergie Nr. 7 Ed (Edewecht) und Nr. 18 We (Apen) den Trassenkorridor für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 49. Unter anderem abhängig von z. B. der späteren Verteilung der Windenergieanlagen in den in Rede stehenden Räumen, sind Beeinträchtigungen des Trassenkorridors durch den vorgesehenen Vorrang der Errichtung von Windenergieanlagen in den Gebieten nicht auszuschließen.</p> <p>Es zeichnet sich somit ab, dass die geplanten Festlegungen die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 49 berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:</p> <p>„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</p> <p>Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland und dem Vorhaben Nr. 49 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 49 nicht erschwert wird. Ich rege an, den mit der Bundesfachplanungsentscheidung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 49 z. B. als Vorranggebiet Leitungs-Trassenkorridor in dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland festzulegen.</p> <p>Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“, haben.</p>	<p>Das Vorhaben 49 ist mit der vorliegenden Planung vereinbar. Die genauen Anlagenstandorte sind auf Umsetzungsebene zu prüfen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Aussagen zur Leitungstrasse werden in den Gebietsblättern ergänzt (siehe Begründung – Anhang 3).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausführte, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landes- und Regionalplanung vollumfänglich übertragbar.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die Vorhaben Nrn. 49, 82, 82a, 82b und 82c zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH (Leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den hier gegenständlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 49 abrufbar sind</p> <p>www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste.html.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail- Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Amprion GmbH wurde beteiligt und eine Stellungnahme abgegeben am 22.01.2026.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
28	<p>Nds. Heimatbund e.V. (NHB) Rotenburger Straße 21 30659 Hannover</p> <p>25.01.2026</p>	<p>Nach Rücksprache mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nehmen wir in unserer Eigenschaft als eine naturschutzrechtlich anerkannte Naturschutzvereinigung zum o. g. Entwurf wie folgt Stellung.</p> <p>Der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgelegte Umweltbericht weist fachliche und methodische Defizite auf und ist deshalb nicht als belastbare Grundlage für die Planung geeignet. Sowohl die Datengrundlage als auch die inhaltliche Tiefe genügen nicht den Anforderungen an eine SUP.</p> <p>Die Flächenangaben sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar dargestellt. In den Unterlagen wird ausgeführt, dass insgesamt 1.036,61 ha zur Anrechnung auf die Teilflächenziele herangezogen werden können, während das zu erreichende regionale Teilflächenziel bei 938 ha liegt. Damit wären die Vorgaben nicht nur erreicht, sondern über das erforderliche Maß hinaus erfüllt. Gleichwohl wird im Verfahren unter Berufung auf § 249 Abs. 5 BauGB argumentiert, wonach Ziele der Raumordnung, welche der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, zur Erreichung der Teilflächenziele zurückgestellt werden können.</p> <p>Ein Erfordernis im Sinne dieser Vorschrift besteht angesichts der bereits deutlich überschrittenen Zielvorgabe nicht für alle genannten Vorranggebiete.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung erfolgt in der für die Regionalplanung angemessenen Tiefe. Auf die einzelnen Aspekte wird im Folgenden geantwortet.</p> <p>Die Aussagen zur Nichtanwendbarkeit des § 249 Absatz 5 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Betroffen sind die vier Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 2, 9, 15, 22. Bei den Vorranggebieten Nr. 2 und 15 besteht eine randliche Überlagerung zum Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP 1996. Durch diese nur randliche und im Umfang untergeordnete Überlagerung ist eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung gewahrt. Mit den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 9 und 22 werden hingegen wesentliche Teilbereiche von Vorranggebieten Natur- und Landschaft überlagert. Vorranggebiet Nr. 22 ist jedoch vollständig, Vorranggebiet Nr. 9 zu großen Teilen bereits rechtswirksam in der Bauleitplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen. Im Zuge beider Verfahren konnten auf den betroffenen Flächen keine, einem Windenergiegebiet entgegenstehende naturschutzfachliche Wertigkeiten festgestellt werden. Aufgrund der damit in den rechtswirksamen Bauleitplanungsverfahren nachgewiesenen Raumverträglichkeit sowie der mittlerweile erteilten bzw. in Aussicht stehenden BImSchG-Genehmigungen stellen auch die Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß RROP 1996 keinen bewältigungsbedürftigen Konflikt für das sachliche Teilprogramm Windenergie mehr dar. Die Anwendung des § 249 Absatz 5 BauGB erfolgte insofern für diese vier von RROP-Festlegungen betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung nur deklaratorisch, sie ist für die Planung nicht erforderlich.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Vor diesem Hintergrund bleibt unverständlich, weshalb kleinflächige Bereiche unter 15 ha ausgewiesen oder bestehende Flächen, wie das Ekernermoor, zusätzlich erweitert werden sollen. Eine nachvollziehbare fachliche oder planerische Begründung hierfür fehlt. Hinzu kommt, dass die im Verfahren genannte Flächengröße von 942 ha nicht schlüssig hergeleitet wird, gleichwohl jedoch wiederholt, unbegründet, Erwähnung findet, obwohl in der vorliegenden Tabelle ein anderes Ergebnis genannt wird und damit für Verwirrung sorgt.</p> <p>Neben diesen grundlegenden Unklarheiten bleibt der Umweltbericht auch inhaltlich oberflächlich. Wesentliche artenschutzrechtlich relevante Aspekte bleiben unberücksichtigt. Eine Kartierung von Fledermäusen fehlt vollständig. Erfahrungen aus Verfahren, wie im Fall des Ekernermoors, zeigen, dass unzureichende Fledermauskartierungen im Rahmen des Umweltberichtes dazu führen, dass in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren ebenfalls keine vertiefenden Untersuchungen mehr durchgeführt werden. Für eine sachgerechte Standortwahl im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist es jedoch unerlässlich, die tatsächlichen Vorkommen von Fledermausarten und ihrer Habitate zu kennen.</p> <p>Auch die besondere ökologische Bedeutung von Moorstandorten wird im Umweltbericht nicht angemessen behandelt. Die Betrachtung beschränkt sich im Wesentlichen auf bodenschutzfachliche Aspekte, während moortypische Artengruppen, wie z. B. Amphibien, keinerlei Berücksichtigung finden. Dies ist nicht nachvollziehbar, da Moor- und Feuchtstandorte eine hohe Bedeutung als Lebensraum, Laichgebiet und Wanderkorridor für Amphibien besitzen.</p>	<p>Ziel der Planung ist es, bereits bestehende Flächenausweisungen für die Windenergienutzung möglichst aufzunehmen und zu erweitern, um so möglichst wenig gänzlich neue Flächen zu aktivieren. Da in den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Kommunen schon viele Flächen unter 15 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt wurden, wird hier bei diesen Flächen die Mindestflächengröße nicht angewendet. Durch eine im besten Falle Erweiterung dieser Flächen wird versucht, das Flächenziel zunächst durch eine Konzentration auf bestehende Windenergieflächen zu erreichen.</p> <p>Das Flächenziel für den Landkreis Ammerland bis 2032 beträgt 942 ha. Im Kapitel 5 des Windenergiekonzepts findet eine Prüfung auf Erreichung des Teilflächenziels statt, wobei eine genaue Auflistung in der Tabelle 4 erfolgt (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 5). Flächengrößen, die aus den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung resultieren, werden in der linken Spalte aufgeführt. Hier kommen wir auf eine Gesamtfläche von 903,91 Hektar. Zusammen mit den zusätzlich in den kommunalen Flächennutzungsplänen dargestellten Windenergieflächen und in Betrieb befindlichen Anlagen außerhalb jeglicher Windenergiegebiete, wird eine Gesamtfläche von 1.047,14 ha erzielt. Der gewählte Puffer von etwa 100 ha dient der Absicherung, insbesondere vor dem Hintergrund der sich häufig ändernden gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Der Hinweis auf nicht erfolgte Fledermauskartierungen wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen liegen lediglich für einzelne Vorranggebiete systematischen Erfassungen vor, die im Zuge der Genehmigungsplanung durchgeführt wurden. Gemäß Artenschutzleitfaden sind Fledermauserfassungen für die regionalplanerische Ebene nicht erforderlich, da ein Kollisionsrisiko im Regelfall durch pauschale Abschaltzeiten unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Betroffenheiten von Fledermausquartieren können auf Umsetzungsebene durch entsprechenden Ausgleich berücksichtigt werden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdrevieren ist auf Genehmigungsebene im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen überwiegend Vögel und Fledermäuse. Dementsprechend beschränken sich auf regionalplanerischer Ebene, die Ausführungen, entsprechend den Vorgaben des Artenschutzleitfadens, auf diese Artengruppen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Erfahrungen aus dem Bauleitplanverfahren zur Errichtung von 3 WEA im Ekernermoor zeigen auch hier, dass entsprechende Kartierungen trotz ihrer Erforderlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt meistens unterbleiben. Es wird deutlich, dass sich im Umweltbericht nicht ausreichend mit der biologischen Vielfalt vor Ort und den besonderen Standortbedingungen auseinandergesetzt wurde. Die Beschleunigung nachfolgender Planungen führt in solchen Fällen zwangsläufig zu einer Schädigung der biologischen Vielfalt.</p> <p>Die Errichtung von WEA in Mooren geht grundsätzlich mit tiefgreifenden Eingriffen in den Moorboden einher. In Folge der Errichtung von Fundamenten, Zuwegungen und Kranstellflächen sowie die damit verbundenen Bodenverdichtungen und Wasserrückhalte, kommt es zu einer Störung der sensiblen Moorstruktur. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Errichtung von WEA in Mooren deshalb nicht vertretbar.</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen an konkreten Standorten erfolgt auf Genehmigungsebene, in diesem Zusammenhang sind auch die auf dieser Ebene entsprechenden naturschutzfachlichen Regelungen jeweils in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde im Umweltbericht ordnungsgemäß abgehandelt. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt in der vorliegenden Planung gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 ROG (siehe Beschreibende Darstellung und Begründung).</p> <p>Der Landkreis Ammerland hat hinsichtlich der in den Vorranggebieten vorhandenen Moorböden die Bodenkarte Niedersachsens (BK 50) sowie das Digitale Moorkataster des Stadt Westerstede sowie der Gemeinden Edewecht, Rastede und Bad Zwischenahn ausgewertet. Die, teils auch großflächig, von Moorböden unterlagerten Vorranggebiete Windenergienutzung unterliegen überwiegend einer intensiven Landwirtschaft, so dass die Moorböden bereits durch starke Entwässerung und entsprechende Treibhausgasemissionen vorbelastet sind.</p> <p>Moorböden, insbesondere solche, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, weisen in der Regel bereits hohe Treibhausgasemissionen auf. In der Regelfallvermutung geht das Land Niedersachsen davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu einer wesentlichen Beschleunigung von Torfzehrungsprozessen beiträgt. Aus Sicht des Landkreises Ammerland steht die Betroffenheit von Moorböden der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen. Grundlage hierfür ist die Regelfallvermutung des Landes Niedersachsen, wonach sich durch die Realisierung von Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht erheblich beschleunigt. Es ist davon auszugehen, dass sich weder durch die Errichtung von Windenergieanlagen, noch durch ggf. erforderliche temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen zu einer erheblichen Verschlechterung der Wasserrückhaltung kommt.</p> <p>Es existieren keine Vorgaben, die eine Errichtung von Windenergieanlagen auf Nieder- und Hochmoorstandorten verbieten. Nach Ansicht des Landkreises Ammerland stehen mögliche Wiedervernässungen einer Umsetzung von Windenergieanlagen nicht entgegen.</p> <p>Der Landkreis Ammerland fordert auf der Genehmigungsebene innerhalb von Moorflächen regelmäßig entsprechende Moorverträglichkeitsgutachten ein zur Überprüfung einer tatsächlichen Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit der Erhaltung der Moorfunktionen. Sofern sich auf nachgelagerter Genehmigungsebene nicht zu vermeidende, erhebliche Beeinträchtigungen von Moorböden abzeichnen, sind diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In den im Umweltbericht vorhandenen Steckbriefen wird der Eindruck erweckt, dass Eingriffe in bestehende Kompensationsflächen grundsätzlich vermeidbar sind. Gleichzeitig werden derartige Flächen jedoch als Potenzialflächen ausgewiesen. Dies setzt ein problematisches planerisches Signal, da bereits festgesetzte Ausgleichsbereiche unter Umständen für die Errichtung von WEA genutzt werden können. Kompensationsflächen verlieren ihren Wert nicht dadurch, dass sie eine Flächengröße von weniger als 3 ha aufweisen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bleibt unbegründet, weshalb Kompensationsflächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Auch die Zuwegungen, die zum Betrieb und zur Errichtung von WEA erforderlich sind, sowie deren ökologische Auswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht nicht angemessen behandelt. Der Fokus liegt auf vergleichsweise kleinräumigen Eingriffen, die an den Standorten der WEA erfolgen. Dass die bestehenden Wirtschaftswege häufig z. B. von ökologisch wertvollen Alleen begleitet werden, findet hingegen keine Berücksichtigung. In Mooregebieten stellt die Verdichtung des Bodens im Zuge der Errichtung oder Ertüchtigung der Wege ein erhebliches Problem dar, das ebenfalls nicht ausreichend thematisiert wird. Zuwegungen sind ein zentraler Bestandteil der Errichtung von WEA und erfordern in störungsempfindlichen Gebieten eine differenzierte und realistische Betrachtung, eine detaillierte Dokumentation und eine flächengenaue zeichnerische Darstellung.</p> <p>Insgesamt betrachtet wird der vorliegende Umweltbericht seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für nachfolgende beschleunigte Verfahren nicht gerecht. Er weist unklare und widersprüchliche Flächenangaben auf. Zudem werden artenschutzrechtliche Belange nicht in ausreichender Weise berücksichtigt. Am Beispiel der geplanten Errichtung von 3 WEA im Ekernermoor wird deutlich, dass naturschutzrechtlich relevante Belange im Zuge der Verfahrensbeschleunigung bei unzureichender vorheriger Betrachtung häufig nicht beachtet werden. Der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) sieht erhebliche fachliche Defizite in dem vorliegenden Umweltbericht und lehnt den Entwurf aus den o. g. Gründen in der derzeitigen Form deshalb ab.</p>	<p>Kompensationsflächen ab 3 ha unabhängig vom Kompensationszweck und -maßnahmen werden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt, ein Überstreichen des Rotors ist möglich. Kompensationsflächen ab 3 ha werden im Rahmen der vorliegenden Planung und mit Blick auf die Neuaufstellung des RROP als raumbedeutsam beurteilt. Kompensationsflächen kleiner als 3 ha werden auf der vorliegenden Ebene der Raumordnung nicht tiefergehend betrachtet und bedürfen eine Prüfung im Einzelfall auf Umsetzungsebene. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.</p> <p>Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Realisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt jeweils für die Umweltschutzgüter im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme in den Kapiteln 2.1 bis 2.8 des Umweltberichts. Das Basisszenario und die Auswirkungsprognose fokussieren jeweils auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale. Hierbei werden temporäre Zuwegungen unter baubedingte Wirkfaktoren gefasst und Erschließungseinrichtungen unter anlagebedingte Wirkfaktoren.</p> <p>Zuwegungen erfordern auf Planungsebene keine detaillierte Dokumentation und flächengenaue zeichnerische Darstellung. Zuwegungen sind auf Umsetzungsebene zu prüfen.</p> <p>Der Umweltbericht entspricht den rechtlichen Vorgaben. Flächenangaben werden überprüft und ggf. redaktionell korrigiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
29	<p>Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Str. 72 04109 Leipzig 09.01.2026</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am im Betreff benannten Verfahren.</p> <p>Mit Schreiben vom 04.12.2025 wurde das Fernstraßen-Bundesamt am Entwurf zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie durch den Landkreis Ammerland beteiligt.</p> <p>Im Teilprogramm Windenergie werden 29 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 942,32 ha im Landkreisgebiet festgelegt. Grundsätzlich gilt für alle Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Ammerland, dass die Rotorblätter über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen.</p> <p>Im Planungsraum verlaufen abschnittsweise die BAB 28 und BAB 29, für welche gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 keine Maßnahmen vorgesehen sind. Außerdem verlaufen zwei geplante mit vordringlichem Bedarf ausgewiesene Abschnitte der BAB 20 durch das Gebiet (Proj.-Nr.: A20-G10-NI- SH-T1-NI/ - T2-NI).</p> <p>Zum Entwurf 2025 führt das Fernstraßen-Bundesamt wie folgt aus:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.</p> <p>a) Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone entlang der bestehenden und geplanten BAB sind in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen sollten in die graphischen Darstellungen bzw. in den textlichen Ausführungen nachrichtlich übernommen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geprüften Kriterien (unter anderem Abstände zu Bundesautobahnen und Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind in den Gebietsblättern kartographisch dargestellt. Eine nachrichtliche Übernahme in die Zeichnerische Darstellung und/oder Beschreibende Darstellung erfolgt nicht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.</p> <p>b) Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>c) Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>d) Sofern sich der Turm oder Mast einer Windenergieanlagen innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>e) Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungzone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.</p> <p>Bitte nehmen Sie daher in die Begründung den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weisen wir darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Der Hinweis betrifft insbesondere die im Nahbereich von BAB befindlichen Vorranggebiete (u.a. Nr. 19 We, 24 We, 13 Ra) - hier empfehlen wir zu prüfen, inwieweit die Kipphöhe als Abstand zur BAB eingehalten werden kann.</p>	<p>In das Windenergiekonzept wird ein Hinweis zur Prüfung auf der Genehmigungsebene aufgenommen (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.10).</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Generell sind notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.</p> <p>f) Wir weisen zudem darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung.</p> <p>Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen zu sowie gegebenenfalls weitere zwingende Gestattungserfordernisse zu beachten. Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier zur Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten der Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>g) Wir weisen im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>h) Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Dies gilt auch für Werbeanlagen an/auf Windenergieanlagen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
30	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p> <p>08.12.2025</p>	<p>i) Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.</p> <p>j) Hinsichtlich der in Planung befindlichen BAB 20 weisen wir auf eine nach § 9a FStrG ggf. zu berücksichtigende Veränderungssperre hin.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung der aufgeführten Punkte sowie um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per E-Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.</p> <p>Die Hinweise sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,</p> <p>E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Für evtl. Strecken anderer Betreiber:</p> <p>Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	<p>Die Mailadresse Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de wurde nachträglich beteiligt. Zu Richtfunkstrecken hat die Ericsson Services GmbH über die Deutsche Telekom Technik GmbH eine Stellungnahme am 13.01.2026 abgegeben.</p>
31	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 11.12.2025</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	
32a	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30634 Hannover 12.12.2025</p>	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage.</p> <p>Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie- Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass wir eine Betroffenheit der / des folgenden Netzbetreiber(s) vermuten:</p> <p>Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen T +49 201 3642-0 F +49 201 3642-13900 mailto:Planauskunftsportal@pledoc.de Textmodul fehlt: Anschrift_Fremdleitung_Hinweis_NWO</p> <p>Bitte beteiligen Sie - falls noch nicht geschehen - den/die o.g. Netzbetreiber im Zuge Ihrer Plananfrage.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt eine Stellungnahme vom 22.12.2025 vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die Open Grid Europe GmbH wurde beteiligt, siehe Stellungnahme der PLEdoc GmbH OGE – Netzauskunft vom 21.01.2026.</p>
32b	<p>Gasunie Deutschland Transport Services</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p>	

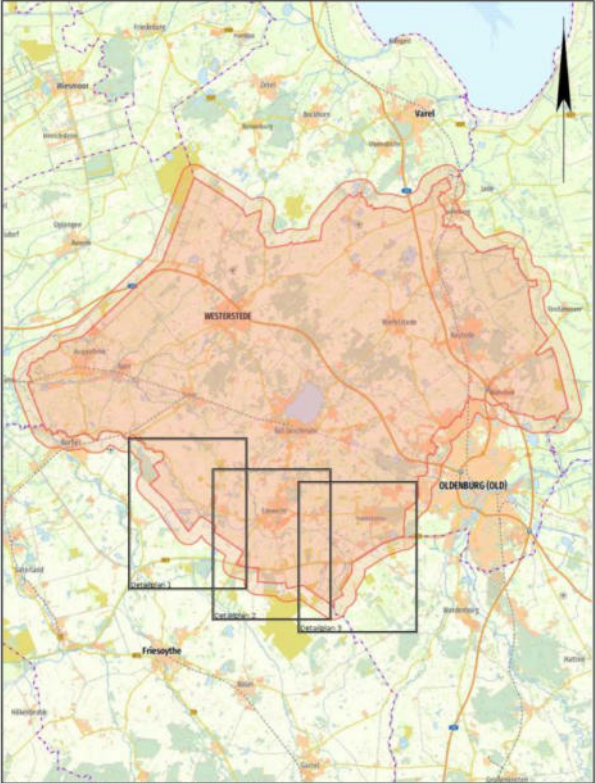

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>GmbH Pasteurallee 1 30634 Hannover 22.12.2025</p>	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktagen vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 3 0 800 / 69 666 96.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Gashochdruck-Anlagen (z.B. Ferngasleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Gashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. • Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Gashochdruckleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung bzw. des Kabels durchzuführen. • Gashochdruckleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie- Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. • Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. • Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. <p>Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. • Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. • Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen. • Parallel zu Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. • Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																		
		<ul style="list-style-type: none"> • Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. • Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. <p>Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen. <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. <table border="1" data-bbox="557 1026 1218 1173"> <thead> <tr> <th>Oberirdische Anlagen / Stationen</th> <th>Größe in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Edewacht 14-S11</td> <td>360</td> </tr> <tr> <td>Küstenkanal Nord 14-S12</td> <td>650</td> </tr> <tr> <td>GÜST EWE Nordmilch AG 143-AS3.1</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>Westerscheps 14-S10</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Küstenkanal Süd 14-S13</td> <td>1.000</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="557 1203 1218 1276"> <thead> <tr> <th>Kabel</th> <th>Schutzstreifen in m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GasLINE 02502.200</td> <td>im Schutzstreifen der ETL 143</td> </tr> <tr> <td>FMK 00143.100.000</td> <td>2,00</td> </tr> </tbody> </table>	Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m ²	Edewacht 14-S11	360	Küstenkanal Nord 14-S12	650	GÜST EWE Nordmilch AG 143-AS3.1	250	Westerscheps 14-S10	160	Küstenkanal Süd 14-S13	1.000	Kabel	Schutzstreifen in m	GasLINE 02502.200	im Schutzstreifen der ETL 143	FMK 00143.100.000	2,00	
Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m ²																				
Edewacht 14-S11	360																				
Küstenkanal Nord 14-S12	650																				
GÜST EWE Nordmilch AG 143-AS3.1	250																				
Westerscheps 14-S10	160																				
Küstenkanal Süd 14-S13	1.000																				
Kabel	Schutzstreifen in m																				
GasLINE 02502.200	im Schutzstreifen der ETL 143																				
FMK 00143.100.000	2,00																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																			
		<p>Aktuell betroffene Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="562 368 1218 596"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en)</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Druckstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0014.012.201 Abs. BarBel - Wardenburg</td> <td>600</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>70 Bar</td> </tr> <tr> <td>ETL 0048.000.201 Abs. BarBel - Küstenkanal Nord</td> <td>750</td> <td>12,00</td> <td>nein</td> <td>70 Bar</td> </tr> <tr> <td>ETL 0048.000.202 Abs. Küstenkanal Nord - Küstenkanal Süd</td> <td>750</td> <td>12,00</td> <td>nein</td> <td>70 Bar</td> </tr> <tr> <td>ETL 0048.000.203 Abs. Küstenkanal Süd - Ganderkesee</td> <td>750</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>70 Bar</td> </tr> <tr> <td>ETL 0143.000.200 T-Abs. BarBel - Wardenburg</td> <td>1000</td> <td>15,00</td> <td>ja</td> <td>84 Bar</td> </tr> <tr> <td>ETL 0143.100 Abzw. Deyerkamp / Nordmilch</td> <td>200</td> <td>10,00</td> <td>ja</td> <td>84 Bar</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gashochdruckleitungen – Anweisungen zu deren Schutz (8 Seiten) 	Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe	ETL 0014.012.201 Abs. BarBel - Wardenburg	600	12,00	ja	70 Bar	ETL 0048.000.201 Abs. BarBel - Küstenkanal Nord	750	12,00	nein	70 Bar	ETL 0048.000.202 Abs. Küstenkanal Nord - Küstenkanal Süd	750	12,00	nein	70 Bar	ETL 0048.000.203 Abs. Küstenkanal Süd - Ganderkesee	750	12,00	ja	70 Bar	ETL 0143.000.200 T-Abs. BarBel - Wardenburg	1000	15,00	ja	84 Bar	ETL 0143.100 Abzw. Deyerkamp / Nordmilch	200	10,00	ja	84 Bar	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Die Leitungstrasse wird berücksichtigt und ist in den Gebietsblättern enthalten (siehe Begründung – Anhang 3).</p>
Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe																																		
ETL 0014.012.201 Abs. BarBel - Wardenburg	600	12,00	ja	70 Bar																																		
ETL 0048.000.201 Abs. BarBel - Küstenkanal Nord	750	12,00	nein	70 Bar																																		
ETL 0048.000.202 Abs. Küstenkanal Nord - Küstenkanal Süd	750	12,00	nein	70 Bar																																		
ETL 0048.000.203 Abs. Küstenkanal Süd - Ganderkesee	750	12,00	ja	70 Bar																																		
ETL 0143.000.200 T-Abs. BarBel - Wardenburg	1000	15,00	ja	84 Bar																																		
ETL 0143.100 Abzw. Deyerkamp / Nordmilch	200	10,00	ja	84 Bar																																		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="551 1139 824 1155">Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025</p> <p data-bbox="714 1158 815 1176">Übersichtsplan 1</p> <p data-bbox="568 1198 958 1227">Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.</p> <div data-bbox="981 1158 1137 1273">  <p data-bbox="994 1203 1124 1267">Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastoralallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463</p> </div> <p data-bbox="707 1248 824 1264">Erstellt am: 12.12.2025</p> <p data-bbox="857 1248 958 1264">Vorgang: 2025-5502</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Legende: Brückenführung Wasserleitung Wasser-Notwasserleitung Station Rohrtrasse</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde LfL</p> <p>Detailplan 1</p> <p>Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet</p> <p>gasur</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2483</p> <p>Maßstab: 1:50000 Erstellt am: 12.12.2025 Vorgang: 2025-5502</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde</p> <p>Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet</p> <p>Gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2483</p> <p>Maßstab: 1:50000 Erstellt am: 12.12.2025 Vorgang: 2025-5502</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und</p> <p>Detailplan 3</p> <p>Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet</p> <p>gasunie</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastoralallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463</p> <p>Maßstab: 1:50000 Erstellt am: 12.12.2025 Vorgang: 2025-5502</p>	


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
33a	Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Str. 363 26133 Oldenburg 15.12.2025	<p>In der Anlage erhalten Sie Ihre angefragte Stellungnahme.</p> <p>Bitte beachten Sie die Nutzungsvereinbarung sowie weitere Anlagen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, ebenfalls eine Plananfrage an EWE NETZ GmbH zu stellen (aufgrund von Begleitkabeln) unter info@ewe-netz.de unter Angabe der gewünschten Lage oder Adresse.</p> <p>Ich möchte Sie explizit darauf hinweisen, dass die genaue Lage der Erdgashochdruckleitung nur durch unseren Betrieb ermittelt werden kann.</p> <p>Arbeiten im Bereich von Erdgas-Hochdruckleitungen dürfen nur nach einer Vor-Ort-Einweisung durch zuständige Mitarbeiter der Gastransport Nord GmbH erfolgen!</p>	<p>Die EWE Netz GmbH wurde beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2025 keine Bedenken geäußert.</p>
33b	Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Str. 363 26133 Oldenburg 15.12.2025	<p>Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planungsbereich Ihrer Maßnahme die Erdgas-Hochdruckleitungen Nr. 98.00.00 „Wilhelmshaven-Leer“, Nr. 43.00.00 „Huntorf-Leuchtenburg“ sowie Nr. 17.00.00 „Mooräcker-Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Durchmesser von 600 mm respektive 400 mm und werden mit einem Druck bis 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.</p> <p>Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 10 Meter (5 Meter links und 5 Meter rechts der Rohrachse) respektive 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse).</p> <p>Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p>	<p>Die Hinweise zur Lage der Leitungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Breite des einzuhaltenden Schutzstreifens von beidseitig 5 m zur Erdgashochdruckleitung wird auf eine Freihaltung auf Raumordnungsebene verzichtet. Die Hinweise sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten.</p> <p>Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen</p> <p>Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW-Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenker-gmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf.</p> <p>Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkanntes, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden.</p> <p>Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden oder die im Gutachten geforderten Abstände nicht eingehalten werden können, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.</p> <p>Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zur Erdgashochdruckleitung in den vom DVGW nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.</p> <p>Bei eventuell geplanten Baumaßnahmen sind der Gastransport Nord GmbH für den genannten Bereich detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die notwendig werdenden Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen und festlegen zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen, wenn folgende Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt werden.</p> <p><u>Grundsätzlich gilt Folgendes:</u></p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. • Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. 	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Erkundigungs- und Sicherungspflicht</u></p> <p>Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH einzuholen.</p> <p>Hierzu nutzen Sie bitte den Link: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen, Telefon 0441-20980-262, gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsvereinbarung für in elektronischer Form übergebene Gastransport Nord GmbH Bestandsdaten /-pläne (2 Seiten) - Datenschutzinformation nach Art. 13-14 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) - Planübersicht - Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen (7 Seiten) - Merkblatt für Baufachleute – Wichtige Hinweise zum Schutz von Rohrleitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen (7 Seiten) 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Die Leitungstrassen werden berücksichtigt und sind in den Gebietsblättern enthalten (siehe Begründung – Anhang 3).</p>

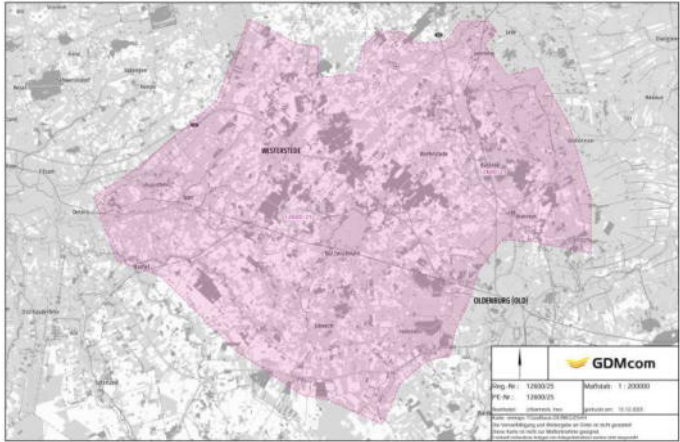
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																														
		<p style="text-align: center;">Übergabe-Protokoll</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landkreis Ammerland Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung Nele Venekamp Ammerlandallee 12 26655 Westerstede Tel./Mobil: 04488 56-4811 E-Mail: n.venekamp@ammerland.de</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  GTG NORD <small>Gastransport Nord GmbH Coppenger Straße, 363 26133 Oldenburg Telefon: 0441- 20980-260 Telefax: 0441- 20980-109 E-Mail: netzauskunft@gtg-nord.de</small> </div> </div> <p>wurden wegen Bauarbeiten im Bereich Landkreis Ammerland, sachliches Teilprogramm Windenergie das Übergabe-Protokoll und untenstehende Pläne übergeben. *</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Plan-Nr.</th> <th style="width: 5%;">Gas-Transportleitungen</th> <th style="width: 75%;">Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>324592202</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>324593002</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>324585294</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin: die Lage der Rohrleitungen können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit Ansprechpartnern der Gastransport Nord GmbH durchzuführen. Sollten dennoch Beschädigungen- auch anscheinend geringfügige- vorkommen, ist die Störungsnummer Gas: +49(0)441-20980-444 Terminvereinbarung: netzauskunft@gtg-nord.de zu benachrichtigen. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Verschulden der Gastransport Nord GmbH bei Rohrnetzbeschädigungen nicht begründet werden. § 254 BGB wird ausgeschlossen. Die Pläne haben eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten. Danach ist eine erneute Planauskunft zu stellen über BIL oder Netzauskunft@gtg-nord.de.</p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Transportleitungen“ wurde übergeben: <input checked="" type="checkbox"/> ja Das „Merkblatt für Baufachleute“ wurde übergeben: <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>Oldenburg, den 15.12.2025 Ort, Datum Johanna Thümler <i>Unterschrift Gastransport Nord GmbH</i></p>	Plan-Nr.	Gas-Transportleitungen	Bemerkungen	324592202	x		324593002	x		324585294	x																				
Plan-Nr.	Gas-Transportleitungen	Bemerkungen																															
324592202	x																																
324593002	x																																
324585294	x																																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
																							
34a	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig 15.12.2025	<p>Hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Umsetzungsebene zu beachten.</p>																				
34b	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig 15.12.2025	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="546 1315 1223 1436"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Berlinburg/OT Peissen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen/Sachsen); 1</td> <td>Schwalb u. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH 2</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH 2</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Berlinburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen/Sachsen); 1	Schwalb u. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Umsetzungsebene zu beachten. Die Leitungstrassen werden berücksichtigt und sind in den Gebietsblättern enthalten (siehe Begründung – Anhang 3).</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Berlinburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen/Sachsen); 1	Schwalb u. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.216684, 8.016681</p>  <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland (Entwurf 2025)</p> <p>PE-Nr.: 12600/25 Reg.-Nr.: 12600/25</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Formgas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Aufgabe:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	


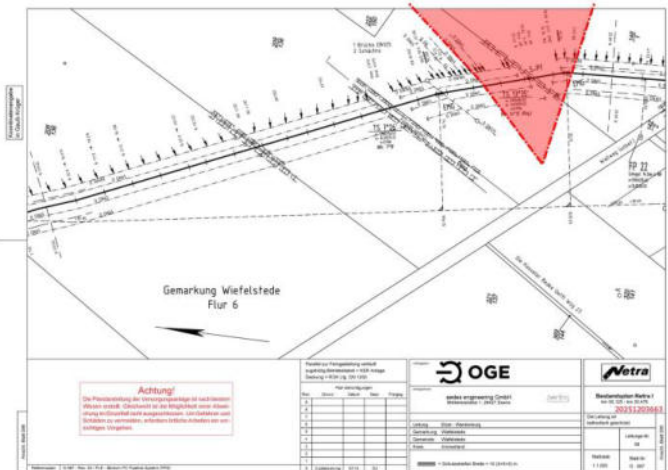
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
35	<p>Nord-West Oelleitung GmbH Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven 18.12.2025</p>	<p>Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen.</p> <p>Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der geringen Schutzstreifenbreite von maximal 10 m zu Gas- bzw. Mineralölfernleitungen wird auf eine Freihaltung auf Raumordnungsebene verzichtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe von Rohrfernleitungsanlagen mit Gefährdungspotential (wassergefährdende Flüssigkeiten) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf grabenverlegte wie auch erdverlegte Leitungen können aus Eisabwurf auch in unseren Breiten, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen.</p> <p>Abhängig vom Anlagentyp, dessen Geometrie und Betriebsführung ergeben sich Parameter, die unter zusätzlicher Berücksichtigung von beobachteten Schäden (Schadensstatistik) zu einer Aussage der Schadenshäufigkeit führen.</p> <p>Sollten im Bereich unserer Fernleitung weitere Windenergieanlagen geplant werden, benötigen wir deshalb zur Ermittlung von Mindestabständen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA- Klasse) einschließlich der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe.</p> <p>Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Rundverfügung 4.45, vom 04.02.2025, Hinweise für die Bestimmung von Sicherheitsabständen von Windenergieanlagen zu Transportleitungen festgelegt.</p> <p>Für den geplanten Windpark ist uns daher ein fachtechnisches Gutachten zur Beurteilung der Sicherheitsabstände auf Basis der Rundverfügung 4.45 des LBEG vorzulegen. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann eine Freigabe der Planungen erfolgen.</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen unter Angabe unserer im Betreff genannten Vorgangsnummer (AD-XXXX-XXXX) gerne zur Verfügung. Nur so ist eine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung über den Erhalt der Stellungnahme - Schutzanweisung (7 Seiten) - Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen (5 Seiten) 	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Die Leitungstrasse wird berücksichtigt und ist in den Gebietsblättern enthalten (siehe Begründung – Anhang 3).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
36	Ericsson Services GmbH 13.01.2026	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum ' bearbeiten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

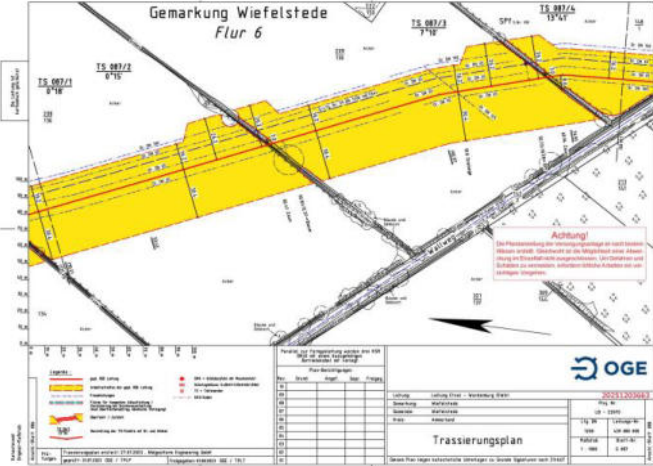
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																																																																																																	
37	PLEdoc GmbH OGE - Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen 21.01.2026	<table border="1" data-bbox="548 347 1220 571"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> </tr> <tr> <th>HÜNN</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>HÜNN</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Detern 25</td> <td></td> <td>80GHz</td> <td>5,2 km</td> <td>Apen 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ost: 7° 41' 19,2"</td> <td>117,7°</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 7° 45' 29,0"</td> <td>297,7°</td> </tr> <tr> <td>Nord: 53° 14' 29,4"</td> <td>39,0m</td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 53° 13' 14,1"</td> <td>39,1m</td> </tr> <tr> <td>1m</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>3m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Detern 25</td> <td></td> <td>23GHz</td> <td>5,2 km</td> <td>Apen 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ost: 7° 41' 19,2"</td> <td>117,7°</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 7° 45' 29,0"</td> <td>297,7°</td> </tr> <tr> <td>Nord: 53° 14' 29,4"</td> <td>39,0m</td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 53° 13' 14,1"</td> <td>39,1m</td> </tr> <tr> <td>1m</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>3m</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="548 595 1220 831"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HH5376</td> <td>191,23°</td> <td>18GHz</td> <td>7,01 km</td> <td>HH1876</td> <td>11,21°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 07 57 42.050 E</td> <td>38m</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 07 56 28.700 E</td> <td>34,4m</td> </tr> <tr> <td>Nord: 53 08 59.770 N</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 53 05 17.300 N</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>HH6774</td> <td>80,86°</td> <td>26GHz</td> <td>5,1 km</td> <td>HH0693</td> <td>260,92°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 07 48 59.572 E</td> <td>38,7m</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 07 53 31.632 E</td> <td>40,3m</td> </tr> <tr> <td>Nord: 53 16 47.326 N</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 53 17 13.462 N</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="548 850 1220 906">Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <p data-bbox="548 922 1220 978">Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten.</p> <p data-bbox="548 994 1220 1074">Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Ne1 Deutschen Telekom.</p> <p data-bbox="548 1090 1220 1153">Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per E-Mail an die: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p data-bbox="548 1169 974 1201">Betroffene Anlagen im Bereich Vorranggebiet Nr. 28:</p> <table border="1" data-bbox="562 1209 1211 1337"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen</th> <th>Bauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>NETRA GmbH</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>059000000</td> <td>1200</td> <td>87 und 88</td> <td>15 m (asym.)</td> <td>Udo Haßler 04953/915-00 Bunde</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Open Grid Europe GmbH</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Bau</td> <td>459000000</td> <td>1200</td> <td></td> <td>-</td> <td>Udo Haßler 04953/915-00 Bunde</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="548 1353 1220 1377">alle weiteren Vorranggebiete: - nicht berührt -</p>	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	Koordinate Nord				Koordinate Nord		HÜNN				HÜNN		Detern 25		80GHz	5,2 km	Apen 1		Ost: 7° 41' 19,2"	117,7°			Ost: 7° 45' 29,0"	297,7°	Nord: 53° 14' 29,4"	39,0m			Nord: 53° 13' 14,1"	39,1m	1m				3m		Detern 25		23GHz	5,2 km	Apen 1		Ost: 7° 41' 19,2"	117,7°			Ost: 7° 45' 29,0"	297,7°	Nord: 53° 14' 29,4"	39,0m			Nord: 53° 13' 14,1"	39,1m	1m				3m		Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	Koordinate Nord				Koordinate Nord		HH5376	191,23°	18GHz	7,01 km	HH1876	11,21°	Ost: 07 57 42.050 E	38m			Ost: 07 56 28.700 E	34,4m	Nord: 53 08 59.770 N				Nord: 53 05 17.300 N								HH6774	80,86°	26GHz	5,1 km	HH0693	260,92°	Ost: 07 48 59.572 E	38,7m			Ost: 07 53 31.632 E	40,3m	Nord: 53 16 47.326 N				Nord: 53 17 13.462 N								lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Bauftragter	1	NETRA GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	059000000	1200	87 und 88	15 m (asym.)	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde	2	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung	in Bau	459000000	1200		-	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde	<p data-bbox="1238 922 2130 978">Der Hinweis zu vorhandenen Richtfunkstrecken wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p data-bbox="1238 1161 2130 1217">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle																																																																																																																																																																																
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																																																																																																																																																															
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																																																																																																																																																															
Koordinate Nord				Koordinate Nord																																																																																																																																																																																
HÜNN				HÜNN																																																																																																																																																																																
Detern 25		80GHz	5,2 km	Apen 1																																																																																																																																																																																
Ost: 7° 41' 19,2"	117,7°			Ost: 7° 45' 29,0"	297,7°																																																																																																																																																																															
Nord: 53° 14' 29,4"	39,0m			Nord: 53° 13' 14,1"	39,1m																																																																																																																																																																															
1m				3m																																																																																																																																																																																
Detern 25		23GHz	5,2 km	Apen 1																																																																																																																																																																																
Ost: 7° 41' 19,2"	117,7°			Ost: 7° 45' 29,0"	297,7°																																																																																																																																																																															
Nord: 53° 14' 29,4"	39,0m			Nord: 53° 13' 14,1"	39,1m																																																																																																																																																																															
1m				3m																																																																																																																																																																																
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle																																																																																																																																																																																
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																																																																																																																																																															
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																																																																																																																																																															
Koordinate Nord				Koordinate Nord																																																																																																																																																																																
HH5376	191,23°	18GHz	7,01 km	HH1876	11,21°																																																																																																																																																																															
Ost: 07 57 42.050 E	38m			Ost: 07 56 28.700 E	34,4m																																																																																																																																																																															
Nord: 53 08 59.770 N				Nord: 53 05 17.300 N																																																																																																																																																																																
HH6774	80,86°	26GHz	5,1 km	HH0693	260,92°																																																																																																																																																																															
Ost: 07 48 59.572 E	38,7m			Ost: 07 53 31.632 E	40,3m																																																																																																																																																																															
Nord: 53 16 47.326 N				Nord: 53 17 13.462 N																																																																																																																																																																																
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Bauftragter																																																																																																																																																																												
1	NETRA GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	059000000	1200	87 und 88	15 m (asym.)	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde																																																																																																																																																																												
2	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung	in Bau	459000000	1200		-	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde																																																																																																																																																																												

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der NETRA.</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Die Trassenverläufe der eingangs aufgeführten Ferngasleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen. Berücksichtigen Sie das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p>Wie der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen ist, queren die Ferngasleitungen den südwestlichen Bereich der Teilfläche Süd des Vorranggebietes Nr. 28. Die in Betrieb befindliche Ferngasleitung verläuft in einem 15 m breiten asymmetrischen Schutzstreifen (10 m westlich und 5 m östlich der Trassenachse).</p> <p>Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Teilprogramms Windenergie keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt zur Dokumentation (1 Seite) - Planunterlagen - Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen (15 Seiten)  	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>The image contains two technical drawings. The top drawing is a cross-section labeled 'Konturprofil Zone # 3' showing terrain elevation and turbine placement. The bottom drawing is a site plan titled 'Gemarkung Wiefelstede Flur 6' showing turbine locations in yellow. Both drawings include technical specifications, tables, and logos for 'NETRA GmbH & Co. KG' and 'OGE'.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
38	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 22.01.2026</p>	 <p>Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland - Öffentliche Auslegung Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geplante 525-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin1 NOR-9-1 Wehrendorf, Bl. 7005 2. Geplante 525-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin2 NOR-10-1 Westerkappeln, Bl. 7006 3. Geplante-525-kV-Höchstspannungsgleichstromerd-kabelverbindung Heide – Polsum (Korridor B), Bl. 7007 4. Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerd-kabelverbindung Wilhelmshaven – Hamm (Korridor B), Bl. 7008 5. Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-6-4 Niederrhein, Bl. 7017 6. Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-9-5 Kusenhorst, Bl. 7018 7. Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-x-1 Rommerskirchen, Bl. 7019 8. Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-x-5 Oberzier, Bl. 7020 <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zum sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreis Ammerland.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (2030) und Westerkappeln (2031) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Im nördlichen Abschnitt vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg) hat Amprion am 14.09.2022 einen Raumordnungsverzicht erhalten. Für mehr Details verweisen wir auf die Homepage des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems:</p> <p>https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/www-arl-we-niedersachsen-de-lanwin-205478.html</p> <p>Die Anfragefläche befindet sich zum Teil innerhalb des Raumordnungsverzichts der Vorhaben BalWin1 u. BalWin2. Die konkrete Trassenplanung der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 ist bereits abgeschlossen. Derzeit befindet sich Amprion in der Vorbereitung für das folgende Planfeststellungsverfahren. Die Einreichung des Planfeststellungsantrages ist für das 4. Quartal des Jahres 2025 vorgesehen. Die bauliche Ausführung ist im Zeitraum von 2026 bis 2031 geplant. Die aktuellen Planungen können als Karten im PDF-Format und als Geodaten unter folgendem Link heruntergeladen werden:</p> <p>https://offshore.amprion.net/Projekte/BalWin1-BalWin2/Mediathek/</p> <p>Ein Konflikt zwischen den Vorhaben kann zum derzeitigen Zeitpunkt und auf Basis der übermittelten Informationen nicht ausgeschlossen werden. Die konkrete Trassenplanung der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 ist bereits abgeschlossen.</p> <p>Die in dem zeichnerischen Entwurf dargestellte Fläche Nr. 4 Ap der Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland überschneidet sich mit der Trassenplanung der Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich nicht. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten für Windenergieanlagen aus Sicht der Amprion GmbH nichts im Wege.</p> <p>Beim Bau der Anlagen muss sichergestellt werden, dass unsere Kabelsysteme keine Beeinträchtigungen erfahren (z.B. durch Fundamentarbeiten, Erschütterungen). Die Abstände sind vorab mit der Amprion abzustimmen.</p> <p>Bei der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung ist demnach sicherzustellen, dass die Errichtung von Fundamenten für Windenergieanlagen innerhalb der Schutzstreifen von Erdkabeltrassen ausgeschlossen sind und keine Beeinträchtigung der bestehenden Planungen zu den Offshore-Netzanbindungssystemen BalWin1 und BalWin2 erfolgt. Eine entsprechende Formulierung bereits im Rahmen der Gebietsfestsetzung würden wir begrüßen.</p> <p>Die Amprion GmbH strebt grundsätzlich eine Vereinbarkeit an. Eine weitere Abstimmung der Planungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Amprion GmbH wird als zwingend erforderlich angesehen. Zudem weisen wir daraufhin, dass sich parallel zu unserer Planung angrenzend die bereits fertiggestellte Trasse BorWin5 der TenneT befindet. Die größtmögliche Bündelung mit diesem Offshore-Netzanbindungssystem der TenneT war eine Auflage der Raumordnungsverzichtentscheidung des Amts für regionale Landesentwicklung.</p> <p>Auch bitten wir darum, uns fortlaufend über die kommenden Planungs- und Verfahrensschritte zu informieren.</p> <p>Die zuständigen Kontaktpersonen bei der Amprion GmbH sind Karina Krapf (Karina.Krapf@amprion.net) und Michel Schleenbecker (Michel.Schleenbecker@amprion.net).</p> <p>Zu dem Projekt KorrB (Wilhelmshaven - Hamm) (im Betreff unter 3. und 4. genannt):</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Amprion plant zudem die im Betreff unter 3. und 4. genannten 525-kV- Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindungen zwischen Heide und Polsum, Bl. 7007, und zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008 auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 48 und 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.</p> <p>Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde am 21.09.2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) wurden abschnittsweise ab dem 31.05.2024 eingereicht.</p> <p>Die Planungsanfrage liegt im Trassenkorridornetz des Korridor B, Vorhaben 49 Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland - Lippetal/ Welper/ Hamm und hat diverse Berührungspunkte mit unserem Trassenkorridornetz, unter anderem mit dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Trassenkorridor.</p> <p>Das Trassenkorridornetz wurde durch die formale Antragseinreichung gem. § 8 NABEG für das Vorhaben 49 BBPIG am 08. November 2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Festlegung des Vorschlagstrassenkorridor erfolgte durch die Bundesnetzagentur am 24. Oktober 2025, sodass eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, auf die Rücksicht genommen werden muss.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell vorherrschenden Energiekrise hat der Ausbau des Stromnetzes nochmals erheblich an Gewicht gewonnen und dem Projekt Korridor B kommt eine tragende Rolle im Bereich der überregionalen Energieversorgung zu.</p> <p>Bei dem von uns zu planenden Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplangesetzes handelt es sich um eine wichtige Höchstspannungsverbindung in Gleichstromtechnik, die aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 NABEG).</p> <p>Etwaige Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, können an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-KB-G) der Amprion GmbH gerichtet werden.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zu dem Projekt Windader West (im Betreff unter 5. bis 8. genannt):</p> <p>Im Geltungsbereich des Landkreises Ammerland liegt eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für das Vorhaben Windader West vor, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein (2032), Kusenhorst (2033), Rommerskirchen (2034) und Oberzier (2036) an das Übertragungsnetz anbinden sollen.</p> <p>Im Zeitraum September 2023 bis September 2024 wurde eine Raumverträglichkeitsprüfung für die Windader West erfolgreich durchgeführt. Am 27.09.2024 wurde von der verfahrensführenden Behörde in Niedersachsen (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems) in Form einer landesplanerischen Feststellung die Entscheidung über den Trassenkorridor bekannt gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windader West (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az.: 20223-2473/2023) <p>Für mehr Details verweisen wir auf unsere Homepage: Windader West</p> <p>Für die Windader West ergibt sich nach § 43 Abs. 3a EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der entsprechenden O- NAS. Es handelt sich bei den betroffenen Vorhaben um linienförmige Infrastrukturen, bei denen eine durchgängige Verbindung sicherzustellen ist.</p> <p>Aktuell wird für die Windader West das Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Bitte nehmen Sie daher für Ihre Abfrage den landesplanerisch festgestellten Korridor aus der Raumverträglichkeitsprüfung als Grundlage.</p> <p>Gemäß der zeichnerischen Darstellung kommt es zu keiner räumlichen Überschneidung von potenziell neu ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergienutzung und dem landesplanerisch festgestellten Korridor des Vorhabens Windader West, sodass von keinem Konflikt der Planungen ausgegangen werden kann. Lediglich das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 1 Ap ist in räumlicher Nähe des landesplanerisch festgestellten Korridors.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zu Leitungstrassen werden in die entsprechenden Gebietsblätter aufgenommen (siehe Begründung – Anhang 3). Die weiteren Hinweise sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Erfahrungsgemäß lassen sich Windenergieanlagen und liniengebundene Vorhaben wie Erdkabeltrassen durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Windparkbetreiber miteinander vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass der spätere Schutzstreifen, der bereits in Planung befindlichen Systeme des Vorhabens Windader West grundsätzlich von Bebauung oder sonstigen baulichen Maßnahmen freizuhalten ist.</p> <p>Wir befinden uns bereits mit dem Landkreis Ammerland im Austausch. Wir bitten, den bereits bestehenden direkten Austausch mit dem Landkreis Ammerland zur Vereinbarkeit unserer Planungen fortzusetzen. Bei Änderungen der Planung (und im weiteren Verfahren) bitten wir zudem um erneute Beteiligung über das BIL-Portal oder per E-Mail an leitungsauskunft@amprion.net.</p> <p>Ansprechpartner aus dem Fachbereich Projektierung Landtrasse bei Amprion ist Herr Dr. Sebastian Kube, E-Mail: Sebastian.kube@amprion.net, Mobil: +49-174-1846533.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage - Information zum Datenschutz (3 Seiten)</p>	<p>Der Landkreis Ammerland begrüßt weiterhin den Austausch mit der Amprion GmbH.</p>
39	<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 15.12.2025</p>	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben sind unsere diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, Hochspannungserdkabel und Fernmeldeleitungen betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>AN H A N G</u></p> <p>Lfd.-Nr.: 25-000706/LR-ID: 1654089-AVA (bitte stets mit angeben) Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ammerland Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland Öffentliche Auslegung - Entwurf 2025</p> <p><u>Hochspannungsfreileitungen:</u></p> <p>Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 80,0 m, d. h. je 40,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p>	<p>Leitungstrassen (mit einer fiktiven Breite von 40 m) sind zur Gewährleistung der Energieverteilung und -versorgung für die Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zulässig (WINDENERGIEERLASS 2021, Anlage 2). Zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen sind Abstände und/oder Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechende fachplanerische Anforderungen bzw. besondere Abstandserfordernisse von Windenergieanlagen zu Leitungstrassen sind in der DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 dargelegt. Gemäß dieser DIN-Norm ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung und der Turmachse einer Windenergieanlage mindestens der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand und der halbe Rotordurchmesser der Windenergieanlage freizuhalten. Bei Freileitungen ab 110-kV beträgt der spannungsabhängige Mindestabstand 30 m, in diesem Abstand ist der Platzbedarf für die Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Freileitung berücksichtigt. Der spannungsabhängige Mindestabstand beträgt bei 220 kV Leitungen 30 m und bei 380 kV Leitungen 35 m. Der halbe Rotordurchmesser der Referenz-Windenergieanlage beträgt 75 m. Aus diesem Grund wird insgesamt ein Abstand von 105 m, 115 m bzw. 120 m zu Freileitungstrassen ab 110 kV, 220 kV bzw. 380 kV als Kriterium für die Ermittlung der Flächenkulisse angewendet. Im Einzelfall notwendige Abstandsvergrößerungen für den Fall, dass Schwenk- und Arbeitsbereiche eines Montagekranes oder/und überstehender Transportgüter bei der Errichtung oder Arbeiten an der Windenergieanlage in den Mindestabstand reichen würden und möglicherweise erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen, bleiben unberücksichtigt. Diese treten nicht generell, sondern nur im Einzelfall auf und sind deshalb einzelfallbezogen auf Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und festzulegen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Zwischen einer jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</p> $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.</p> <p>Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbau-beschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.</p> <p>Ob und wann die betreffenden Leitungen von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Für die geplante Kabeltrasse hat das bauausführende Unternehmen mindestens acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu dem Standort der Windenergieanlage unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.</p> <p>Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von mindestens 25,00 m einzuhalten.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Florian Seeger unter der Mobilfunknummer + 49 151 15258467 und dem Postfach florian.seeger@avacon.de zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Der Windenergieausbau kann, in den neu zu schaffenden Windvorranggebieten einen weiteren 110-kV-Netzausbau notwendig machen, weshalb wir um eine Berücksichtigung der Netzintegrationsfähigkeit bitten. Als Ansprechpartner für geplante Windenergieanlagen stehen Ihnen Herr Hannes Homeyer hannes.homeyer@avacon.de und Herr Benjamin Weber benjamin.weber@avacon.de gern zur Verfügung.</p> <p>Bei der Ausweisung neuer Ausbaugebiete für Erneuerbare Energie Anlagen bitten wir, vor dem Hintergrund der Netzintegrationsfähigkeit, das Vorhandensein einer geeigneten Stromnetzinfrastruktur zu berücksichtigen. Geeignet bezieht sich hierbei auf freie beziehungsweise künftig erschließbare Kapazitäten für die Integration der anfallenden Strommengen in der technisch erforderlichen Spannungsebene. Das Ziel einer bestmöglichen Harmonisierung von EE- und Netzausbau sollte bei der Ausweisung neuer Ausbaugebiete stets bedacht werden.</p> <p><u>Hochspannungserdkabel:</u></p> <p>Die Lage der betroffenen 110-kV-Hochspannungserdkabel entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Bei 110-kV-Hochspannungserdkabeln wird ein Schutzbereich von 10,00 m, d. h. 5,00 m zu jeder Seite eines jeden Systems des Erdkabels benötigt. Über und unter 110-kV-Hochspannungserdkabeln wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von 110-kV-Hochspannungserdkabeln dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
		<p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches von 110-kV-Hochspannungserdkabeln sind Überbauungen nicht zulässig.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von 110-kV-Hochspannungserdkabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden 110-kV-Hochspannungserdkabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Bei geplanten Leitungsverlegungen ist bei einer Parallelführung mit unserem bestehenden 110-kV-Hochspannungserdkabel folgender Mindestabstand erforderlich:</p> <table border="1" data-bbox="555 746 1218 911"> <thead> <tr> <th>Leitungsart:</th> <th>Mindestabstand:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sonstige Leitungen</td> <td>1,00 Meter</td> </tr> <tr> <td>Gasleitung/ Kanal/ Wasserleitung</td> <td>2,00 Meter</td> </tr> <tr> <td>Energiekabel ≤ 20 kV</td> <td>3,00 Meter</td> </tr> <tr> <td>Energiekabel ≥ 20 kV</td> <td>4,00 Meter</td> </tr> <tr> <td>Fernwärmeleitungen</td> <td>6,00 Meter</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Für den Fall, dass 110-kV-Hochspannungserdkabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Florian Seeger (T. +49 151 15258467) und dem Postfach florian.seeger@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage von 110-kV-Hochspannungserdkabeln sowie dessen Bemaßungen innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage zu informieren.</p>	Leitungsart:	Mindestabstand:	Sonstige Leitungen	1,00 Meter	Gasleitung/ Kanal/ Wasserleitung	2,00 Meter	Energiekabel ≤ 20 kV	3,00 Meter	Energiekabel ≥ 20 kV	4,00 Meter	Fernwärmeleitungen	6,00 Meter	
Leitungsart:	Mindestabstand:														
Sonstige Leitungen	1,00 Meter														
Gasleitung/ Kanal/ Wasserleitung	2,00 Meter														
Energiekabel ≤ 20 kV	3,00 Meter														
Energiekabel ≥ 20 kV	4,00 Meter														
Fernwärmeleitungen	6,00 Meter														

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Fernmelde:</u></p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Legende, Planerstellung, Geographischen Informationssystem (24 Seiten) - Leitungsschutzanweisung – Merkheft für Baufachleute (24 Seiten) - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen (9 Seiten) 	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Leitungstrassen werden berücksichtigt und sind in den Gebietsblättern enthalten (siehe Begründung – Anhang 3).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

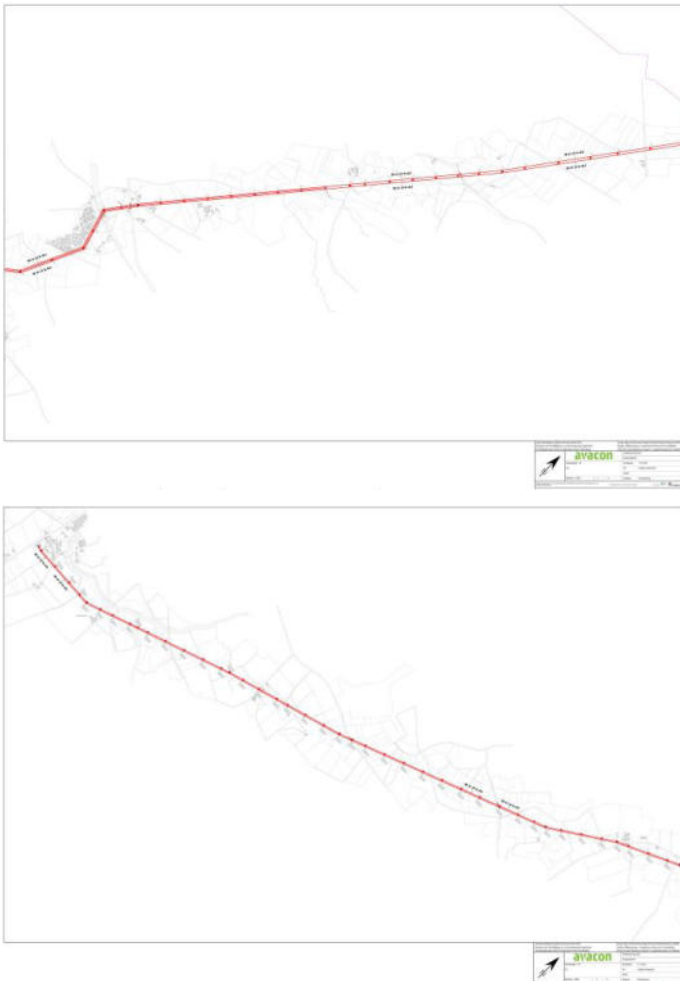
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

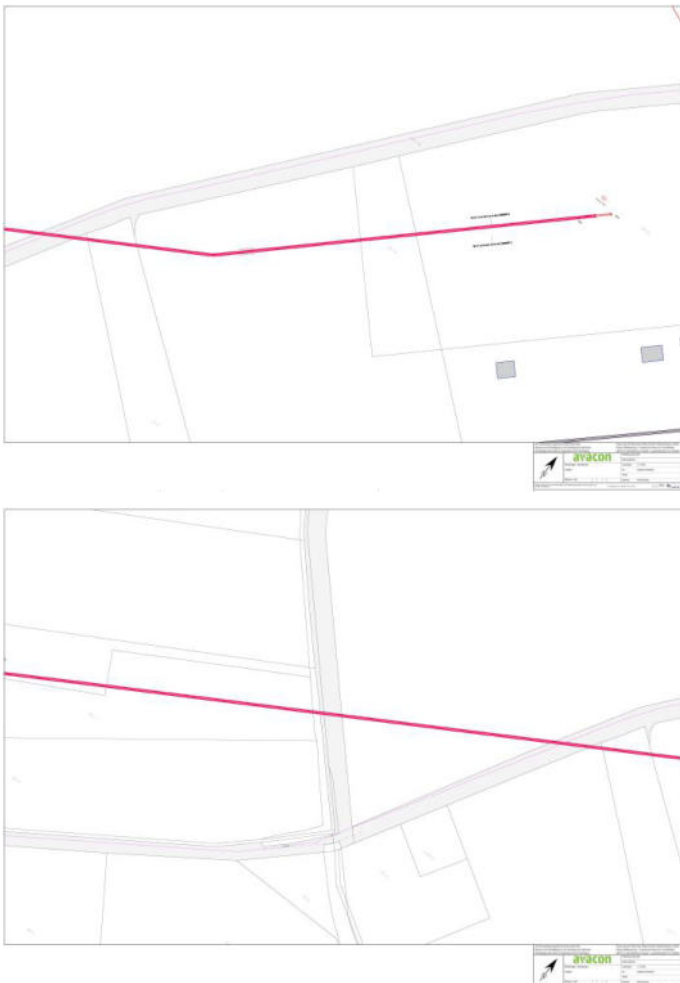
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																					
40	<p>GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel 14.01.2026</p>	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Wasserstoffleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="555 890 1214 1043"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung MIDAL</td> <td>900</td> <td>90,00</td> <td>10,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL Kabel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>SEFE Energy GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Zuständiger Pipelineservice: PLS-Bunde, Telefon: +49 4953 9188-2513, Mobil: +49 1525 4752157 E-Mail: sven.franken@gascade.de</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 03.18/N bis 03.31/0, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	LWL Kabel				SEFE Energy GmbH	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																		
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																		
2	LWL Trasse	LWL Kabel				SEFE Energy GmbH																		


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Gashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Die Planungen zu den Vorranggebieten Windenergienutzung im Bereich unserer Anlagen sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen. Diese senden Sie bitte an leitungsauskunft@gascade.de.</p> <p>Grundsätzlich gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.- Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenkerghmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht. • Für die Erstellung von erforderlichen Einzelfallgutachten sind bestehende Windenergieanlagen einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Kosten für Einzelfallgutachten gehen zu Lasten des Verursachers. • Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden. • Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen. • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Der Hinweis zum Windgutachten zur Bestimmung von Mindestabständen wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Raumordnung sind Abstände nicht erforderlich. Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung führen durch Einhaltung der aufgeführten Mindestabstände nicht zu einer veränderten Flächenabgrenzung. Die Hinweise sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>

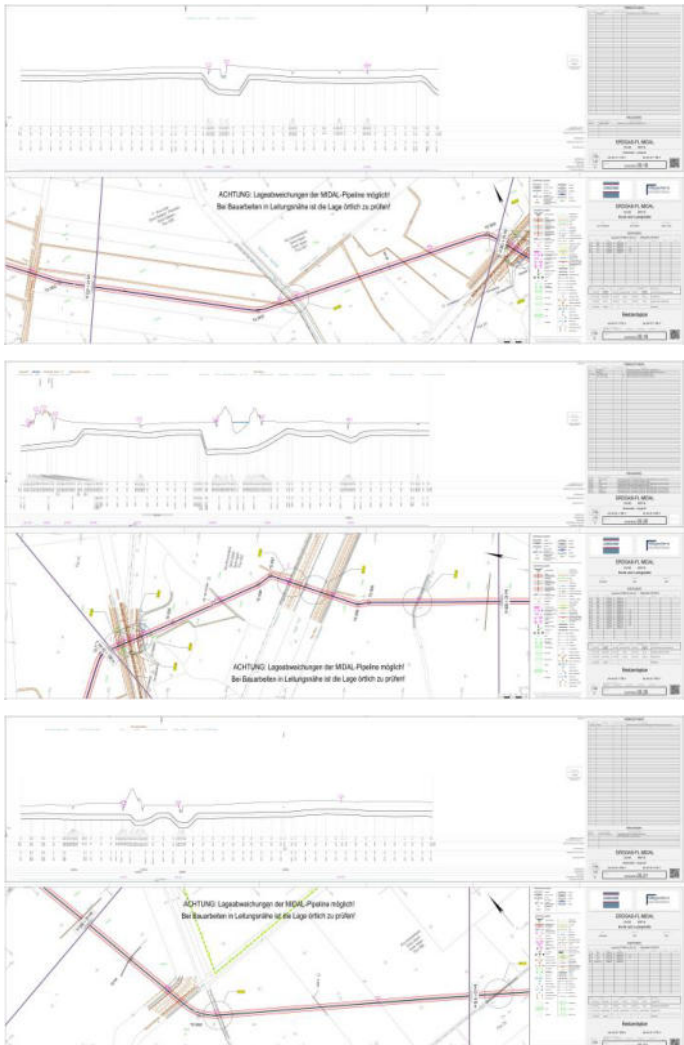
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> <p>Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.</p> <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</p> <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p> <p>Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.</p> 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:</p> <p style="padding-left: 40px;">ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm² ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. <p>Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.</p> <p>Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.</p>	

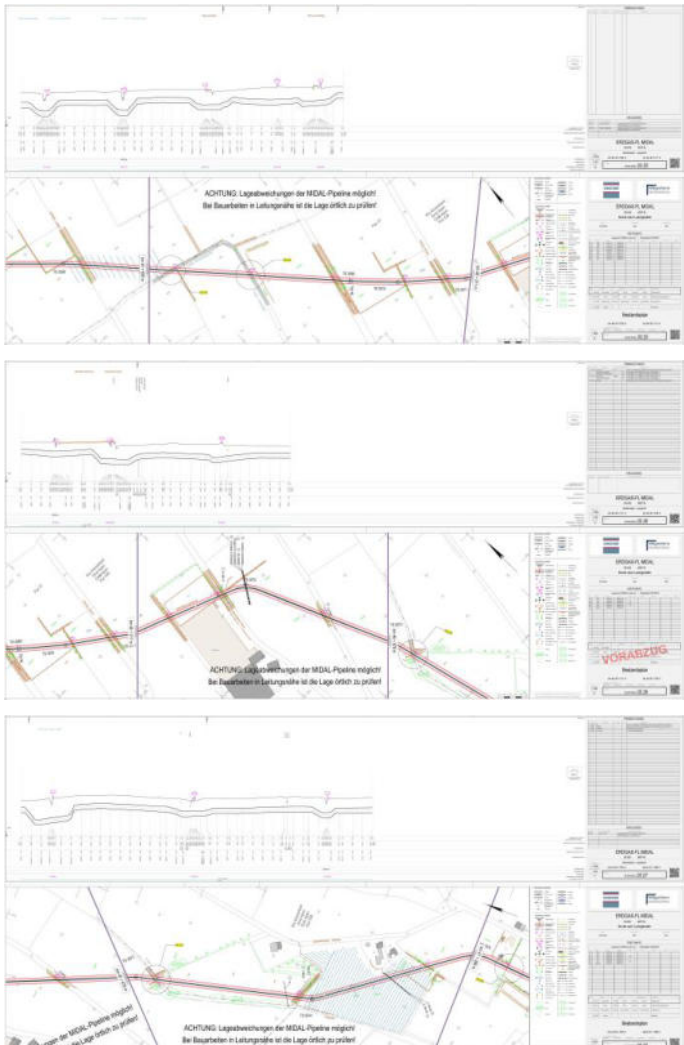
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. • Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. <p>Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.</p> <p>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Trag-schicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <p>Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position sind mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. <p>Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. <p>Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <p>Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p>Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> Erdgashochdruckleitungen – Auflagen und Hinweise (15 Seiten) Gutachten der Ingenieure Veenker, Hannover – Leipzig „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen – Ausgabe 12/2020 (200 Seiten) 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Leitungstrassen werden berücksichtigt und sind in den Gebietsblättern enthalten (siehe Begründung – Anhang 3).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <p>ACHTUNG: Lageabweichungen der MDAL-Pipeline möglich! Bei Bauarbeiten in Leitungsnähe ist die Lage örtlich zu prüfen!</p> <p>VORABZUG</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

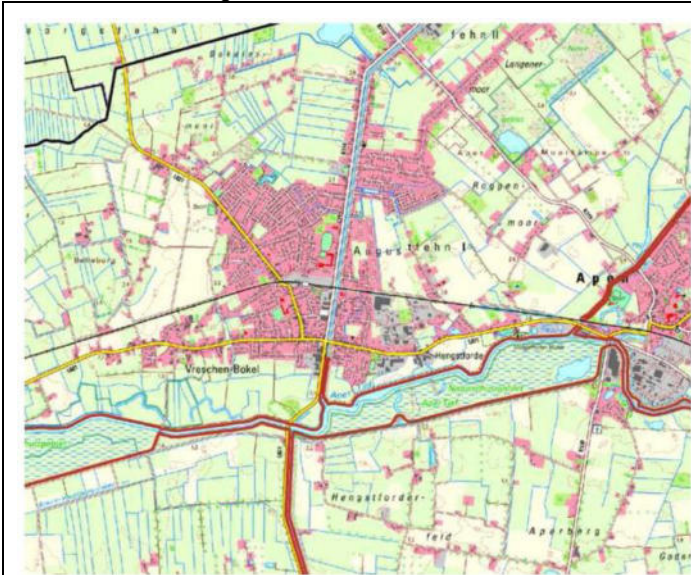
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
41	<p>Tarchon Energy Limited Kaiser-Wilhelm-Str. 14 20355 Hamburg 26.01.2026</p>	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 4. Dezember 2025, mit der Sie uns die Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Januar 2026 übersandt haben.</p> <p>In diesem Rahmen beteiligt sich die Tarchon Energy Limited mit der vorliegenden Stellungnahme an dem Verfahren. Mehrheitlich hinter dem Projekt steht Copenhagen Infrastructure Partners (CIP) zusammen mit Volta Partners (Volta).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>A. Darstellung des Vorhabens</p> <p>Im Rahmen des Projekts Tarchon plant die Tarchon Energy Limited als Vorhabenträgerin die Errichtung einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung zwischen Deutschland und Großbritannien mit einer Übertragungsleistung von 1,4 GW.</p> <p>Die Leitung wird eine direkte Stromverbindung zwischen Deutschland und Großbritannien (Interkonnektor) herstellen. Hierdurch soll die Sicherheit und Zuverlässigkeit der jeweiligen nationalen elektrischen Systeme erhöht und die Integration intermittierender erneuerbarer Energiequellen wie Wind und Sonne erleichtert werden. Insgesamt soll die Elektrizitätsversorgung in beiden Ländern und darüber hinaus im Binnenmarkt widerstandsfähiger, sicherer und nachhaltiger werden. Wenn in der Zukunft die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in einem der Länder die lokale Nachfrage übersteigt, kann der erneuerbare Strom in den jeweils anderen Staat exportiert werden. Hier von profitieren sowohl die Verbraucher als auch die Umwelt.</p> <p>Die Verbindungsleitung wird aus einer Kombination von Land- und Seekabeln bestehen, die bis zu 1,4 GW Strom in beide Richtungen transportieren können. Die beförderte Strommenge wird ausreichen, um bis zu 1,5 Millionen Haushalte mit Strom zu versorgen.</p> <p>Hinter dem Projekt steht mehrheitlich CIP zusammen mit Volta. CIP ist spezialisiert auf die Investition in große und komplexe Infrastrukturprojekte für erneuerbare Energien, kann auf ein starkes Team mit langjähriger Erfahrung im Bereich Energieinfrastruktur und ein etabliertes Netzwerk von Industriepartnerschaften zurückgreifen. Volta Partners ist ein unabhängiger Entwickler von Energieanlagen. Die Mitarbeiter von Volta verfügen über umfangreiche Erfahrung mit der Errichtung von Kraftwerken, Verbindungsleitungen und Offshore-Windparks in Europa.</p> <p>Auf deutscher Seite wird das Vorhaben als Seekabel von den Niederlanden kommend durch die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und von dort durch das niedersächsische Küstenmeer geführt werden, bis es an der niedersächsischen Küste anlandet. Vom Anlandepunkt wird das Vorhaben als Erdkabel zum Netzverknüpfungspunkt, dem Umspannwerk Niederlangen, fortgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Netzentwicklungsplan ist die Inbetriebnahme des Interkonnektors für das Jahr 2030 anvisiert.</p> <p>B. Status des Vorhabens im nationalen Recht</p> <p>Tarchon ist als zweiter Interkonnektor zwischen Deutschland und Großbritannien im aktuellen Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt worden. Es wird im Anhang zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) folgendermaßen beschrieben:</p> <p><i>„Zwischen Großbritannien und Deutschland ist von einem Drittinvestor eine direkte Gleichstromverbindung geplant. Für den landseitigen Anschluss in Deutschland ist seitens des für den Netzanschluss zuständigen Übertragungsnetzbetreibers TenneT das Umspannwerk Niederlangen benannt worden.</i></p> <p><i>Das Projekt enthält die folgende Maßnahme:</i></p> <p><i>M533: Niederlangen - Großbritannien</i></p> <p><i>Von Niederlangen nach Großbritannien ist die Errichtung einer rund 540 km langen Gleichstromverbindung mit einer Kapazität von 1,4 GW geplant (Netzausbau). Das Projekt wird ausschließlich als DC-Seekabel bzw. landseitig bis zum Netzanschlusspunkt Niederlangen als DC-Erdkabel errichtet.“</i></p> <p><i>Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045,</i></p> <p><i>Version 2023, 2. Entwurf, Aktualisierung April 2024, Seite 655.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Tarchon wird in den Bundesbedarfsplan des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) aufgenommen werden, der eine Liste mit konkreten Leitungsvorhaben enthält. Das Projekt war im Entwurf für die Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes bereits enthalten; die Gesetzesänderung wurde jedoch durch die vorgezogenen Neuwahlen nicht mehr beschlossen. Für die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes ist ein erneuter Gesetzesentwurf erforderlich. Mit dem Bundesbedarfsplangesetz stellt der Gesetzgeber für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf verbindlich fest. Zudem priorisiert er die Vorhaben:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>„Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich</p> <p>§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG.</p> <p>C. Status des Vorhabens im Unionsrecht</p> <p>Tarchon ist ein grenzüberschreitendes Stromleitungsvorhaben, das seit 2020 im Zehnjahresnetzentwicklungsplan enthalten ist. Seit April 2024 ist es als Vorhaben von gegenseitigem Interesse in der delegierten Verordnung 2024/1041 (Unionsliste) auf Grundlage der Verordnung 2022/869 (TEN-E-VO) aufgeführt.</p> <p>Diese Liste beinhaltet europaweit 166 Vorhaben. Das Vorhaben Tarchon ist eines der 14 Projekte mit Bezug zu Deutschland im Strombereich, die auf der aktuell gültigen Unionsliste als PCI und PMI aufgeführt werden. Es ist unter der Nummer 1.21 als Verbindungsleitung zwischen dem Raum Emden (Ost) und Corringham, Essex, UK als PMI in der Unionsliste enthalten.</p> <p>Nach dem unmittelbar geltenden Unionsrecht ist dem Vorhaben mit dem PMI-Status der national höchstmögliche Status einzuräumen. Dies gilt es auch im Rahmen von behördlichen Entscheidungen, wie sie etwa bei kollidierenden Planungen erforderlich werden können, zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>D. Keine absehbare Betroffenheit durch das sachliche Teilprogramm Windenergie</p> <p>Für Tarchon prüfen wir derzeit mehrere mögliche Trassenkorridore. Hierbei führt keiner der geprüften Korridoralternativen durch den Landkreis Ammerland. Nach dem aktuellen Planungsstand ist das Vorhaben Tarchon durch die Aufstellung des Teilprogramms Windenergie daher nicht betroffen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung im Beteiligungsverfahren und die Gelegenheit, unser Vorhaben vorzustellen. Gerne würden wir im weiteren Verlauf unserer Planung mit Ihnen im Austausch verbleiben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
42	Leda-Jümme-Verband Reimersstraße 19 26789 Leer	Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Ammerland werden unsererseits keine generellen Bedenken erhoben.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	13.01.2026	<p>Es ist ein Abstand von 50 m zwischen den Windenergieanlagen und der landseitigen Deichgrenze einzuhalten.</p> <p>Das Vorranggebiet „Nr. 1 Ap“ befindet sich vollständig in unserem geregelten Hochwasserentlastungspolder Aperfeld. Im Hochwasserfall kann in diesem Bereich ein Wasserstand von rd. + 2,60 m NHN vorliegen.</p> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde/ Deichbehörde sind die tatsächlich einzuhaltenden Schutzabstände im Einzelfall auf der Genehmigungsebene zu prüfen.</p> <p>Auf Umsetzungsebene sind nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde/ Deichbehörde insbesondere der Hochwasserschutz zu beachten und der Leda-Jümme-Verband zu beteiligen. An der Flächenabgrenzung des Vorranggebietes Nr. 1 Ap wird festgehalten.</p>
43	<p>Sielacht Stickhausen Reimersstraße 19 26789 Leer</p> <p>13.01.2026</p>	<p>Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Ammerland werden unsererseits keine generellen Bedenken erhoben.</p> <p>Lediglich die Vorranggebiete Nr. 3 Ap und Nr. 4 Ap befinden sich innerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.</p> <p>Der satzungsgemäße Abstand von 6,0 zu den Gewässern II. und III. Ordnung ist von jeglicher Bebauung (auch Fundamente) sowie Anpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Dies gilt auch für Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der geringen Bauverbotszone von 6 m wird auf eine Freihaltung auf Raumordnungsebene verzichtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sollte es zu Gewässerquerungen oder Längsverlegungen an Gewässern kommen, so ist eine Wasserrechtliche Genehmigung mit Anhörung der Sielacht Stickhausen zu beantragen.	

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, in denen keine Anregungen und Bedenken geäußert werden:

1. Landkreis Ammerland – Amt 63 BA –für den Gemeindebereich Rastede - mit Schreiben vom 10.12.2025
2. Landkreis Ammerland – Amt 63 BA – für die Bereiche Bad Zwischenahn und Westerstede – mit Schreiben vom 13.01.2026
3. Landkreis Ammerland – Amt 63 – mit Schreiben vom 18.12.2025
4. Landkreis Ammerland – Amt 36 – Verkehrsbehörde – mit Schreiben vom 13.01.2026
5. Landkreis Ammerland – Amt 63 – Städtebau – mit Schreiben vom 26.01.2026
6. Gemeinde Ovelgönne mit Schreiben vom 22.01.2026
7. Deutscher Wetterdienst München mit Schreiben vom 09.01.2026
8. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 15.01.2026
9. Dbb Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen, Hannover mit Schreiben vom 20.01.2026
10. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Referat N.II.3, Bonn mit Schreiben vom 26.01.2026
11. Hunte Wasseracht / UHV Wüstring Großenkneten mit Schreiben vom 17.12.2025
12. Ammerländer Wasseracht Westerstede mit Schreiben vom 18.12.2025
13. Storengy Deutschland GmbH Berlin mit Schreiben vom 16.12.2025
14. Terranets bw GmbH Stuttgart
15. HanseWasser Bremen GmbH für die EWE Wasser GmbH mit Schreiben vom 22.12.2025
16. Bundespolizeidirektion Hannover mit Schreiben vom 15.12.2025
17. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Langen mit Schreiben vom 26.01.2026
18. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 08.01.2026
19. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein mit Schreiben vom 09.12.2025
20. 50Hertz Transmission GmbH Berlin mit Schreiben vom 10.12.2025
21. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG Westerstede mit Schreiben vom 15.12.2025
22. TransnetBW GmbH Stuttgart mit Schreiben vom 16.12.2025
23. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 16.01.2026
24. Erdgas Münster GmbH mit Schreiben vom 16.01.2026